

Nr 370 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ausrichtung der Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg
- § 2 Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 3 Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

2. Abschnitt

Institutionelle Einrichtungen

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung

- § 6 Genehmigungspflicht
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Betriebskonzept

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

- § 9 Betriebsanzeige
- § 10 Nachträgliche Änderung des Betriebs
- § 11 Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs

3. Unterabschnitt

Pilotprojekte

- § 12

4. Unterabschnitt

Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen

- § 13 Allgemeine Aufgaben
- § 14 Pädagogische Konzeption
- § 15 Sprachförderung
- § 16 Aufnahme, Widerruf der Aufnahme
- § 17 Betreuungsvereinbarung
- § 18 Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung
- § 19 Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung
- § 20 Öffnungszeiten und besuchsfreie Zeiten
- § 21 Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung
- § 22 Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)
- § 23 Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)
- § 24 Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)

5. Unterabschnitt

Personal

- § 25 Allgemeine Bestimmungen
- § 26 Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal
- § 27 Persönliche Anstellungserfordernisse
- § 28 Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte
- § 29 Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte
- § 30 Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung
- § 31 Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

6. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger

- § 32 Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit
- § 33 Fort- und Weiterbildung
- § 34 Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

7. Unterabschnitt

Hospitieren, Praktizieren

- § 35

3. Abschnitt

Betreuung durch Tageseltern

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen

- § 36 Genehmigungspflicht
- § 37 Fachliche Eignung
- § 38 Räumliche Voraussetzungen

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

- § 39 Betriebsanzeige
- § 40 Beendigung und Wiederaufnahme der Betreuung

3. Unterabschnitt

Betreuung von Kindern durch Tageseltern

- § 41 Allgemeine Aufgaben
- § 42 Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen
- § 43 Betreuungsvereinbarung
- § 44 Aus- und Fortbildung von Tageseltern

4. Abschnitt

Finanzierung der Bildung und Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Beiträge und Zuschüsse

- § 45 Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres
- § 46 Finanzieller Zuschuss für Familien
- § 47 Sonderförderung für die Besuchspflicht

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und durch (Betriebs-)Tageseltern

- § 48 Voraussetzungen
- § 49 Höhe der Fördermittel
- § 50 Tragung der Fördermittel
- § 51 Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

3. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und Hortgruppen

- § 52 Förderung des Landes
- § 53 Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes
- § 54 Förderungen der Gemeinden

4. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Förderungen des Landes und der Gemeinden

- § 55 Rechtsnatur der Förderungen des Landes und der Gemeinden
- § 56 Ausschluss und Erlöschen der Förderung
- § 57 Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- § 58 Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorgane
- § 59 Inhalt und Ausübung der Aufsicht
- § 60 Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

2. Unterabschnitt

Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen

- § 61

3. Unterabschnitt

Schutz von personenbezogenen Daten

- § 62 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 63 Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
- § 64 Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 65 Verordnungsermächtigung
- § 66 Eigener Wirkungsbereich
- § 67 Werbeverbot
- § 68 Abgabenbefreiung
- § 69 Strafbestimmungen
- § 70 Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht
- § 71 Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht
- § 72 In- und Außerkrafttreten
- § 73 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Ausrichtung der Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg

§ 1

(1) Das Land Salzburg bekennt sich zu einer familienergänzenden und familienunterstützenden qualitätsvollen Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(2) Eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung von Kindern beruht auf den folgenden Grundsätzen:

1. Kinderbildung und -betreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen.
2. Die Bildung und Betreuung des Kindes in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem pädagogischem Personal,

den Tageseltern, dem (Tageseltern-)Rechtsträger und anderen Bildungspartnern („Bildungspartnerschaft“).

3. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, des Geschlechts, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes allgemein zugänglich.
4. Die Rechtsbeziehungen der Erziehungsberechtigten und Kinder zum Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind privatrechtlicher Natur.

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 2

(1) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. der individuellen Begleitung des Kindes bei seiner Entwicklung durch die Akzeptanz seiner Persönlichkeit, die Achtung seiner Würde, seiner Bedürfnisse und seiner Rechte sowie der Förderung seiner Begabungen;
2. der Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft des Kindes;
3. der Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu ermöglichen, durch den Ausbau und die Förderung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten, ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen in gemeindeeigenen, gemeindeübergreifenden und privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;
4. der Erhaltung und qualitätsvollen Weiterentwicklung der vielfältigen Kinderbildungs- und -betreuungsangebote.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule bzw einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
2. den Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;
3. Schüler- und Lehrlingsheime;
4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten oder im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit geführt werden.

Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 3

(1) Jede Kinderbildung und -betreuung nach diesem Gesetz hat

1. die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern,
2. für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen und
3. den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

(3) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine institutionelle Einrichtung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
2. Institutionelle Einrichtung: eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe;
3. Kinder: Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. Organisationsform: eine Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe;
5. Kleinkindgruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 3. Lebensjahr vollenden, richtet; in Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden;
6. Alterserweiterte Gruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr richtet; in Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden;
7. Kindergartengruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet; das Bildungs- und Betreuungsangebot einer Kindergartengruppe kann sich darüber hinaus auch an Kinder bis zur Vollendung des Schuljahres, in dem die 4. Schulstufe abgeschlossen wird (volksschulpflichtige Kinder), richten;
8. Schulkindgruppe, Hortgruppe: eine Organisationsform, in welcher ausschließlich schulpflichtige Kinder tagsüber außerhalb des Schulbetriebs betreut und beaufsichtigt werden;
9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine Person, die allein Tageskinder individuell, regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages
 - a) im eigenen Haushalt oder
 - b) in den Räumlichkeiten eines Betriebes Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebes (Betriebstageseltern) unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;
10. Tageskind: ein Kind, welches von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut wird, zu der oder dem es nicht in einem Obsorge- oder Pflegeverhältnis, im Verhältnis der Wahlelternschaft oder in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grad steht;
11. Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer institutionellen Einrichtung trifft;
12. öffentlicher Rechtsträger: das Land Salzburg, Gemeinden oder Gemeindeverbände;
13. private Rechtsträger: alle Rechtsträger, die nicht öffentliche Rechtsträger sind;
14. Tageseltern-Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehr als eine Person als Tageseltern beschäftigt, fachlich betreut und vermittelt;
15. betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine Einrichtung gemäß Z 2, deren Angebot sich an Kinder von in Unternehmen oder bei öffentlichen Rechtsträgern beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern sowie an Kinder der Dienstgeberin oder des Dienstgebers richtet;
16. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung: Kinder, für die ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 21) oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf (§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) festgestellt wurde;
17. Pädagogisches Personal: (sonder-)pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte zur Unterstützung der (sonder-)pädagogischen Fachkräfte in ihren pädagogischen Aufgaben, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz erfüllen;
18. Kinderbetreuungsjahr: der Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. August des Folgejahres;
19. betriebsfreie Zeit: Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen ist.

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

§ 5

(1) Die Bedarfsplanung ist ein strategisches Planungsinstrument, auf dessen Grundlage es den Gemeinden mit Unterstützung des Landes Salzburg ermöglicht werden soll, ihrem Auftrag nachzukommen, bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Bedarfsplanung ist für alle Kinder in Abständen von fünf Jahren durchzuführen, falls aber innerhalb dieser Planungszeiträume Änderungen in den für die Kinderbetreuung wesentlichen Umständen, etwa solche, die Auswirkungen auf das Gesamtbetreuungsangebot erwarten lassen, eintreten, bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

(2) Die Elemente der Bedarfsplanung sind:

1. die Bestandserhebung (Abs 3),
2. die Bedarfsermittlung (Abs 4 und 5),
3. die Bedarfsfeststellung (Abs 6 und 7) und
4. der Maßnahmenplan (Abs 8).

(3) Im Rahmen der Bestandserhebung hat die Gemeinde für jedes Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums den Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, der für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung steht, zu erheben. Dabei sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die bestehenden Organisationsformen, ihre Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen sowie das Betreuungsangebot durch Tageseltern;
2. das Betreuungsangebot in ganztägigen Schulformen;
3. Jahres- und Tagesöffnungszeiten der Betreuungsangebote gemäß Z 1 und 2 sowie
4. die zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren künftigen Entwicklungen, die Veränderungen bei den bestehenden Betreuungsangeboten erwarten lassen.

Die privaten Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuung anbieten sowie die in den Verwaltungsbezirken eingerichteten Eltern-Service-Stellen des Landes („Forum Familie“) haben an den Erhebungen gemäß Z 1 bis 4 auf Ersuchen der Gemeinde mitzuwirken.

(4) Im Rahmen der Bedarfsermittlung hat die Gemeinde auf der Grundlage von einschlägigen Datengrundlagen den voraussichtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Gemeindegebiet, auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Eingewöhnungsbedarfs, für die jeweiligen Kinderbetreuungsjahre des Planungszeitraums und jeweils bezogen auf die folgenden Altersgruppen zu ermitteln:

1. Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
3. schulpflichtige Kinder.

(5) Bei der Bedarfsermittlung sind die örtlichen Gegebenheiten und signifikante Entwicklungstendenzen, wie die demographische Entwicklung oder die Siedlungsentwicklung, sowie besondere Indikatoren wie Wartelisten von bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Ein zusätzlicher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in einem Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums ist für eine Altersgruppe in der Regel dann anzunehmen, wenn

1. die Betreuungsquote einer Altersgruppe in einer Gemeinde – ausgenommen die Stadt Salzburg – unter der relevanten Gruppennorm liegt. Die relevante Gruppennorm ist die ermittelte durchschnittliche Betreuungsquote aller Gemeinden derjenigen Gebietskategorie, der auch die betreffende Gemeinde gemäß Pkt 2.1.3 des mit Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 94/2003, für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogramms [2003] nach Maßgabe ihres Verstädterungsgrads zugeordnet ist, wobei bei der Gebietskategorie „verstädterte Gemeinden“ die durchschnittliche Betreuungsquote ohne Berücksichtigung der Stadt Salzburg gebildet wird. In diesem Fall ist ein zusätzlicher Bedarf im Ausmaß der Differenz zwischen den vorhandenen Kinderbetreuungsplätzen und der relevanten Gruppennorm anzunehmen;
2. die Betreuungsquote einer Altersgruppe in einer Gemeinde zwar über der relevanten Gruppennorm liegt, verschiedene Umstände, wie die erwartbare Realisierung von Wohnbauprojekten oder eine verstärkte Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden dennoch einen Betreuungsbedarf nahelegen;

3. die Betreuungsquote bei besuchspflichtigen Kindern, die nicht gemäß § 22 Abs 5 vom verpflichtenden Besuch einer Kindergartengruppe oder alterserweiterten Gruppe befreit sind, in einer Gemeinde nicht jeweils 100 % beträgt.

Die Annahmen gemäß Z 1, 2 oder 3 können sich auf Grund besonderer Betreuungstendenzen, der demographischen Struktur oder ihrer prognostizierten Entwicklung, anderen bekannten Entwicklungstendenzen oder des vorhersehbaren Eintritts von besonderen Umständen als unzutreffend erweisen.

(7) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, durch Beschluss festzustellen, ob in jedem Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums eine Bedarfsdeckung für jede Altersgruppe gemäß Abs 4 Z 1 bis 3 gegeben ist oder nicht.

(8) Ist eine Bedarfsdeckung nicht gegeben, hat die Gemeinde zeitnah zu einem Beschluss gemäß Abs 7 in einem Maßnahmenplan darzustellen, durch welche geeigneten Maßnahmen ein den fehlenden Bedarf deckendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen erreicht werden kann. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Sorge zu tragen, dass der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen durch eigene Maßnahmen und/oder durch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit und/oder durch Kinderbetreuungsplätze privater Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger gedeckt wird. Der Maßnahmenplan ist von der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat, zu beschließen.

(9) Ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder und ist eine schulische Tagesbetreuung noch nicht eingerichtet und auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch eine Ausweitung der Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offenstehen, gedeckt werden. Ist das nicht möglich, kann zur Bedarfsdeckung eine Schulkind- oder Hortgruppe zusätzlich eingerichtet werden. Eine zusätzliche Schulkindgruppe darf diesfalls für höchstens 11 Kinder und nur für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres eingerichtet werden.

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, auf deren Antrag mit Bescheid den Zeitraum und die Anzahl der Kinder je Altersgruppe gemäß Abs 4, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, sofern aber der Bedarf in Kindergarten- und Hortgruppen gedeckt werden soll, für die Anzahl der Gruppen, festzulegen.

2. Abschnitt

Institutionelle Einrichtungen

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung

Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung bedarf einer Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung ist einer natürlichen Person oder einer Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger der Einrichtung zu erteilen, wenn jede Person

1. eigenberechtigt ist,
2. österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Staates ist, denen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehöriger eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7)

und

4. ein Finanzkonzept zum Nachweis des Vorliegens der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung sowie
5. ein Betriebskonzept (§ 8) vorliegt.

(3) Die Genehmigung ist einer anderen als einer natürlichen Person als Rechtsträger der Einrichtung, ausgenommen öffentliche Rechtsträger, zu erteilen, wenn

1. der Rechtsträger seinen satzungsgemäßen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Staat hat, deren Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat,
2. jede zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt und
3. der Rechtsträger die in Abs 2 Z 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung durch einen öffentlichen Rechtsträger setzt das Vorliegen eines Betriebskonzepts (§ 8) voraus.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn

1. die oder der Betreffende von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
2. die oder der Betreffende von einem inländischen oder ausländischen Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden ist;
3. über die Betreffende oder den Betreffenden die gerichtliche Aufsicht gemäß § 52a StGB angeordnet wurde;
4. über die Betreffende oder den Betreffenden ein Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB oder ein Tätigkeitsverbot gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochen wurde;
5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist; oder
6. wenn auf Grund bestimmter Umstände oder Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Betreffende eine in rechtlicher oder pädagogischer Hinsicht einwandfreie Bildung und Betreuung von Kindern, auch im Hinblick auf die Vermittlung der Werte der österreichischen Gesellschaft, nicht erwarten lässt.

(2) Abs 1 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Betriebskonzept

§ 8

(1) Das Betriebskonzept hat zu enthalten:

1. ein Raumkonzept (Abs 2),
2. ein Organisationskonzept (Abs 3) und
3. ein pädagogisches Grundkonzept (Abs 4).

(2) Dem Raumkonzept sind die im baubehördlichen Verfahren eingereichten oder genehmigten Pläne zu Grunde zu legen. Im Raumkonzept sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen insbesondere jene Flächen sowie deren Ausgestaltung darzustellen, die der Bildung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Das Raumkonzept ist auf die Organisationsform der institutionellen Einrichtung und die jeweilige Zielgruppe abzustimmen.

(3) Im Organisationskonzept sind die wesentlichen organisatorischen Festlegungen der institutionellen Einrichtung zu treffen und darzustellen, wie:

1. die äußere Bezeichnung der institutionellen Einrichtung,
2. Angaben zum Rechtsträger bzw dessen vertretungsbefugter Personen,
3. ihre Organisationsform(en) und die Anzahl der Gruppen,
4. die Höchstzahl der Kinder je Gruppe und allfällige Altersbeschränkungen,
5. unter Einhaltung der Mindestwochenöffnungszeit für institutionelle Einrichtungen (§ 20 Abs 2) die Rahmenöffnungszeiten je Organisationsform sowie

6. die betriebsfreien Zeiten, die bei Kindergartengruppen, die von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, in der Regel die Weihnachts- und Osterferien gemäß § 2 Abs 4 Z 2 und 4 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 umfassen.

(4) Das pädagogische Grundkonzept enthält nach Maßgabe allfälliger mit Verordnung festgelegter Vorschriften zu dessen Inhalt und Form (§ 65 Z 4) grundlegende Aussagen zur pädagogischen Schwerpunktsetzung der institutionellen Einrichtung.

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Betriebsanzeige

§ 9

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung ist der Landesregierung von ihrem Rechtsträger spätestens vier Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen. In der Betriebsanzeige können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist gemäß Abs 1 absehen.

(3) Die Betriebsanzeige hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 5 und gemäß § 6 Abs 2, 3 oder 4 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Der Anzeige sind jedenfalls anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugter Personen (§ 6 Abs 3);
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 4 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugte Personen (§ 6 Abs 3), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird.

(4) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat die Betriebsanzeige sowie die mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer institutionellen Einrichtung in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 nicht erfüllt, hat die Landesregierung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(7) Der Betrieb der institutionellen Einrichtung sowie die mitangezeigten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept gelten im angezeigten Umfang als genehmigt

1. mit Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung nicht innerhalb dieser Frist einen Bescheid gemäß Abs 6 erlassen hat oder

2. bereits vor Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 5 erkennt und dies in einem Aktenvermerk (§ 18 AVG) festgehalten hat.

Darüber hat die Landesregierung dem Rechtsträger eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung oder
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen gesichert ist. Die Fälle der Z 3 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(9) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

Nachträgliche Änderungen des Betriebs

§ 10

(1) Jede nachträgliche Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept ist der Landesregierung vom Rechtsträger der institutionellen Einrichtung unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, die angezeigte Änderung oder die angezeigten Änderungen sind bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6 oder 7. Der Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung und der Standortgemeinde spätestens zwei Monate vor der Übernahme vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen.

(2) Einer Anzeige gemäß Abs 1 sind alle zur Beurteilung der angezeigten Änderung oder Änderungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Bei einem Wechsel des Rechtsträgers oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person sind der Anzeige jedenfalls die im § 9 Abs 3 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(3) Jede nachträgliche Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen.

Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs

§ 11

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keiner neuerlichen Betriebsanzeige gemäß §§ 9 oder 10.

(2) Wird der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese als aufgelassen. Die Wiederaufnahme des Betriebes einer aufgelassenen institutionellen Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe bedarf einer neuerlichen Betriebsanzeige gemäß §§ 9 oder 10.

(3) Die beabsichtigte Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe sind der Landesregierung und, wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, auch der Standortgemeinde zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

3. Unterabschnitt

Pilotprojekte

§ 12

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Kinderbildungs- und -betreuung können Pilotprojekte mit Bewilligung der Landesregierung durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung ist vom Rechtsträger spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Pilotprojektes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projekts anzuschließen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
2. die Bekanntgabe der Projektverantwortlichen,
3. das Ziel des Projekts,
4. die pädagogische Orientierung,
5. der Projektablauf,
6. die Arbeitsweise,
7. die Dauer des Pilotprojekts und
8. den Zeitpunkt oder Zeitraum für die Evaluierung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt.

(3) Die Bewilligung ist befristet und erforderlichenfalls unter den notwendigen Bedingungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu erteilen, wenn das Pilotprojekt

1. von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur insoweit abweicht, als dies im Hinblick auf seinen Zweck und sein Ziel unbedingt erforderlich ist,
2. das Pilotprojekt die Erfüllung der Aufgaben der institutionellen Einrichtung nicht gefährdet,
3. keine sonstigen Gründe vorliegen, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen und
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Pilotprojektes gegeben sind.

Die Bewilligung kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Landesregierung hat eine Bewilligung gemäß Abs 1 auch vor Ablauf der Befristung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen und die festgestellten Aufhebungsgründe auch nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen beseitigt werden können. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung des Pilotprojektes zu veranlassen.

(5) Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus Pilotprojekten sind zu evaluieren, darzustellen, der Landesregierung mitzuteilen und gegebenenfalls in die pädagogische Konzeption der Einrichtung einzuarbeiten.

(6) Wurde eine institutionelle Einrichtung über einen Zeitraum von zusammengerechnet mehr als 10 Jahren als bewilligtes Pilotprojekt geführt, kann der Rechtsträger um eine unbefristete Bewilligung der Einrichtung als Sonderform ansuchen. Eine unbefristete Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Ziele des Projekts und die Ergebnisse der Evaluierung für eine unbefristete Beibehaltung des Pilotprojekts als pädagogische Sonderform sprechen. Andernfalls kann die Landesregierung eine befristete Weiterführung als Pilotprojekt bewilligen.

4. Unterabschnitt

Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen

Allgemeine Aufgaben

§ 13

(1) Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in den Betreuungseinrichtungen verboten.

(2) Im Hinblick auf die Aufgaben gemäß § 3 und die Aufgabenstellungen gemäß Abs 1 sind in institutionellen Einrichtungen die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;

2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

(3) Die Aufgaben gemäß Abs 1 sind in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und, deren Zustimmung vorausgesetzt, interdisziplinär wahrzunehmen.

(4) Die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 1 ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende, auf die Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt der Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen des Kindes gerichtete Beobachtung. Die Ergebnisse der Beobachtung des Kindes sind in der Entwicklungsdokumentation zu dokumentieren. Die pädagogischen Inhalte des Bildungs- und Betreuungsangebots und der Bildungsverlauf der Gruppe werden in der Bildungsdokumentation dokumentiert.

(5) Die Entwicklungsdokumentation ist Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit der oder den Erziehungsberechtigten. Soweit die erziehungsberechtigte(n) Person(en) zustimmen, können Teile der Entwicklungsdokumentation (Entwicklungspotfolio, Übergangspotfolio) bei einem Wechsel des Kindes in eine andere Organisationsform oder in die Schule Gegenstand von Übergangsgesprächen mit deren Leitung oder pädagogischem Personal unter Einbeziehung der erziehungsberechtigten Person(en) und des betroffenen Kindes sein. Der oder den erziehungsberechtigten Person(en) ist auf deren Ersuchen uneingeschränkt Auskunft über und Einsicht in die Entwicklungsdokumentation sowie über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der Sprachfördermaßnahmen zu geben.

Pädagogische Konzeption

§ 14

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit in einer institutionellen Einrichtung hat das pädagogische Personal in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Betriebs eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

(2) Die pädagogische Konzeption hat auf dem pädagogischen Grundkonzept (§ 8 Abs 4) aufzubauen und den aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und der Bildungs- und Qualitätsforschung zu entsprechen.

(3) Die pädagogische Konzeption ist in Abständen von fünf Jahren, bei Bedarf jedoch bereits früher, zu überarbeiten und anzupassen.

(4) Der Rechtsträger hat die pädagogische Konzeption und deren Änderungen

1. der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln und
2. in der jeweiligen Einrichtung zur allgemeinen und jederzeitigen Einsicht bereit zu halten.

Sprachförderung

§ 15

(1) In institutionellen Einrichtungen soll eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden. In der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Deutsch als Zweitsprache soll die jeweilige Erstsprache Beachtung finden.

(2) Für jedes Kind, das zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres bereits drei Jahre alt ist, ist in dem ersten Kinderbetreuungsjahr, in dem es eine Kindergartengruppe oder alterserweiterte Gruppe besucht, eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Diese hat für Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr im Zeitraum Mai bis Juni, für Kinder im vorletzten sowie letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr bis 31. Oktober dieses Kindergartenjahres zu erfolgen.

(3) Die Sprachstandsfeststellung ist von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen oder sonstigem qualifiziertem Personal mittels Beobachtungsbogen zur Sprachstandsfeststellung (BESK kompakt) bzw mittels Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-Daz kompakt) vorzunehmen. Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

(4) Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder mit dem Ziel zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch beherrschen. Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018. Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden bis 31. Oktober des folgenden Kindergartenjahres erneut einer Sprachstandsfeststellung unterzogen und erhalten erforderlichenfalls im letzten Kindergartenjahr erneut Sprachförderung. Kinder, die im letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden am Ende dieses Kindergartenjahres einer letzten Sprachstandsfeststellung unterzogen. Besteht während eines Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

§ 16

(1) Für die Aufnahme in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Leitung der betreffenden Einrichtung erforderlich. Der Rechtsträger ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Aufnahme eines angemeldeten Kindes verpflichtet.

(2) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn

1. das Kind vorbehaltlich des § 19 Abs 6 und 7 die Alterskriterien nicht erfüllt;
2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 9 über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
5. es sich um eine Aufnahme in eine Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils der Gemeinde nicht gesichert ist.

(3) Können nicht alle für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer alterserweiterten Gruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22),
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen,
8. volksschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder, wenn das Organisationskonzept (§ 8 Abs 3) die Aufnahme solcher Kinder vorsieht; die Aufnahme eines volksschulpflichtigen Kindes in eine Kindergartengruppe kann überdies jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist.

(4) Können nicht alle für den Besuch einer Kleinkind-, Schulkind- oder Hortgruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,

2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
5. andere Kinder der Standortgemeinde.

(5) Schulkinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 festgestellt wurde und die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, sind hinsichtlich der Aufnahme in eine institutionelle Einrichtung der Standortgemeinde der Schule so zu behandeln, als hätten sie den Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Schule.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung und den Reihungskriterien gemäß Abs 3 und 4 abgegangen werden. Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung stellt keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar, um eine Abweichung von den Reihungskriterien zum Nachteil des Kindes zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung gilt für private Rechtsträger nur insofern, als es keine abweichenden Vereinbarungen mit der Standortgemeinde oder anderen Gemeinden gibt.

(7) Während des laufenden Kinderbetreuungsjahres kann ein Wechsel in eine institutionelle Einrichtung nur mit Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) vorgenommen werden.

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
2. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.

Im Fall der Z 1 ist vor dem Ausschluss eine psychologische Stellungnahme des Landes einzuholen und sind der oder die Erziehungsberechtigte(n) jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören. Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, können vom Besuch der Einrichtung nur vorübergehend ausgeschlossen werden.

Betreuungsvereinbarung

§ 17

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme von Befristungen in einer Betreuungsvereinbarung ist unzulässig. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung gemäß § 16 Abs 8 ruhen die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung für die Dauer des Ausschlusses.

Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung

§ 18

(1) Gebäude bzw Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für Zwecke einer institutionellen Einrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Nutzungssicherheit, der Hygiene, der Barrierefreiheit sowie ökologischen Gesichtspunkten zu entsprechen.

(2) Jede institutionelle Einrichtung hat über die der Anzahl der Gruppen entsprechenden Räume und Zusatzräume sowie geeignete Außenanlagen für Spiel- und Bewegungszwecke zu verfügen. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Spiel- und Bildungsmitteln auszustatten.

(3) Gebäude bzw Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für eine institutionelle Einrichtung verwendet werden, dürfen außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik sowie

den Erfordernissen der Nutzungssicherheit und der Hygiene nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten nicht in Katastrophenfällen.

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) Die Gruppenbildung (Gruppengröße und -zusammensetzung) hat heterogen und vor allem unter Bedachtnahme auf das Alter, das Geschlecht und den Entwicklungsstand der Kinder und der Diversität nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfolgen.

(2) Soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gruppengröße die folgenden, auf die jeweilige Organisationsform bezogenen empfohlenen Eröffnungszahlen und die jedenfalls einzuhaltenden Höchstzahlen:

Organisationsform	empfohlene Eröffnungszahl	Höchstzahl
Kleinkindgruppe	6	8
alterserweiterte Gruppe	8	16
Kindergartengruppe	8	22
Schulkindgruppe	8	11
Hortgruppe	8	25

Die Höchstzahlen sind in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zu bestimmen. Besuchen schulpflichtige Kinder eine Kindergartengruppe nur ab Mittag, sind sie für die Höchstzahl am Vormittag nicht zu zählen.

(3) Bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen gemäß Abs 2 werden doppelt gezählt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: in alterserweiterten Gruppen und in Kindergartengruppen;
2. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) nach Maßgabe der psychologischen Stellungnahme gemäß § 21 Abs 2 Z 1.

Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, zu deren Förderung zusätzlich eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist, vier nicht übersteigen.

(4) In Kindergartengruppen ist eine Überschreitung der gemäß Abs 2 festgelegten Höchstzahl auf bis zu 25 Kinder zulässig, wenn

1. der vorhandene Bedarf an Kindergartenplätzen aus Gründen des bestehenden Raumangebotes nicht anders gedeckt werden kann und
2. zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft für die Gruppe eine zusätzliche pädagogische Fach- oder Zusatzkraft eingesetzt wird.

(5) Die Höchstzahlen nach Abs 2, 3 und 4 können, sofern nicht Kinder unter 3 Jahren oder Kinder gemäß Abs 3 Z 2 betreut werden, vorübergehend um ein Kind überschritten werden, wenn dies aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen geboten ist.

(6) In Kleinkindgruppen sowie in alterserweiterten Gruppen können Kinder im 1. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(7) In Kindergartengruppen können Kinder in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die räumlichen und personellen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegeben sind;
3. das Kindeswohl gewahrt ist und
4. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Während der schulfreien Tage und den Hauptferien können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 auch jüngere Kinder betreut werden, sofern nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind. In allen Fällen sind Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen.

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage und die Hauptferien.

(9) Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs 4 und 5 sowie die Aufnahme von Kindern gemäß Abs 7 sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Öffnungszeiten, besuchsfreie Zeiten

§ 20

(1) Der Rechtsträger hat Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten sowie die betriebsfreien Zeiten, jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(2) Die Wochenöffnungszeit der institutionellen Einrichtungen soll den VIF-Kriterien gemäß Art 2 Z 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018 entsprechen, hat aber jedenfalls mindestens 20 Stunden pro Woche zu betragen.

(3) Bei ganzjähriger Öffnung der institutionellen Einrichtung haben die in der Einrichtung betreuten Kinder im Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen dem Rechtsträger und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung gemäß dem ersten Satz abgesehen werden.

Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung

§ 21

(1) Die Landesregierung hat mit Zustimmung des oder der erziehungsberechtigten Person(en) und unter Beiziehung der allenfalls erforderlichen Expertinnen und Experten aus den berührten Fachgebieten oder Tätigkeitbereichen den Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, oder eines Kindes gemäß § 16 Abs 3 Z 6 festzustellen.

(2) Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, ist in der psychologischen Stellungnahme auch auszusprechen, ob

1. das betreffende Kind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen (§ 19 Abs 3 Z 2) doppelt zu zählen ist, oder
2. in Ergänzung zur Doppelzählung unterstützend eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist.

(3) Eine Feststellung gemäß Abs 2 kann auch zeitlich befristet erfolgen.

(4) Außer im Fall des Abs 3 kann bzw können die erziehungsberechtigte Person(en) von der Landesregierung die Feststellung begehren, dass ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht mehr vorliegt. Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)

§ 22

(1) Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31. August eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind in den Kinderbetreuungsjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 unbeschadet des Abs 5 zum Besuch einer geeigneten institutionellen Einrichtung verpflichtet („Besuchspflicht“; Abs 2). Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn der Besuchspflicht über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder eine geeignete institutionelle Einrichtung im Land Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2) Als zur Erfüllung der Besuchspflicht geeignet gelten die folgenden Organisationsformen von institutionellen Einrichtungen, wenn diese pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch nachweisen:

1. Kindergartengruppen,
2. alterserweiterte Gruppen oder
3. Gruppen in öffentlichen oder privaten Praxiskindergärten.

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Einrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 16 Abs 8 Z 1 vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere die Vorgaben der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 während dieser Zeiten umgesetzt werden und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs 3.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Leitungsperson der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
4. Kinder in häuslicher Erziehung oder in Betreuung durch Tageseltern, wenn sichergestellt ist, dass
 - die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
 - die Werteerziehung gewährleistet ist und
 - das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen; im Falle der Z 4 ist dem Antrag ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)

§ 23

(1) Institutionellen Einrichtungen obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der institutionellen Einrichtung zugehörigen Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Person(en) oder einer von dieser bzw diesen bevollmächtigten Person befindet. Der Einsatz von erziehungsberechtigten Personen als Begleitperson gemäß § 24 Abs 5 lässt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals und bei schulpflichtigen Kindern nach ordnungs-

gemäß Anmeldung beim pädagogischen Personal. Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw diesen dazu bevollmächtigten Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss. Bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(3) Nimmt die Leiterin oder der Leiter einer institutionellen Betreuungseinrichtung im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Missachtung des Verbots gemäß § 13 Abs 1 wahr, hat sie oder er einer erziehungsberechtigten Person ein klärendes Gespräch anzubieten und dies zu dokumentieren. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung nach diesem Angebot im Rahmen der Aufsichtspflicht eine weitere Missachtung des Verbots gemäß § 13 Abs 1 wahr, hat sie oder er eine erziehungsberechtigte Person zu ermahnen und dies zu dokumentieren.

(4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten sind einzuhalten. Soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflichten bestehen, ist das pädagogische Personal zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet. Weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)

§ 24

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind während des Besuchs der institutionellen Einrichtung keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt (§ 13 Abs 1);
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
5. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
6. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
7. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(2) Die Rechtsträger sowie das pädagogische Personal einer institutionellen Einrichtung haben bei Erfüllung ihrer (pädagogischen) Aufgaben einen regelmäßigen Austausch mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) sicherzustellen.

(3) Die Leitung einer institutionellen Einrichtung hat binnen 8 Wochen ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres einen Elternabend durchzuführen. Dieser ist der oder den erziehungsberechtigten Person(en) mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Weitere Elternabende können bei Bedarf abgehalten werden.

(4) Entscheidet sich die Mehrheit der anwesenden erziehungsberechtigten Personen im Rahmen des Elternabends dafür, ist ein Elternbeirat einzusetzen. Der Elternbeirat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihren Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die erziehungsberechtigten Personen wählen aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat, dieser wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie die Stellvertretung. Der Elternbeirat kann der Leitung der Einrichtung Vorschläge unterbreiten, Empfehlungen aussprechen und Beschwerden mitteilen; diese hat den Rechtsträger davon in Kenntnis zu setzen. Der Elternbeirat ist vom Rechtsträger oder der Leitung der Einrichtung vor Entscheidungen, die den Betrieb der Einrichtung wesentlich berühren, wie etwa der Durchführung eines Pilotprojektes nach § 12, zu informieren.

(5) Erziehungsberechtigte Personen können nach Maßgabe ihrer Bereitschaft von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitperson (zB bei Ausflügen, Feste, Veranstaltungen) eingesetzt

werden. Begleitpersonen ist nachweislich eine schriftliche Information über ihre Aufsichtspflicht im Sinn des § 23 und über die allfälligen Folgen ihrer Verletzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Unterabschnitt

Personal

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung sowie die Anzahl der Gruppen abzustimmen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal (§ 28 Abs 7) anzustellen.

(3) Mobile sonderpädagogische Fachkräfte können auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern vom Land, von Regionalverbänden oder von anderen juristischen Personen angestellt werden; die Kosten dafür sind dem Land, dem Regionalverband oder der juristischen Person von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen.

(4) Unbeschadet des § 26 Abs 10 sind Gruppen von institutionellen Einrichtungen durchgehend von jeweils mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen. Die Gruppen werden von gruppenführenden pädagogischen Fachkräften verantwortlich geführt. Eine gruppenführende pädagogische Fachkraft kann auch mit der Leitung betraut werden.

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung (Leitung). Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit ist in alterserweiterten Gruppen ab einer Anwesenheit von fünf Kindern, von denen mindestens 2 Kinder unter drei Jahren sind, zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen mit bis zu 22 Kindern ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft jedenfalls ab 15 Kindern pro Gruppe zusätzliches pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar:

1. für eine Gruppe mit 15 bis 19 Kindern: eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Öffnungszeit der Gruppe;

2. für eine Gruppe ab 20 Kindern: eine Betreuungsperson;
3. für zwei Gruppen: eine Betreuungsperson;
4. für drei und vier Gruppen: zwei Betreuungspersonen;
5. für fünf Gruppen: drei Betreuungspersonen;
6. für je zwei weitere Gruppen: je eine weitere Betreuungsperson.

(4) Grundsätzlich sind als zusätzliches pädagogisches Personal gemäß Abs 3, insbesondere bei ein-gruppigen Kindergärten oder wenn auch Schulkinder betreut werden, pädagogische Fachkräfte heranzuziehen. Bei der Betreuung von Schulkindern sollen diese die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 2 Z 3 oder 4 erfüllen. Ab zwei Gruppen haben zumindest die Hälfte des zusätzlichen pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte zu sein. Die Landesregierung kann davon in begründeten Fällen (zB bei Mangel an pädagogische Fachkräften, zur Milderung sozialer Härtefälle oder wenn sonst ein dringendes Interesse der Einrichtung es erfordert) Ausnahmen gestatten.

(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage oder in den Hauptferien jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.

(6) Werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 3 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 7 sein kann, einzusetzen.

(7) Werden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie die Art und Intensität des Bedarfes des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen.

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(9) Bei Verhinderung der Leitung der institutionellen Einrichtung wird diese vertreten durch

1. eine zur Vertretung bestimmte pädagogischen Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(10) Der Rechtsträger kann ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform die folgenden Zeiträume als Randzeiten festlegen, in denen abweichend von Abs 4 keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen.

Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag
von 31 bis 40 Stunden	1,5 Stunden
von 41 bis 50 Stunden	2 Stunden
von 51 bis 60 Stunden	2,5 Stunden
ab 61 Stunden	3 Stunden

In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete pädagogischen Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden. Erfolgt in den Randzeiten eine organisationsübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform heranzuziehen, die am längsten geöffnet hat.

Persönliche Anstellungserfordernisse

§ 27

(1) Als (sonder)pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und als Personal für die sprachliche Förderung dürfen nur zuverlässige Personen (§ 7) eingesetzt werden.

(2) Die Zuverlässigkeit ist vor der Aufnahme des Dienstverhältnisses und soweit ein begründeter Verdacht besteht, auf Aufforderung durch den Rechtsträger während des Dienstverhältnisses durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie durch eine „Straf-

registerbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder durch einen diesen vergleichbaren Nachweis gemäß § 9 Abs 4 nachzuweisen, die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte

§ 28

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergarten-
gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls innerhalb von zwei Jahren ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und dessen Umsetzung im Land Salzburg	8 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden
Rahmenbedingungen für Bildungsprozesse	16 Stunden

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergarten-
gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik.

(5) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der Ausbildungsabschlüsse nach Abs 4 oder die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
2. Lehramtsprüfung für Sonderschulen;
3. Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
4. Diplomprüfung zum/zur Erzieher(in) für inklusive Pädagogik;
5. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik mit Schwerpunkt inklusive Pädagogik (BED).

(6) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen oder Schulkindergruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines Ausbildungsabschlusses gemäß Abs 4 oder, sofern ausschließlich Schulkinder betroffen sind, gemäß Abs 5.

(7) Fachliche Anstellungsvoraussetzung für Personen, die, ohne Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen zu sein, im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, sind:

1. zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
 - ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
 - ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entspricht oder
 - ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land; und
2. eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.

(8) Werden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren. (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte haben für ihre Tätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen.

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen. Der Einsatz solcher Personen ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung in begründeten Ausnahmefällen pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 Z 2 an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte, unter den folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden („Assistenz der Integration“):

1. der Einsatz ist nur zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres zulässig;
2. der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Ausmaßes der Befristung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Einsatz innerhalb von 4 Wochen ab vollständigem Einlangen der Anzeige insoweit zu untersagen, als die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen;
3. im Fall des Abs 2 Z 7 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung die Befugnis zum Unterricht an Volksschulen und Nachweis einer mindestens vierwöchigen Hospitier- oder Praxiszeit in einer institutionellen Einrichtung;
4. im Fall des Abs 3 Z 2 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung
 - der Nachweis einer bereits absolvierten, vom Land Salzburg veranstalteten oder von der Salzburger Landesregierung als geeignet anerkannten Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von mindestens 50 Stunden oder
 - Absolvierung der Studienergänzung Elementarpädagogik.

(11) Auf die im Rahmen der Assistenz der Integration eingesetzten pädagogischen Fachkräfte finden für die Dauer ihres Einsatzes die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für sonderpädagogische Fachkräfte Anwendung.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte

§ 29

(1) Zusatzkräfte haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Anerkennung und Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden.

(2) Zusatzkräfte sollen

1. eine Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
2. die Grundausbildung für Tageseltern

absolviert haben oder absolvieren.

Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung

§ 30

(1) Mit der Leitung einer institutionellen Einrichtung dürfen nur solche Personen betraut werden, welche

1. die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte (§ 27) erfüllen,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung aufweisen und
3. einen Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert haben.

Private Rechtsträger können unter den vorstehenden Voraussetzungen die Leitung der Einrichtung auch selbst ausüben.

(2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung, in der auch eine Kindergartengruppe geführt wird, keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft, welche die Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 oder 2 erfüllt, als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Leitungskurse sind vom Land Salzburg unter Berücksichtigung des gebietsmäßigen Bedarfs zu veranstalten und haben aktuelle und für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderliche Themen der Managementkompetenz in zentralen Aufgabenstellungen der Betriebs- und Personalführung, Qualitätssicherung, Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Krisen- und Notfallmanagements sowie der Ersten Hilfe bei Kindern im Ausmaß von 80 Stunden zu vermitteln. Die Vermittlung von einzelnen spezifischen Inhalten des Leitungskurses kann entfallen, wenn deren Kenntnis bereits auf Grund einer anderweitigen Aus- oder Fortbildung erworben wurde. Nach Absolvierung des Leitungskurses sollen regelmäßige einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

(4) Zum Besuch eines Leitungskurses sind Personen zuzulassen, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse einer pädagogischen Fachkraft erfüllen und bereits eine einschlägige pädagogische Praxis in der Dauer von mindestens einem Jahr in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufweisen.

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

§ 31

(1) Die in den §§ 28, 29 und 30 angeführten Ausbildungsnachweise sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, zu belegen.

(2) Ausländische Zeugnisse, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum deren Angehörigen ausgestellt worden sind, sind als Nachweis zuzulassen, wenn sie als österreichischen Zeugnissen der verlangten Art gleichwertig anerkannt bzw nostrifiziert worden sind.

(3) Der Besitz ausreichender Deutschkenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden.

(4) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb BQ-AnerG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).

5. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 32

(1) Dem pädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht vorbehaltlich des Abs 2 für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

jedenfalls die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an inklusiver Entwicklungs- begleitung	(sonder-)päda- gogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden

(2) Abweichend von Abs 1 steht für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger abhängig vom Beschäftigungsausmaß und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	weniger als 80 %	5 Stunden
nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
	weniger als 80 %	1 Stunde
sonderpädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
	weniger als 60 %	3 Stunden, wenn jedoch mehr als 3 Kinder betreut werden, 1 Stunde je Kind

(3) Der öffentliche Rechtsträger kann nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen

1. die im Abs 1 und 2 festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal abweichend davon zuteilen oder
2. ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.

(4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen je Gruppe 1,5 Stunden pro Woche als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu. Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung
5	50 %
6 oder mehr	100 %

(7) Bei Verhinderung des pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen (Abs 5 und 6) ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

Fort- und Weiterbildung

§ 33

(1) (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben während des Kinderbetreuungsjahres geeignete Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu besuchen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden. Für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird in diesem Ausmaß Dienstfreistellung gewährt.

(2) (Sonder-)pädagogische Fachkräfte sollen unbeschadet des Abs 1 während des Kinderbetreuungsjahres einschlägige Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren. Personen, die Einrichtungen mit Kindergartengruppen leiten sowie (sonder-)pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen haben dafür einen Anspruch auf Dienstfreistellung.

(3) Für die Bildung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren soll eine Zusatzqualifikation in der Früherziehung absolviert werden.

(4) Als geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinn des Abs 1 gelten Veranstaltungen des Landes Salzburg oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Veranstaltungen.

(5) (Sonder-)pädagogischen Fachkräften sowie Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren pro Kinderbetreuungsjahr 8 Stunden für Team-Schulungen und/oder Team-Klausuren, die als Dienstzeit zählen.

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

§ 34

(1) (Sonder)pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften in institutionellen Einrichtungen des Landes und der Stadt Salzburg gebührt ein Erholungsurlaub nach den jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Bestimmungen, mindestens jedoch fünf Wochen. Für den Verbrauch des Erholungsurlaubs kommen grundsätzlich die Schließzeiten im Sommer oder die sonst betriebsfreien Tage in Betracht.

(2) (Sonder)pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen des Landes und der Stadt Salzburg sind an jenen Tagen, an denen die Kindergartengruppe während der Weihnachts- und Osterferien geschlossen wird, vom Dienst freigestellt. Bei Zusatzkräften bestimmt sich dieser Anspruch aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit. Werden Kindergartengruppen

pen an diesen Tagen offengehalten, ist für die in der Kindergartengruppe gearbeitete Zeit ein Zeitausgleich im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu gewähren.

6. Unterabschnitt Hospitieren, Praktizieren

§ 35

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen haben Schülerinnen und Schülern an einschlägigen Bildungsanstalten für Elementarpädagogik in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung das Hospitieren und Praktizieren in ihrer Einrichtung zu gestatten, soweit dadurch der Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen.

3. Abschnitt Betreuung durch Tageseltern

1. Unterabschnitt Voraussetzungen

Genehmigungspflicht

§ 36

(1) Tageseltern und Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck einer betrieblichen Betreuung verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung als Tageseltern in Betreuung übernehmen, einer besonderen Genehmigung der Landesregierung.

- (2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn
1. diese eigenberechtigt ist;
 2. sie selbst sowie im Fall einer Betreuung im eigenen Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters alle Personen, die mit dieser oder diesen im gemeinsamen Haushalt leben, zuverlässig (§ 7) sind;
 3. diese umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn von der Tagesmutter oder dem Tagesvater und – sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt – auch von Personen, die mit dieser oder diesem im gemeinsamen Haushalt leben sowie von Haustieren eine Beeinträchtigung des Kindeswohles ausgeht;
 4. diese fachlich geeignet (§ 37) ist und
 5. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet.

(3) Einem Betrieb ist die Genehmigung gemäß Abs 1 zu erteilen, wenn die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet.

Fachliche Eignung

§ 37

- (1) Tageseltern sind fachlich geeignet, wenn diese:
1. eine Grundausbildung als Tageseltern bei einer Einrichtung absolviert haben,
 - die gemäß des Curriculums für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion V – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
 - die ein Gütesiegel für das Curriculum für die Ausbildung von Tageseltern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erhalten hat.
 2. die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 3 oder 6 erfüllen; oder
 3. bei der Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung
 - eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) absolviert haben oder

- die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 6 erfüllen.

(2) Die Grundausbildung gemäß Abs 1 Z 1 ist möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen und jedenfalls innerhalb der ersten zwei Jahre ab der Aufnahme der Betreuungstätigkeit abzuschließen.

Räumliche Voraussetzungen

§ 38

(1) Den Tageseltern müssen geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung von Tageskindern dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes darf nur in ausschließlich dem Zweck der Kinderbetreuung gewidmeten Räumlichkeiten durchgeführt werden.

(2) Gebäude, Räumlichkeiten und sonstige Liegenschaften, die für die Betreuung von Tageskindern genutzt werden, haben bezüglich ihrer Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, Nutzungssicherheit und Hygiene zu entsprechen. Die Bestimmungen über die Nutzungssicherheit und Hygiene bei institutionellen Einrichtungen sind sinngemäß anzuwenden.

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Betriebsanzeige

§ 39

(1) Die Tageseltern haben der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung anzuzeigen. Betriebe haben der Landesregierung die Aufnahme einer betrieblichen Tagesbetreuung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs 2 oder 3 erforderlichen Informationen einschließlich der Bekanntgabe der Höchstzahl der betreuten Kinder zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat die Anzeige auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind.

(4) Zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 36 Abs 2 Z 2 und 3 hat die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(5) Zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 36 Abs 2 Z 2 und 3 hinsichtlich von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht erfüllt, hat die Landesregierung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Genehmigung mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(7) Die Genehmigung gemäß § 36 Abs 1 gilt im angezeigten Umfang als erteilt

1. mit Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung nicht innerhalb dieser Frist einen Bescheid gemäß Abs 6 erlassen hat oder
2. bereits vor Ablauf der Frist des Abs 6, wenn die Landesregierung das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 3 erkennt und dies in einem Aktenvermerk (§ 18 AVG) festgehalten hat.

Darüber hat die Landesregierung der Tagesmutter, dem Tagesvater oder dem Betrieb eine Bescheinigung auszustellen. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder
2. bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und/oder Auflagen dennoch gesichert ist. Die Fälle der Z 2 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(9) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben.

Beendigung und Wiederaufnahme der Betreuung

§ 40

(1) Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder die Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres beendet werden. Die Wiederaufnahme der Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keiner neuerlichen Anzeige gemäß § 36 Abs 1.

(2) Wird die Betreuung von Kindern oder Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als aufgelassen. Die Wiederaufnahme einer Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten bedarf einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 36 Abs 1.

(3) Die beabsichtigte Beendigung der Betreuung von Kindern oder Nutzung von Betriebsräumlichkeiten ist der Landesregierung und der Standortgemeinde unverzüglich, die beabsichtigte Wiederaufnahme der Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten ist der Landesregierung und der Standortgemeinde mindestens zwei Monate vorher zur Kenntnis zu bringen. Besteht an der Aufnahme der Betreuung von Kindern durch Tageseltern dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist absehen.

3. Unterabschnitt

Betreuung von Kindern durch Tageseltern

Allgemeine Aufgaben

§ 41

(1) In der Betreuung durch Tageseltern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018 und
2. der „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010.

(2) In der Betreuung durch Tageseltern während der Besuchspflicht (§ 22) sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1) Vorbehaltlich abweichender bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3) dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:

1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;
2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(2) Die nach Abs 1 festgelegte Kinderzahl kann in der Mittagszeit täglich für 2 Stunden geringfügig überschritten werden.

(3) Eine von Abs 1 abweichende bescheidmäßige Festlegung der Kinderzahl hat nach Maßgabe der persönlichen und fachlichen Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der räumlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

(4) Die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil ist unzulässig.

Betreuungsvereinbarung

§ 43

Zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger oder wenn ein solcher nicht besteht, zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) des Tageskindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

Aus- und Fortbildung von Tageseltern

§ 44

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben die Ausbildung von Tageseltern gemäß § 37 zu gewährleisten.

(2) Tageseltern-Rechtsträger haben Tageseltern, die Tageskinder betreuen, laufend begleitende Arbeitsgespräche, vor allem in der Zeit zwischen der Aufnahme der Betreuungstätigkeit und dem Beginn der Grundausbildung, anzubieten.

(3) Tageseltern haben eigenverantwortlich Fortbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr zu absolvieren.

4. Abschnitt

Finanzierung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Beiträge und Zuschüsse

Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres

§ 45

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) einen Kostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von dem Rechtsträger unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten tarifmäßig festzusetzen. Im Tarif kann unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen auch eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Dabei ist für eine ganztägige Betreuung ein monatlicher Mindestbeitrag in der Höhe von 40 €, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr jedoch in der Höhe von 90 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag beträgt 415 € pro Monat. Für den Besuch der Einrichtung während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Tarife von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für den Besuch einer institutionellen Einrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht (§ 22) bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

Finanzieller Zuschuss für Familien

§ 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Personen einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind.

(2) Als Zuschüsse gebühren längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres:

1. 25 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden und ihr Mittagessen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einnehmen;
2. 12,50 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder bis 30 Wochenstunden betreut werden oder das Mittagessen nicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einnehmen.

(3) Besucht ein Kind im selben Zeitraum mehrere Einrichtungen (zB am Vormittag Kindergarten, am Nachmittag Tageseltern), wird nur ein Zuschuss gewährt, und zwar der jeweils höhere; in Härtefällen kann von dieser Kürzung abgewichen werden. Für Monate, für die kein Kostenbeitrag zu entrichten ist, wird kein Zuschuss gewährt.

(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind jeweils betreut wird. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, der Landesregierung mitzuteilen. Auf stichprobenartige Anforderung hat der Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Zuschussgewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben. Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag für alle Zuschussmonate eines Kinderbetreuungsjahres bis zum 15. Dezember dieses Kinderbetreuungsjahres. Änderungen während des Jahres in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen.

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.

(3) Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen oder durch Tageseltern

Voraussetzungen

§ 48

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen sind einem Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt und
3. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 36 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohn tarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
 - die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskinde in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 einhebt,
4. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(3) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) vorliegt.

(4) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger oder der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

- (5) Der Antrag des Rechtsträgers oder des Tageseltern-Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:
1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde gemäß § 9 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, den Bescheid gemäß § 5 Abs 10 oder die Zusage zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils gemäß Abs 2;
 2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
 3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;
 4. die Zahl der in der Einrichtung geführten Gruppen;
 5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden.

Höhe der Fördermittel

§ 49

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	mehr als 31 Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis 30 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis 20 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		bis zu 10 Stunden

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2) Einem Rechtsträger gebührt für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes (Abs 3) je Kind und Monat:

Ausgangsbetrag		Einschränkungen	
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung		
905,10 €	-	für Kinder bis zu 3 Jahren	der Betrag gebührt jeweils bis zum 31. August, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt
398,10 €	1.153,90 €	für Kinder ab 3 Jahren	

(3) Die im Abs 2 festgelegten Ausgangsbeträge gebühren nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes in folgender Höhe:

Betrag	wöchentliches Betreuungsausmaß
100 % des Ausgangsbetrags	31 bis 40 Stunden
75 % des Ausgangsbetrags	21 bis 30 Stunden
50 % des Ausgangsbetrags	11 bis 20 Stunden
25 % des Ausgangsbetrags	bis zu 10 Stunden

(4) Zusätzlich zu den sich aus den Abs 2 und 3 ergebenden Förderungen gebühren:

1. ein Zuschlag von 2,80 € je Kind und Monat für jede Stunde, die die Einrichtung mehr als 40 Wochenstunden regelmäßig offenhält,
2. ein Zuschlag von 144,60 € pro Kind und Woche,
 - a) wenn die Einrichtung länger als 48 Wochen im Kalenderjahr offenhält, weil überörtlich für eine erhebliche Anzahl von in der Einrichtung betreuten Kindern ein Betreuungsbedarf während der üblichen Ferienzeiten besteht oder
 - b) nach Maßgabe eines Bescheids gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 sowie
3. ein jährlicher Betrag von 6.567 € oder ein monatlicher Betrag von 547,25 € für jede Gruppe.

(5) Die Fördermittel gemäß Abs 1 bis 4 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Wochen eines Kalendermonats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit während der Betriebsferien in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(6) Die im Abs 1, 2 und 4 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(7) Die sich rechnerisch aus den Abs 1 und 3 ergebenden Beträge sind jeweils auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag aufzurunden.

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Gemeinde zu tragen.

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid. Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde ist die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten, aus denen Kinder mit Hauptwohnsitz in diesen aufgenommen werden. Dies hat bei Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zur Voraussetzung, dass die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Berechnung und Auszahlung der Fördermittel

§ 51

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:

1. Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten.
2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezahlten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 5 gewährt werden können, zu berechnen. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung von Rechtsträgern von Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen gilt:

1. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 2, 3 und 4 Z 1 und 2:
 - Diese sind nach der Zahl der Kinder in der Einrichtung, für die am 1. Jänner ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen. Die Auszahlung der vorläufigen Förderung an den Rechtsträger erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zum 1. März und zum 1. Juli.

- Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der Zahl jener zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die mindestens für den Zeitraum gemäß § 49 Abs 5 ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Differenzbeträge sind im darauffolgenden Jahr mit dem 2. Teilbetrag auszugleichen.
 - Für Einrichtungen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, ihren Betrieb aufnehmen, ist für die vorläufige Berechnung der Förderung die Zahl der auf Grund eines Betreuungsvertrages betreuten Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Nach Beendigung der gesamten Betreuung sind zu viel geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.
2. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 4 Z 3:
- Diese sind für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der Gruppen am 15. Oktober des Vorjahres zu berechnen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, sowie bei Einstellung oder Auflassung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.
 - Auf die Berechnung und die Modalitäten der Auszahlung ist Z 1 sinngemäß anzuwenden; die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Förderungsbeträgen gemäß Z 1.

Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung zur Minderung des Ausfallrisikos von den Zahlungsmodalitäten der Z 1 und 2 abweichen.

(3) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

3. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und Hortgruppen

Förderung des Landes

§ 52

(1) Den folgenden Rechtsträgern einer Kindergartengruppe oder Hortgruppe sind auf Antrag vom Land Fördermittel zum Personalaufwand zu gewähren:

1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;
2. einem privaten Rechtsträger, wenn,
 - a) die Kindergarten- oder Hortgruppe ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes oder einer Betriebszugehörigkeit des oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich ist,
 - b) für den Betrieb der Kindergarten- oder Hortgruppe ein Bedarf besteht,
 - c) der Betrieb der Kindergarten- oder Hortgruppe nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, und
 - d) der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 2 lit b liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß den §§ 41 Abs 4 oder 63 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 50.000 € beträgt.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes

§ 53

(1) Als Ausgangsbetrag im Sinn der folgenden Bestimmungen für Förderungen gemäß § 52 gilt der Personalaufwand, der einer Gemeinde (ausgenommen die Stadt Salzburg) nach Maßgabe des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 2001 – Gem-VBG und der auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage erwächst. Im Fall eines geringeren Beschäftigungsausmaßes als im Abs 2 angegeben gebühren die Förder-

mittel nur im Verhältnis zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Zum Beschäftigungsausmaß zählen neben dem Kinderdienst auch die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gemäß § 32.

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags;
2. für je acht Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen (§ 73 Abs 10) 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags, wenn diese Gruppe eine heilpädagogische Kindergartengruppe ist;
3. bei Erfüllung der Kinderzahlen gemäß Z 1 und 2 und
 - bei Führung von einer oder zwei Kindergartengruppen für höchstens eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson,
 - bei Führung von drei oder vier Kindergartengruppen für höchstens zwei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen,
 - bei Führung von fünf Kindergartengruppen für höchstens drei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen,
 - bei Führung von sechs oder mehr Kindergartengruppen für die vorgeschriebene Zahl von zusätzlichen vollbeschäftigten Betreuungspersonen,
 - sowie in jeder Gruppe mit mehr als 20 Kindern:
 - 33 % des Ausgangsbetrags für gemäß § 28 Abs 1 ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder 20 % des Ausgangsbetrags für Zusatzkräfte;
4. bei erhöhtem Personalaufwand wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergartengruppen über 40 Wochenstunden hinaus zusätzlich je Gruppe Fördermittel wie nach Z 1 und 2 für eine weitere teilbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft sowie Fördermittel wie nach Z 3 für eine weitere teilbeschäftigte (pädagogische) Zusatzkraft;
5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
6. für jeden Kindergarten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit festgestellten Sprachförderbedarf 50 % einer teilbeschäftigten zusätzlichen pädagogischen Fachkraft.

(3) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung von Kindern in Hortgruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft 20 % des Ausgangsbetrags;
2. für je 8 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende sonderpädagogische Fachkraft gemäß § 28 Abs 5 in Hortgruppen mit heilpädagogischem Schwerpunkt 43 % des Ausgangsbetrags;
3. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985) je vollbeschäftigter zusätzlicher sonderpädagogischer Fachkraft gemäß § 28 Abs 5 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe betreut werden.

(4) Zusätzlich zu der Förderung gemäß Abs 2 und 3 gebührt als Förderung des Landes für jede Kindergarten- oder Hortgruppe ein jährlicher Betrag von 974 €. Dieser Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(5) Für die im Abs 2 und 3 angegebenen Kinderzahlen sowie für die Zahl der Gruppen gemäß Abs 4 ist für jedes Kalenderjahr der Stand am 15. Oktober des Vorjahres maßgebend. Bei der Berechnung der

Fördermittel gemäß Abs 2 und 3 sind Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, ist die Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gruppe maßgebend.

(6) In den im Abs 5 dritter Satz geregelten Fällen sowie bei Einstellung oder Auflassung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate. Zuviel geleistete Förderungsbeiträge sind zurückzuzahlen.

(7) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(8) Die Auszahlung der Förderung für ein Kalenderjahr erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. März und zum 1. Juli, bei Einrichtungen oder Gruppen, die während des Jahres in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, für die Monate des Betriebes in einem einzigen Betrag bis spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme bzw Einrichtung. Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung die Zahlungsmodalitäten zur Minderung des Ausfallrisikos abändern.

(9) Bei Pilotprojekten oder bei der Gewährung von Sonderurlauben zur Ausbildung als Sonderkindergartenpädagogin oder als Sonderkindergartenpädagoge können auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rechtsträger über die vorstehenden Subventionsregelungen hinausgehende Leistungen erbracht werden. Dadurch sollen mit der Durchführung von Pilotprojekten oder mit der Gewährung solcher Sonderurlaube verbundene finanzielle Nachteile für den Rechtsträger vermieden werden.

Förderungen der Gemeinden

§ 54

(1) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger gemäß § 52 Abs 1 Z 2, dem gemäß § 53 Fördermittel des Landes gebühren, für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen in folgender Höhe zu leisten:

1. Förderungen in der Höhe der gemäß § 53 Abs 2 und 3 ermittelten Höhe der Förderung des Landes an den jeweiligen Rechtsträger und
2. pro Jahr und je Kindergarten- oder Hortgruppe 2/3 des Betrags gemäß § 53 Abs 4.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Förderungsbeträge gilt § 53 Abs 8.

(3) Im Fall einer Bildung und Betreuung von Kindern durch einen privaten Rechtsträger in heilpädagogischen Kindergartengruppen, deren Bedarf gemäß § 43 Abs 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, gilt abweichend von Abs 1 und 2, dass die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten ist, aus denen Kinder die Einrichtung besuchen. Der für diese Feststellung maßgebliche Stichtag richtet sich nach § 53 Abs 5. Über solche Förderungsansprüche entscheidet im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid.

4. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Förderungen des Landes und der Gemeinden

Rechtsnatur der Förderungen des Landes und der Gemeinden

§ 55

Bei den Förderungen durch das Land und die Gemeinden handelt es sich um Subventionen, deren Zweck unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ausschließlich der Deckung von Betriebsabgängen der Einrichtungen dient.

Ausschluss und Minderung der Förderung

§ 56

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln ist für die Dauer des Zeitraums ausgeschlossen, in dem
 1. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen;
 2. vom Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger für die Betreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge in der im § 45 Abs 1 festgesetzten Höhe eingehoben werden; oder
 3. der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde und, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, innerhalb einer von der

Aufsichtsbehörde festgelegten Nachfrist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

(2) Entgegen Abs 1 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten.

(3) Hat der (Tageseltern-)Rechtsträger unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Betreuungszeiten gemacht, sind zu viel bezahlte Förderungen jedenfalls zurück zu erstatten. Darüber hinaus kann die Landesregierung den Anspruch auf Förderung für das betreffende Kinderbetreuungsjahr abhängig von den Umständen des Einzelfalls mit Bescheid mindern.

Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger

§ 57

Privaten Rechtsträgern von institutionellen Einrichtungen werden Fördermittel gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes nur dann gewährt, wenn

1. dem pädagogischen Personal für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation, der Eltern- und Teamarbeit und administrativen Aufgaben eine wöchentliche Gesamtstundenanzahl im Umfang der im § 32 Abs 1, 4, 5 und 6 enthaltenen Festlegungen als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zusteht und die sinngemäße Anwendung des § 32 Abs 3 und 7 gewährleistet ist und
2. eine Fort- und Weiterbildung des Pädagogischen Personals unter sinngemäße Anwendung des § 33 sichergestellt ist.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorgane

§ 58

(1) Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegt der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht durch die Landesregierung.

(2) Zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht hat die Landesregierung entsprechend qualifizierte Personen mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu bestellen.

Inhalt und Ausübung der Aufsicht

§ 59

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihre Aufgaben diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden, Bescheinigungen und sonstigen Anordnungen entsprechend wahrnehmen. Die pädagogische Aufsicht erstreckt sich im Besonderen auf:

1. den Einsatz des pädagogischen Personals;
2. die Tätigkeit des pädagogischen Personals in pädagogisch-didaktischer und methodischer Hinsicht sowie die Tätigkeit der (Betriebs-)Tageseltern;
3. das Ausmaß der qualitativen Fortbildung des pädagogischen Personals und
4. das Raumkonzept (Nutzung), die Ausstattung und Einrichtung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Betreuungspersonen und Tageseltern,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die mit einer Tagesmutter oder einem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben,
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;

2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstraßbehörden.

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist gemäß § 39 Abs 9 vorzugehen.

(3) Die Organe der Landesregierung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht berechtigt, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Unter Beachtung der betrieblichen Abläufe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Organe der Landesregierung im Besonderen berechtigt

1. alle offenkundig dem Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dienenden Betriebsmittel wie Grundstücke, Räumlichkeiten, sonstige Einrichtungen oder Fahrzeuge zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bescheinigungen und interne Aufzeichnungen (Anwesenheitslisten, Förderungsabrechnungen etc) Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften, Kopien oder Fotografien anzufertigen;
4. erforderlichenfalls Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon der überprüften Einrichtung oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen;
2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, sowie den Inhalt von Daten, die gemäß den §§ 62 und 63 nicht verarbeitet werden dürfen, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

(5) Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger, Tageseltern und das pädagogische Personal sind verpflichtet, an den Überprüfungen mitzuwirken und insbesondere den mit der Aufsicht betrauten Organen zu ermöglichen:

1. die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 3;
2. eine Beobachtung der Betriebsabläufe und
3. Gespräche mit Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen.

Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

§ 60

(1) Werden im Rahmen der behördlichen Aufsicht Mängel festgestellt, sind diese dem Rechtsträger, dem Tageseltern-Rechtsträger oder den Tageseltern unabhängig von einer allfälligen Bestrafung schriftlich mitzuteilen und diese aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Rechtsfolge einer Säumnis (Abs 2) zu enthalten.

(2) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der festgestellten Mängel die gänzliche oder eine teilweise Schließung der Einrichtung zu verfügen, wenn

1. die Einrichtung ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird;
2. die festgestellten Mängel einer Behebung nicht zugänglich sind;
3. einem bescheidmäßigen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen wird; oder
4. aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen Gefahr im Verzug für das Kindeswohl gegeben ist.

(3) Kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an den Rechtsträger, den Tageseltern-Rechtsträger oder an die Tageseltern ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann diese auch an eine andere Person ergehen, welche für diese tätig ist.

2. Unterabschnitt

Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen

§ 61

(1) Die Landesregierung hat die Rechtsträger in Fragen der Kinderbildung- und -betreuung durch die Durchführung von Qualitätsberatungen durch entsprechend qualifizierte Personen mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu unterstützen.

(2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:

1. der Umsetzung des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplanes,
2. die Führung der Bildungs-, Arbeits- und Entwicklungsdokumentationen,
3. der Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption,
4. Maßnahmen der Inklusion und Integration,
5. der Umsetzung von Sprachförderung,
6. der Erstellung des Raumkonzeptes,
7. beabsichtigte Änderungen der betrieblichen Organisation und Abläufe (Änderung der Organisationsform, Gruppenzusammensetzung, Gruppengröße, Personaleinsatz udgl) sowie
8. Maßnahmen der finanziellen Förderung.

(3) In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Eltern-Service-Stelle eingerichtet werden.

3. Unterabschnitt

Schutz von personenbezogenen Daten

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 62

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der betreuten Kinder:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer;
- Sprachkenntnisse, Sprachstand entsprechend dem Sprachstandsinstrument, Sprachfördermaßnahmen;
- Adresse;
- Art und Ausmaß eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
- Art und Ausmaß der Betreuung;
- Bezeichnung der institutionellen Einrichtung bzw der Tageseltern und des Rechtsträgers;
- Datum des Ein- und des Austritts in die bzw aus der Betreuung, Anwesenheitsdauer in der Betreuungseinrichtung bzw bei den Tageseltern;
- Erhalt von Mittagessen;
- Einschulungsstatus;
- Information bezüglich der Betreuung in mehr als einer Einrichtung bzw durch mehr als eine Tagesmutter bzw einen Tagesvater;

2. Daten der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
- allfällige Nährungsverbote;
- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Art und Ausmaß einer Berufstätigkeit, Dienstgeber;
- Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge;
- wenn das Kind nur mit einem Elternteil im Haushalt lebt, Art und Ausmaß der Berufstätigkeit einer Lebensgefährtin bzw eines Lebensgefährten;

3. Daten der abholberechtigten Personen:

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen;

4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
 - Ausbildung und berufliche Qualifikation der Tageseltern;
 - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;
 - Daten über relevante Umstände von Personen in Wohngemeinschaften, die für die persönliche Eignung des Tageselternanteils von Bedeutung sind, einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen;
 - Daten über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung
 - Art und Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses der Tageseltern;
5. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger, wenn diese natürlichen Personen sind:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
 - Daten betreffend die Verlässlichkeit einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
 - Personalaufwand für die Betreuungspersonen;
 - Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
 - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen;
 - Kommunalsteuerpflicht;
6. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger, wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe:
 - Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe,
 - Rechtsform;
 - Daten betreffend die Verlässlichkeit der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
 - Sitz, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen;
 - Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
 - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge
 - Bankverbindungen;
 - Kommunalsteuerpflicht.
7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Ausbildung und berufliche Qualifikationen, Berufspraxis;
 - Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung, Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit;
 - Fortbildungsnachweise;
 - bisherige und aktuelle Verwendung;
 - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind.
8. Daten der Kinderbetreuungseinrichtung:
 - Name der Ansprechperson, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;

- Organisationsform;
- Anzahl der Gruppen, Anzahl der bewilligten Plätze, Anzahl der freien Plätze, Kinder aus anderen Gemeinden;
- Angebot von Mittagessen;
- Öffnungszeiten pro Gruppe;
- geschlossene Betriebstage, geöffnete Wochen;
- Bedarfsfeststellungsbescheid;
- Anzahl der Kinder zu bestimmten Zeitpunkten wie zu Beginn der Monate Jänner und Dezember, des Monats der Karwoche, des Monats jener Sommerferienwoche mit dem schwächsten Besuch.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der Bedarfsplanung (§ 5) personenbezogene Daten im lokalen Melderegister (§ 13 MeldeG) oder im Zentralen Melderegister (§ 16 MeldeG) abzufragen.

(2) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder;
2. zur Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung (§ 5) sowie zur Feststellung eines Betreuungsbedarfs während der Ferien;
3. zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Gemeinden (§ 5);
4. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
5. zur Förderung der Sprachentwicklung;
6. zur Durchführung von integrativen Maßnahmen wie Maßnahmen zur sozialen Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, zur Integration von Kindern mit einer Beeinträchtigung oder von Kindern mit nicht deutscher Erstsprache;
7. zur Einhaltung der Besuchspflicht (§ 22);
8. zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder von anderen pädagogischen Fachkräften;
9. zur Abwicklung von nach diesem Gesetz gewährten Förderungen sowie zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen;
10. zur Ausübung der Aufsicht über alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie über Tageseltern in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht;
11. zur Auswertung ausschließlich für statistische, planerische, steuernde und wissenschaftliche Zwecke;
12. zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen.

(3) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern-Rechtsträger haben der Landesregierung die betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung dieser Daten gemäß Abs 1, sofern diese von der Landesregierung nicht ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben werden, bekannt zu geben.

(4) Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern und Empfängerinnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(5) Der Rechtsträger hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Die Unterlagen bzw Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vom Rechtsträger ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw zu löschen.

(6) Bei Daten, die für Zwecke gemäß Abs 2 Z 10 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, spätestens aber nach dem Ende der Aufbewahrungspflicht der Personenbezug zu beseitigen.

(7) Personenbezogene Daten, die zu Zwecken des Abs 2 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e DSGVO als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO. Darüber ist der oder die Betroffene in geeigneter

Weise zu informieren. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

§ 63

(1) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Interesse einer größtmöglichen Erreichung der jeweiligen Erziehungs- und Bildungsziele ermächtigt, den jeweiligen Entwicklungsstand und –verlauf, das Spiel- und Arbeitsverhalten und die kognitiven, sprachlichen, motorischen, musikalischen, kreativen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten von allen oder einzelnen betreuten Kindern in der Entwicklungsdokumentation und in der Bildungsdokumentation (§ 13 Abs 4) zu dokumentieren und zu verarbeiten. Die kindspezifische Dokumentation kann neben den kindspezifischen Beobachtungen der Betreuungspersonen auch Arbeiten des Kindes (allein oder mit anderen Kindern) sowie Bildaufnahmen des Kindes (allein oder, sofern dies dem Aufzeigen der Entwicklung und des Verhaltens des Kindes dienlich ist, in der Betreuungssituation gemeinsam mit anderen Kindern) enthalten.

(2) Die in der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation verarbeiteten Daten dürfen nur zur Förderung der Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesetzt werden.

(3) Während eines aufrechten Betreuungsverhältnisses haben die Rechtsträger angemessene Vorkehrungen zu treffen, die einerseits den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Kinder zu garantieren, andererseits das Interesse von Betreuungspersonen und Kindern am ungehinderten Zugang zu den Dokumentationen berücksichtigen.

(4) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind die Erziehungsberechtigten auf das Bestehen kindspezifischer Unterlagen hinzuweisen. Die Erziehungsberechtigten können deren Ausfolgung oder Übermittlung verlangen. Der Rechtsträger hat im Fall der Ausfolgung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten diese für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsverhältnisses, aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu löschen. Automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten sowie nichtautomatisiert verarbeitete personenbezogene Daten, die auch nicht übermittelt bzw ausgefolgt wurden, sind nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende des Betreuungsverhältnisses zu löschen bzw vernichten.

(5) Gruppenbezogene Dokumentationen sind innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kinderbetreuungsjahres, in dem die Dokumentation erfolgte, zu vernichten bzw zu löschen. Sollten diese Dokumentationen über einen vier Jahre übersteigenden Zeitraum hinweg aufbewahrt werden, ist der Personenbezug betreffend die betreuten Kinder zu löschen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 64

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 56 Abs 1 ist die Landesregierung als Verantwortlicher ermächtigt, ein System der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 DSGVO einzurichten, in dem die Gemeinden, die sonstigen Rechtsträger nach diesem Gesetz und die Landesregierung personenbezogene Daten gemeinsam gemäß § 56 Abs 1 verarbeiten können und ihnen im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(2) Die Erfüllung von Auskunft-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem oder der Betroffenen obliegt im Fall der Einrichtung eines solchen Systems jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener bzw eine Betroffene unter Nachweis seiner bzw ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem bzw einer unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der bzw die Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen bzw die zuständige Verantwortliche zu verweisen.

(3) Die Landesregierung, die Gemeinden und sonstigen Rechtsträger nach diesem Gesetz haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 DSGVO Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verordnungsermächtigung

§ 65

Die Landesregierung kann, soweit es

- zur Durchführung der im § 1 festgelegten Grundsätze,
- zu Erreichung der im § 2 Abs 1 genannten Ziele,
- zur Erfüllung der Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 3),
- zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung (§ 5),
- für statistische Zwecke,
- zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen oder
- zur Umsetzung der im § 71 genannten Rechtsakte der Europäischen Union

erforderlich oder

- im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen. Diese können betreffen:

1. die Bedarfsplanung (§ 5), soweit das zur Unterstützung der Gemeinden für erforderlich erachtet wird;
2. die Durchführung von Pilotprojekten (§ 12);
3. die Lage, Raumerfordernisse, Ausstattung und Einrichtung, Hygiene und Nutzungssicherheit der Gebäude oder Gebäudeteile, Räume und der sonstigen Liegenschaftsteile einschließlich der Ausgestaltung der Außenanlagen (Raumprogramm);
4. Form und Inhalt des pädagogischen Grundkonzepts (§ 8 Abs 4) sowie die pädagogische Ausrichtung und Qualität von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität im Zusammenhang mit der Kinderbildung- und -betreuung;
5. die Sprachstandsfeststellung sowie Art und Ausmaß der Sprachförderung;
6. die Art und das Ausmaß der Unterstützung bei einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
7. die Anerkennung von Zusatzschulungen in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik (§ 28 Abs 3), die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 33 Abs 4) sowie Maßgaben für Absolvierung der Zusatzschulungen oder der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
8. die Betreuung von Kindern durch Tageseltern im Hinblick auf die die pädagogischen Grundsätze der Betreuung durch Tageseltern, die Fort- und Weiterbildung von Tageseltern, die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten;
9. die Form und Inhalte sowie die technischen Aspekte des Verkehrs zwischen der Landesregierung, den Rechtsträgern, den Betreuungspersonen und der oder den erziehungsberechtigten Person(en);
10. die im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit zu verwendenden pädagogischen Grundlagedokumente (§§ 13 Abs 2 und 41 Abs 2).

Eigener Wirkungsbereich

§ 66

Die in diesem Landesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

Werbeverbot

§ 67

Werbung, die den Aufgaben und Zielsetzungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entgegensteht, sowie parteipolitische Werbung ist in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verboten.

Abgabenbefreiung

§ 68

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 69

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Genehmigung gemäß § 6 betreibt;
 2. eine maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts ohne Genehmigung gemäß § 10 Abs 3 durchführt;
 3. als erziehungsberechtigte Person seinen Pflichten gemäß § 24 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 nicht nachkommt;
 4. ohne Genehmigung der Landesregierung Kinder in Betreuung übernimmt oder Räumlichkeiten ohne Genehmigung der Landesregierung zu Zwecken einer betrieblichen Betreuung verwendet (§ 36 Abs 1);
 5. zur Erlangung einer Förderung des Landes oder der Gemeinde unrichtige Angaben macht und damit eine gerichtlich strafbare Handlung verbunden ist;
 6. entgegen § 59 Abs 5 nicht an einer Überprüfung mitwirkt;
 7. einem mit Bescheid gemäß § 60 Abs 1 erteilten Auftrag zur Mängelbehebung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 8. als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen § 13 Abs 1 und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt;
 9. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen
1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €,
 2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 €,
 3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und
 4. in den Fällen der Z 8 mit einer Geldstrafe von 110 €.

Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht

§ 70

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
2. Strafrechtsgesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 70/2018;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; BGBl I Nr 87/2012;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 3/2019.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Tagesbetreuungs-Verordnung gelten als Verweisungen auf die Tagesbetreuungs-Verordnung LGBl Nr 66/2002 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 24/2019.

Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht

§ 71

- (1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:
1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai

- 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl Nr L 141 vom 27. Mai 2011;
 3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationsgesetzes („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 85 vom 9. April 2016 und des delegierten Beschlusses (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen ABl Nr L 317 vom 1.12.2017;
 4. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

In- und Außerkrafttreten

§ 72

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 105/2008, 41 und 86/2009, 20 und 51/2010, 118/2011, 60/2012, 53/2014, 94 und 119/2015, 46/2016, 35/2017, 82 und 107/2018 und LGBl Nr 23/2019 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 73

(1) Personen, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung rechtmäßig aufgenommen sind, gelten bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres als Kinder gemäß § 4 Z 3.

(2) Die Bedarfsplanung gemäß § 5 ist erstmals im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 durchzuführen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Bedarfsplanung, ist eine Bedarfsplanung gemäß § 5 bis zum Ende ihres Planungszeitraums, jedenfalls aber bis zum 1. September 2022 durchzuführen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betriebenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten in diesem Umfang als gemäß den §§ 6 und 36 genehmigte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden sozialpädagogischen Konzepte gemäß § 4b Abs 2 Z 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 sowie die pädagogischen Konzepte gemäß § 13 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 gelten als Betriebskonzept gemäß § 8 und als pädagogische Konzeption im Sinn des § 14, sind jedoch bis zum 1. September 2022 an die Vorgaben der §§ 8 und 14 anzupassen. Bis zum 1. September 2022 ist auf Änderungen der sozialpädagogischen Konzepte bzw der pädagogischen Konzepte § 14 Abs 4 anzuwenden. Institutionelle Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder über ein sozialpädagogisches Konzept noch über eine pädagogische Konzeption verfügen, haben bis zum 1. September 2021 ein Betriebskonzept gemäß § 8 und eine Pädagogische Konzeption gemäß § 14 zu erstellen und der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß § 13 Abs 8 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 anerkannten Kindergartenversuche gelten in diesem Umfang als bewilligtes Pilotprojekt gemäß § 12 weiter.

(5) Auf Kinder, die gemäß den §§ 30 oder 31 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 erstmalig in eine institutionelle Einrichtung aufgenommen wurden, ist § 16 Abs 2, 3, 4, 5 und 6 für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 nicht anzuwenden.

(6) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befristet bewilligte Schulkindgruppen gilt die bewilligte Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder als zulässige Höchstzahl im Sinn des § 19 Abs 2 bis zum Ende der Bewilligung. Für unbefristet bewilligte Schulkindgruppen gilt die bewilligte Anzahl unbefristet weiter.

(7) Volksschulpflichtige Kinder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine alterserweiterte Kindergartengruppe gemäß § 12 Abs 2 Z 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 rechtmäßig aufgenommen sind, dürfen in der Kindergartengruppe bis Ende des Kinderbetreuungsjahres verbleiben. Sie sind auf die zulässige Höchstzahl pro Einrichtung gemäß § 19 Abs 2 anzurechnen.

(8) Abweichend von § 19 Abs 8 können schulpflichtige Kinder in im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befristet bewilligte alterserweiterte Gruppen bis zum Ende der Bewilligung uneingeschränkt aufgenommen werden. Für unbefristet bewilligte alterserweiterte Gruppen ist eine uneingeschränkte Aufnahme von schulpflichtigen Kindern nur bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 möglich.

(9) Kinder mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 gelten als Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21.

(10) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rechtmäßig geführten heilpädagogischen Kindergartengruppen, die sich ausschließlich an Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung richten, können mit höchstens 8 Kindern unbefristet weitergeführt werden.

(11) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossene Ausbildungen gemäß § 17 Abs 1 lit b der Tagesbetreuungs-Verordnung gelten dann als fachliches Anstellungserfordernis gemäß § 28 Abs 3, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zumindest ein Jahr als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen tätig gewesen ist.

(12) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene oder beendete Leitungskurse gemäß § 21 Abs 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 gelten als Leitungskurse gemäß § 30 Abs 3.

(13) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit der nicht nur vorübergehenden (provisorischen) Leitung einer institutionellen Einrichtung betraut sind, haben den Leitungskurs gemäß § 30 Abs 3 bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 zu absolvieren, wenn die institutionelle Einrichtung keine Kindergartengruppe umfasst.

(14) Mit 1. Jänner 2020 treten außer Kraft:

1. der Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14. Jänner 1997, Zl 2/01-213/4-1997, mit dem die vom Bundesdachverband Österreichischer Elterninitiativen angebotene „Ausbildung für Betreuungspersonen“ gemäß § 17 Abs 4 der Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl Nr 37/1993, als Qualifikation für die Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen anerkannt wurde;
2. der Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 1999, Zl 2/01-213/71-1999, mit dem die vom Verein „Wiener Vereinigung für Waldorfpädagogik und Waldorfschulen- Erwachsenenbildung“ angebotene „Ausbildung zur Waldorfkinderpädagogin“ gemäß § 17 Abs 4 der Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl Nr 37/1993 als Qualifikation für die Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen anerkannt wurde.

Vor dem 1. Jänner 2020 bereits begonnene Ausbildungen gemäß Z 1 oder 2 vermitteln nach deren Abschluss das Anstellungserfordernis gemäß § 28 Abs 3 für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen.

(15) § 17 Abs 1 lässt Befristungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtsgültig abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen unberührt.

Erläuterungen

1. Hintergrund und allgemeine Bemerkungen:

1. Im „Koalitionsvertrag 2018 bis 2023, abgeschlossen zwischen der ÖVP, Grünen und NEOS“ vom 28. Mai 2018 hat die Salzburger Landesregierung für die 16. Legislaturperiode des Salzburger Landtages in Kapitel 1.1 (Titel: „Kinderbetreuung“) als eine der Zielsetzungen formuliert:

„• Wir werden das neue Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz fertigstellen, welches auf den bisherigen Vorarbeiten aufbaut und damit den Zielen Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, Flexibilisierung des Angebotes und Leistbarkeit, vor allem auch im Hinblick auf unter Dreijährige, entspricht. Die Verwaltungsvereinfachung ist uns dabei ein besonderes Anliegen.“

2. Das nunmehr vorgelegte Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 ist Teil eines „legistischen Gesamtpakets“, welches neben dem Gesetz aus einer Verordnung („Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2017“, im Folgenden als „Verordnung“ bezeichnet) besteht. Zur Verordnung an dieser Stelle nur so viel: Die Regelungsinhalte der bisher auf der Grundlage des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 geltenden Verordnungen (Verordnung, mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Kindergärten erlassen werden, LGBl Nr 35/1991; Verordnung, mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Horten erlassen werden, LGBl Nr 27/1981; Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl Nr 66/2002) werden in einer einzigen Verordnung zusammengefasst, einzelne Inhalte der Tagesbetreuungs-Verordnung werden auf Grund ihres engen thematischen Zusammenhangs mit einzelnen Bestimmungen des (noch geltenden) Kinderbetreuungsgesetzes 2007 bzw des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 in das Gesetz aufgenommen. Die Begutachtung der Verordnung wurde zeitgleich mit dem Gesetz durchgeführt, so dass die begutachtenden Stellen jedenfalls in Kenntnis des „Gesamtpakets“ waren.

3. Die zentralen Inhalte – aber auch die wesentlichen Neuerungen – gegenüber dem (noch) geltenden Kinderbetreuungsgesetz 2007 sind:

- Schaffung einer klaren und durchgehenden Systematik: Der erste Abschnitt des Gesetzes fasst die an verschiedenen Stellen des (noch) geltenden Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthaltenen und zum Teil auf einzelne Formen der Kinderbetreuung bezogenen allgemeinen Aussagen zur Ausrichtung der Kinderbildung und -betreuung, zu den Zielen, und die Begriffsbestimmungen zusammen. Der erste Abschnitt des Gesetzes stellt gleichsam den „roten Faden“ dar, dem alle weiteren Bestimmungen folgen.

Das (noch) geltende Kinderbetreuungsgesetz 2007 enthält umfangreiche Regelungen zu den Organisationsformen des Kindergartens und der Horte, deren Regelungsdichte – im Vergleich zu den sonstigen Organisationsformen (Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Schulkindgruppe) – wohl als sehr tief bezeichnet werden muss. Diese unterschiedlichen Regelungsdichten sind auch historisch begründet, als es sich bei den Kindergärten und Horten um die „Urformen“ der Kinderbetreuung handelt, an welche die später hinzugekommenen neuen Formen „angelagert“ wurden. Das neue Gesetz sieht dagegen einheitliche Regelungen für alle Formen und für alle Aspekte (Verfahren, Betrieb und Personal) der (institutionellen) Kinderbetreuung vor (vgl dazu die Bestimmungen des 2. Abschnitts).

- In den vergangenen zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 hat sich die Pädagogik im Elementarbereich stark verändert. Diese Veränderungen werden im Gesetz (aber auch in der Verordnung) ganz grundlegend durch die Verankerung des Bildungsauftrages und die sich auf die pädagogische Arbeit beziehenden Bestimmungen sichtbar.

- Für das pädagogische Betreuungspersonal in allen Einrichtungen wird eine Mehrzahl an Verbesserungen eingeführt, von denen besonders das Betreuungspersonal in privaten Kindergärten und Horten sowie in Tagesbetreuungseinrichtungen profitiert. Es kommt gleichzeitig zu einer Verbesserung der Betreuungsqualität in den Einrichtungen bewirkt. Diese Verbesserungen betreffen die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Durchführung der Elterngespräche, die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für die Leitung der Einrichtung, Zeit für gemeinsames Teambuilding und Zeit für einschlägige Fortbildung.

- Stichwort Bürokratieabbau: Für alle Formen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden einheitliche Zuständigkeiten (der Landesregierung) und verfahrensrechtliche Bestimmungen festgelegt, die auch dem Bedürfnis nach einer schnellen und unbürokratischen Anpassung an geänderte Verhältnisse und Bedarfe Rechnung tragen. So können bereits im Rahmen der Erstbewilligung bereits zu diesem Zeitpunkt vorhersehbare Änderungen im Betrieb mit bewilligt werden; spätere Genehmigungen dafür entfallen. Sowohl das (Erst-)Bewilligungsverfahren als auch das Verfahren zur Bewilligung von nachträglichen Änderungen sind von der Behörde (Landesregierung) im Anzeigeverfahren durchzuführen.

- Stärkung der Elternmitarbeit und Betonung der Kooperation zwischen den erziehungsberechtigten Personen und dem pädagogischen Personal durch die Verankerung der Bildungspartnerschaft.

- Neu ist auch das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags der Gemeinden eingeführte Instrument der Bedarfsplanung (§ 5).
- Erleichterungen bei der Ferienbetreuung in den Einrichtungen: In Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppe können in den Ferien auch Kinder unter drei Jahren und Schulkinder aufgenommen werden.
- Betonung der Servicequalität des Handelns der Landesregierung.
- Entfall der Gruppen mit heilpädagogischem Schwerpunkt als Ausdruck einer inklusiven Kinderbildung und -betreuung (Anmerkung: die bisher als Gruppen mit heilpädagogischem Schwerpunkt geführten Gruppen bleiben erhalten; vgl dazu die im § 73 Abs 10 enthaltene Übergangsbestimmung).

4. Einzelne Inhalte des Gesetzes sind durch die mit 1. September 2018 in Kraft getretene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im Folgenden als „Vereinbarung Elementarpädagogik“ bezeichnet) vorgegeben (LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018).

Die Vereinbarung Elementarpädagogik fasst die Inhalte der bisher auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung bestehenden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 zusammen und entwickelt diese weiter.

5. Die zentralen Inhalte der Vereinbarung Elementarpädagogik, welche auch legislative Umsetzungsmaßnahmen auf landesrechtlicher Ebene erfordern, sind:

- Sprachförderung: Laut Kindertagesheimstatistik 2017/18 haben etwa 31,8 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen laut dem aktuellen Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Das Ziel der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen ist es, dass Kinder bereits bei Schuleintritt jene Sprachkompetenzen aufweisen, die sie brauchen, um dem Unterricht folgen zu können. Da 96 % der Vierjährigen bereits eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, soll eine intensive Sprachförderung bereits in diesem Alter beginnen. Damit soll den Kindern ein besserer Start in ihr Schulleben ermöglicht werden. Damit im Zusammenhang steht auch eine Ausweitung der wöchentlichen Besuchspflicht im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahrs von bisher 16 Stunden auf 20 Stunden. Zudem darf die Besuchspflicht nur in Einrichtungen absolviert werden, die Sprachfördermaßnahmen in der Bildungssprache Deutsch nachweisen.
- Werteorientierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
- Festlegung von österreichweit einheitlichen Standards in der Qualität und Quantität der Betreuungsangebote, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, der Instrumente der Sprachstandsfeststellung als auch der pädagogischen Grundlagendokumente.
- Weiterer quantitativer Ausbau der Kinderbildung und -betreuung der unter Dreijährigen.

Die Vereinbarung Elementarpädagogik wurde bereits mit der im LGBl Nr 23/2019 kundgemachten Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 (im Folgenden als „KBG 2007“ abgekürzt) umgesetzt, die Bestimmungen dieser (letzten) Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 sind im Hinblick auf die Laufzeit der Vereinbarung Elementarpädagogik bis zum Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 inhaltlich unverändert auch im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 enthalten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

- Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.
- In Bezug auf die fachlichen Anstellungserfordernisse der von öffentlichen Rechtsträger anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c B-VG.
- In Bezug auf die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen in den §§ 32, 33 und 34: Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf einer Zustimmung der Bundesregierung sowohl nach Art 97 Abs 2 B-VG als auch nach § 9 F-VG.

4. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlages berühren mit Ausnahme der Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 31) kein Unionsrecht.

5. Kosten:

5.1. Allgemeine Kostenentwicklung:

In den letzten zehn Jahren ist die Betreuungsquote von Kindern unter 15 Jahren erheblich gestiegen: Von knapp einem Viertel im Kinderbetreuungs-jahr 2005/2006 auf mehr als ein Drittel im Kinderbetreuungs-jahr 2017/2018. Trotzdem liegt die Betreuungsquote zB in der Altersstufe der unter Dreijährigen mit 24,5 % erheblich unter dem „Barcelona-Ziel“ von 33 %, sodass hier jedenfalls von einem zusätzlichen Betreuungsbedarf ausgegangen werden muss, dessen Deckung mit entsprechenden Kosten für die öffentlichen Rechtsträger (§ 4 Z 12) verbunden ist. Zudem verlangt die angestrebte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein flexibles und bedarfsnahes Angebot an Betreuungsplätzen, dessen Ausbau ganz zentral über eine Ausweitung des Angebots und der Öffnungszeiten bewerkstelligt werden soll. Dass damit auch weitere Kostensteigerungen einhergehen, liegt auf der Hand, deren Ausmaß ist jedoch nicht kalkulierbar, da hier viele verschiedene Faktoren, wie zB die Arbeitsmarktentwicklung oder das Bestehen von Alternativangeboten für bestimmte Altersgruppen (wie schulische Tagesbetreuung) auf die nachfragegesteuerte Angebotsstruktur Einfluss haben.

5.2. Prognostizierbare Kostenfolgen auf Grund des Gesetzes:

Kostenfolgen ergeben sich auf Grund der Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen des pädagogischen Betreuungspersonals. Diese betreffen die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zur Vor- und Nachbereitung sowie Elterngespräche (§ 32 Abs 1 bis 3), die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für die Leitung der Einrichtung (§ 32 Abs 5 und 6) sowie die Zeit für einschlägige Fortbildung und Zeit für gemeinsames Teambuilding (§ 33). Die Kosten hierfür werden aufgrund der derzeitig vorliegenden Zahlen (Kinderbetreuungs-jahr 2018/2019) auf 2.825.000 Euro für das Land, 649.000 Euro für die Stadt Salzburg und 1.234.000 Euro für die Gemeinden geschätzt. Da dadurch den Rechtsträgern Kosten entstehen, wird in den §§ 49 Abs 4 Z 3 und in § 53 Abs 4 ein eigener Förderbetrag pro Gruppe zusätzlich zu den bisherigen Förderinstrumenten festgelegt. Im Landeshaushalt müssen dafür zusätzliche Mittel vorgesehen werden.

Eine mögliche Kostenersparnis ergibt sich aus der Randzeitenregelung des § 26 Abs 10, die es den Rechtsträgern ermöglicht, Randzeiten festzulegen, in denen keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss. Das Einsparungspotential ist jedoch nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie schnell und in welchem Ausmaß von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird.

5.3. Vorschau: Prognostizierbare Kostenfolgen auf Grund der Verordnung:

Im Zusammenhang mit den Raum- und Ausstattungserfordernissen von institutionellen Einrichtungen können sich Merkkosten sowohl beim Aus- oder Umbau von bestehenden Einrichtungen, als auch bei der Neuerrichtung neuer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ergeben, sofern nicht von einzelnen Voraussetzungen abgesehen wird.

Künftig sind für Kinder unter 3 Jahren mindestens 6 m², für Kinder von 3 bis 6 Jahren mindestens 4 m² und für Kinder von 6 bis 14 Jahren mindestens 5 m² vorzusehen. Dies bedeutet zB für Kleinkindgruppen (bisher: 4 m² je Kind und je Betreuungsperson) einen Mehrbedarf von 8 m² bei 8 Kindern. Bei Kindergartengruppen entfällt das Erfordernis eines Speiseraums mit 25 m². Legt man Kindergartengruppen mit 22 Kindern zugrunde, so ergibt sich im Vergleich zu den gegenwärtigen Vorgaben bei eingruppigen Kindergärten ein Minderbedarf von 47 m², bei zweigruppigen Kindergärten ein Minderbedarf von 19 m², bei dreigruppigen Kindergärten ein Minderbedarf von 21 m², bei viergruppigen Kindergärten dagegen ein Mehrbedarf von 17 m² und bei fünfgruppigen Kindergärten ein Mehrbedarf von 15 m².

Da sich die beschriebenen Änderungen nur auf künftige Bauvorhaben beziehen und diese zudem durch die Größe und die Organisationsform der Einrichtung bedingt sind, ist eine realistische Schätzung der Kostenfolgen nicht möglich.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

6.1.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt (im Folgenden als „BKA“ bezeichnet), das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden als „BMVRDJ“ bezeichnet), das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden als „BMBWF“ bezeichnet), die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (im Folgenden als „SB“ bezeichnet), der Salzburger Gemeindeverband (im Folgenden als „GV“ bezeichnet), die für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständige Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (im Folgenden als „Abt 1“ bezeichnet), der Regionalverband Oberpinzgau (im Folgenden als „RVOPi“ bezeichnet), die Stadt Hallein (im Folgenden als „Hallein“ bezeichnet), die Wirtschaftskammer

Salzburg (im Folgenden als „WKS“ bezeichnet), die Industriellenvereinigung Salzburg (im Folgenden als „IVS“ bezeichnet), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet), youunion_Die Daseinsgewerkschaft (im Folgenden als „YOU“ bezeichnet), die Kinder- und Jugendanwaltschaft (im Folgenden als „KiJA“ bezeichnet), das Zentrum für Kindergartenpädagogik (im Folgenden als „ZEKIP“ bezeichnet), die Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbildungseinrichtungen Salzburgs (im Folgenden als „BPKS“ bezeichnet), das Forum Familie (im Folgenden als „FF“ bezeichnet), die Erzdiözese Salzburg (im Folgenden als „DiöS“ bezeichnet), der Frauenrat Salzburg, das Pinzgauer Frauennetzwerk und das Pongauer Frauennetzwerk (im Folgenden unter der Kurzbezeichnung „NetzW“ zusammengefasst), der österreichische Behindertenrat und der Österreichische Gehörlosenbund (im Folgenden unter der Kurzbezeichnung „BehGehR“ zusammengefasst), diverse Rechtsträger (Gemeinde Mühlbach am Hochkönig, Hilfswerk Salzburg GmbH, IG-Kinderbetreuung, Kinderland Pagitsch, Waldorf Bildungsverein Salzburg, Verein gemeinsam wachsen, Waldorfkindergarten und Krabbelstube, Krabbelstube Kuschelkiste, Pfifferlingsplatzl, pro domo – Verein für soziale Dienstleistungen, Minimaximus (Kleinkindgruppe Straßwalchen), Krabbelstube „Verein studierender Eltern“, Koko – Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH, und TEZ – Zentrum für Tageseltern, im Folgenden unter der Kurzbezeichnung „DIV“ zusammengefasst), eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen, die zum Teil auch allgemeine Bewertungen des Vorhabens insgesamt enthalten, wird an dieser Stelle verzichtet; diese können im Internet abgerufen werden.

6.1.2. Darüber hinaus sind im Begutachtungsverfahren mehr als 150 Stellungnahmen von „Privatpersonen“ – von erziehungsberechtigten Personen, von Berufsangehörigen und von Leitungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingelangt (diese werden im Folgenden unter der Kurzbezeichnung „EBL“ zusammengefasst). Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Stellungnahmen liegen in den Bereichen Personaleinsatz, Vorbereitungszeit, gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und Fort- und Weiterbildungen. Dass auch diese Stellungnahmen nicht einzeln angeführt werden, bedeutet nicht, dass diese nicht auch einer inhaltlichen Bewertung unterzogen worden wären, jedoch decken sich deren Ergebnisse mit den im Pkt 6.1.1. angeführten Stellungnahmen.

Dass diese Stellungnahmen im Gegensatz zu den im Pkt 6.1.1 angeführten Stellungnahmen im Internet nicht abgerufen werden können (und auch im Begutachtungsverfahren nicht veröffentlicht wurden), hängt damit zusammen, dass die Stellungnahmen in vielen Fällen personenbezogene Daten enthalten und deren Veröffentlichung mangels einer ausdrücklichen und zweifelsfreien Zustimmung der stellungnehmenden Person(en) dazu (entweder unter Beibehaltung der personenbezogenen Daten oder zu einer pseudonymisierten Veröffentlichung) den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung widerspricht.

6.2. Einzelne Inhalte des Gesetzesvorschlages – die Bereiche Versorgungsauftrag, Personaleinsatz, Vorbereitungszeit, gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie die notwendigerweise damit im Zusammenhang stehende Frage der Finanzierbarkeit – stehen gleichsam als gemeinsamer Nenner des Großteils aller eingelangten Stellungnahmen im Fokus.

6.2.1. Wiederholt wurde im Begutachtungsverfahren befürchtet, der bisher im § 2 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthaltene „Versorgungsauftrag“ der Gemeinden sei entfallen. Dem ist nicht so: Aus § 5 Abs 1 ergibt sich ganz klar, dass für Gemeinden unverändert der Auftrag besteht, „bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen“. Das ist nichts anderes als eine Umschreibung des „alten“ Versorgungsauftrags, wenn auch von einer ausdrücklichen Verwendung dieses Wortes abgesehen wurde.

6.2.2. Im Begutachtungsverfahren wurden seitens verschiedener Interessenvertretungen der Berufsangehörigen, von Berufsangehörigen selbst als auch von einzelnen Rechtsträgern weitergehende Forderungen und Wünsche im Zusammenhang mit der Vorbereitungszeit, der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit und Fort- und Weiterbildungen geäußert. Diese Forderungen und Wünsche sind verständlich und es steht auch außer Streit, dass das pädagogische Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen in seiner Arbeit sehr gefordert ist. Der Erfüllung dieser Forderungen und Wünsche stehen jedoch nur begrenzte finanzielle Mittel des Landes und der Gemeinden gegenüber, die letztlich die Mehrkosten für weitergehende Verbesserungen tragen müssten. Es musste daher eine grundsätzliche Entscheidung dahingehend getroffen werden, wofür diese beschränkten Mittel primär eingesetzt werden - für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels oder für eine Verbesserung und Angleichung der Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals erschien in einer Abwägung unerlässlich; ihr wurde deshalb der Vorzug gegeben. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden entsprechend den Kostenberechnungen von Land, Stadt und Gemeinden 4, 7 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich aufgewendet werden, um die Arbeitsbedingungen für die Pädagoginnen zu verbessern.

6.2.3. Die auch wiederholt erhobene Forderung nach der Einführung eines zweiten verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenjahres wird nicht aufgegriffen, übersieht diese doch, dass die Finanzierung des (derzeitigen) verpflichtenden Kindergartenjahres derzeit nur deshalb möglich ist, weil dieses vom Bund mit 4,5 Millionen Euro pro Jahr finanziert wird. Auch muss gesagt werden, dass mit der Einführung eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres eine Steigerung der Betreuungsquote kaum mehr erzielt werden könnte: Den verfügbaren Daten der Landesstatistik für das Jahr 2018/2019 folgend liegt die Betreuungsquote von Kindern zwischen vier und fünf Jahren bereits bei 98 %.

6.2.4. Die im Begutachtungsverfahren geforderte Einräumung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann derzeit ebenfalls nicht realisiert werden.

6.2.5. Im Begutachtungsverfahren ist wiederholt auch die Beibehaltung des Fördersystems des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 Kritik begegnet. Eine baldige Reform des Fördersystems ist geplant.

6.3. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Detailinhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Allgemeines	BKA	Ersetzung des Begriffs der „Krabbelgruppe“ durch den Begriff „Kleinkindgruppe“	Berichtigung div. Bestimmungen
	GV	Kostenfolgen insgesamt	
§ 1	SB	missverständliche Bedeutung des Begriffs der „allgemeinen Zugänglichkeit“	Pkt. 3 der Erläuterungen zu § 1
	GV	Kritik: Begriff der „allgemeinen Zugänglichkeit“ zu weitgehend (Rechtsanspruch auf Aufnahme?)	
§ 2	AK	Ziel der Schaffung eines leistbaren und qualitativ hochwertigen Angebots an Betreuungseinrichtungen	siehe §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1 Z 4
§ 3	Abt 1	Kritik: Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen umfassen nicht die Lern- und Hausaufgabenbetreuung bei Schulkindern	Ergänzung des § 3 Abs 2
	AK	Kritik: keine Schwerpunktsetzung in sprachlicher, musischer, naturwissenschaftlicher Hinsicht	Pkt 6.4
	DiöS	Kritik: Bildungsaufgaben – Fehlen von „religiöser Bildung“	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 3
§ 4	Abt 1	Land war statistisch bisher als privater Rechtsträger erfasst	Pkt 6.4
	AK	Kritik: Definition eines ganztägigen und ganzjährigen Angebots fehlt	siehe § 20 (Bezugnahme auf VIF-Kriterien)
		Kritik: Definition „Kind“ - Altersgrenze	Pkt 4
	DIV	Kritik: Ausschluss von bis zum 3. Grad verwandten Kindern	Änderung des § 4 Z 10
AK DiöS	Betreuung durch Tageseltern – Erfüllung des Bildungsauftrags fraglich	Ergänzung des § 4 Z 9	

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 5	AK WKS DiöS FF NetzW KiJA DIV	Kritik: Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz nicht festgelegt	Pkt 6.2
		Kritik: Planungszeitraum (5 Jahre) ist zu lang (Abs 1)	Pkt 6.4
		Kritik: ausdrückliche Erwähnung des „Versorgungsauftrags“ fehlt	Pkt 6.2 Pkt 1 der Erläuterungen zu § 5
	DIV	Kritik: Bezugsgröße für Bedarfsermittlung (1 Jahr) ist unflexibel	Ergänzung § 5 Abs 4
	SB	Kritik: Pflicht zur Anpassung hebt 5-Jahres-Frist aus (Abs 1)	Ergänzung des § 5 Abs. 1 Pkt. 2 der Erläuterungen zu § 5
	BMVRDJ	Vorschlag: die „Umstände“ im Abs 6 Z 2 sollten konkretisiert werden	Ergänzung des § 5 Abs. 6 Z 2
	AK		
	GV	Kritik: Betreuungsquote gemäß Abs 6 Z 3 nicht erfüllbar (vorzeitige Einschulung, Tageseltern etc)	Ergänzung des § 5 Abs 6 Z 3
	Abt 1		
	AK	Kritik: Frist zur Umsetzung des Maßnahmenplans fehlt	Ergänzung des § 5 Abs 8
	SB	Ablehnung der Verordnungsermächtigung im § 65 Abs 1	Pkt 10 der Erläuterungen zu § 5
	GV		
	GV	Vorschlag: Ermächtigung zur Durchführung von Abfragen aus ZMR im Rahmen der Bedarfsplanung	Ergänzung des § 62 Abs 1 (Anfügung letzter Satz)
	Hallein	Kritik: Bedarfsplanung entbehrlich, weil nach GHV 1998 ohnehin Finanzplan zu erstellen ist	Pkt 6.4
§ 7	BMBWF	Vorschlag: Ergänzung der Zuverlässigkeit auch in Bezug auf die Wertevermittlung	Ergänzung des § 7 Abs 1 Z 6
	Hallein	Kritik: Ausschluss der Zuverlässigkeit berücksichtigt nicht Vorsatz/Fahrlässigkeit bzw bedingte/unbedingte Verurteilung	Pkt 6.4
§ 9	BMVRDJ	Rechtsfolgen eines Absehens von der Frist gemäß § 9 Abs. 2 sind unklar	Pkt. 2 der Erläuterungen zu § 9
	GV	Kritik: Kostenfolgen in Bezug auf die Errichtung von Kindergärten	Pkt 6.4
§ 12	AK	Kritik: Zeitpunkt/Zeitraum der Evaluierung unklar	Ergänzung des § 12 Abs 1 (neue Z 8)
		Kritik: Zeitraum von 10 Jahren ist zu lang (Abs 10)	Pkt 6.4
	RVOpi	Kritik: keine Fördermöglichkeit von Pilotprojekten aus Landesmitteln	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 12
§ 13	WKS	Vorschlag: frühkindliche Begabtenförderung als zusätzliche Bildungsaufgabe	Pkt 6.4
	Abt 1 Hallein	Änderung der Vereinbarung Elementarpädagogik erfordert Anpassung des § 13 Abs 2	Ergänzung des § 13 Abs 2 Ergänzung des § 65 (neue Z 10)
§ 14	Hallein	Kritik: pädagogische Konzeption erfordert wissenschaftliches Arbeiten	Pkt 6.4

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 15	BMBWF	Zeiträume für die Sprachstandsfeststellung sind an Art. 10 der Vereinbarung Elementarbildung anzupassen	§ 15 Abs 2
	SB Abt 1	Frage: Kostenfolgen nach Auslaufen der Vereinbarung Elementarpädagogik	siehe § 15 Abs 4
		Vorschlag: Sprachförderung soll unabhängig vom Alter ab Eintritt in die Einrichtung erfolgen	Pkt 6.4
	Hallein	Kritik: Beobachtungszeit verkürzt eigentliche Sprachförderung	Pkt 6.4
§ 16	AK EBL WKS BPKS DiöS Hallein DIV	Kritik: fehlendes Wahlrecht der Eltern (Vorrang von gemeindeeigenen Kindern)	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 16 Neufassung des § 16 Abs 6
	SB GV	Kritik: Geschwisterkinder in den Reihungskriterien fehlen	Ergänzung des § 16 Abs 3 Z 5 und Abs 4 Z 4
	SB	Ablehnung des Reihungskriteriums der „Pfleger naher Angehöriger“	§ 16 Abs 3 Z 3 und Abs 4 Z 2
	GV Abt 1	Kritik: fehlende Regelung der Kostentragung im Fall des § 16 Abs 5	Pkt 6 der Erläuterungen zu § 16
	GV SB DIV	Kritik: Aufnahme von gemeindefremden Kindern auch gegen den Willen der Gemeinde	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 16
		Vorschlag: Reihungskriterien sollten nur subsidiär gelten	Neufassung des § 16 Abs 6
	FF DIV	Kritik: unterjähriger Wechsel von institutioneller Einrichtung zu Tageseltern ist möglich	Ergänzung des § 16 Abs 7
	SB	Kritik: Einholung einer psychologischen Stellungnahme verzögert Ausschluss (Abs 8)	Pkt. 6.4
	GV	Vorschlag: Abs 8 sollte auch die Verweigerung der Aufnahme regeln	Pkt 9 Erläuterungen zu § 16
	AK	Kritik: Ausschluss aus dem Grund des Abs 8 Z 2 konterkariert Integration	Pkt 6.4
	FF	Frage: Qualifikation von Rechtsakten, die weitergehende Ausschlüsse vorsehen	Pkt 8 der Erläuterungen zu § 16
	BPKS DIV	Vorschlag: zusätzliche Stützkraft im Fall einer Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Kindes	Pkt 6.2
		Kritik: keine Wahlfreiheit der Eltern bezüglich des Betreuungsplatzes (Bedarfsbescheid)	
§ 17	BMVRDJ	formalgesetzliche Delegation ?	Pkt 6.4
	Hallein	Kritik: Verordnungform dient der Knebelung der Rechtsträger	Pkt 6.4
§ 18	BehGehR	Vorschlag: Aufnahme ÖNormen B 1600ff	Pkt 6.4

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 19	AK	Vorschlag: weitere Kriterien für Gruppenzusammensetzung sollten festgelegt werden	Ergänzung des § 19 Abs 1
	IVS AK DiöS	Kritik: keine Senkung der Gruppenhöchstzahlen	Pkt 6.2
	GV	Vorschlag: Überschreitung der Höchstzahl im Abs 3 Z 2 soll in begründeten Ausnahmefällen möglich sein	Pkt 6.4
	SB	Vorschlag: Überschreitung der Höchstzahlen soll auch in den vom Abs 5 ausgenommenen Fällen möglich sein	Pkt. 7.4 der Erläuterungen zu § 19
§ 20	WKS AK BPKS	Kritik: Mindestöffnungszeit zu gering - auf 20 bis 30 Stunden Kritik: Mindestöffnungszeit zu gering	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 20
	GV	Kritik: Individuelle Vereinbarung der Ferien sollte beibehalten werden (§ 28 Abs 4 KBG 2007)	Pkt 6.4
	Abt 1	Kritik: bisherige Schließtage nicht festgelegt	Pkt 6.4
§ 21	IVS BPKS DiöS	Vorschlag: inklusive Entwicklungsbegleitung ab Eintritt in die Einrichtung	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 21
	AK	Forderung: Rechtsanspruch auf inklusive Entwicklungsbegleitung für alle Kinder Vorschlag: Einsatz einer sonderpädagogischen Fachkraft bereits ab dem ersten Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
§ 22	BMBWF	vollständige Anführung aller Grundlagendokumente	§ 22 Abs 4
	SB	Kritik: Organisationsformen, die keine Sprachförderung durchführen müssen, gelten nicht als zur Erfüllung der Besuchspflicht geeignet	Pkt 6.4
	Abt 1	Kritik: zeitliche Befristung der Besuchspflicht bis Kinderbetreuungsjahr 2021/2022	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 22
	AK	Forderung: Einführung eines verpflichtenden kostenlosen zweiten Kindergartenjahres	Pkt 6.2
	YOU		
§ 23	Abt 1	Vorschlag: Festlegung einer Altersgrenze für die abholberechtigte bevollmächtigte Person	Ergänzung des § 23 Abs 2
§ 24	GV	Kritik: Informationspflicht über die Folgen der Verletzung der Aufsichtspflicht überschießend	Pkt 6.4
	Abt 1		
§ 25	RVOPi	Vorschlag: Anstellung von mobilen Sonderkindergärtnerinnen auch durch Regionalverbände	Ergänzung des § 25 Abs 3

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 26	SB GV Abt 1 Hallein	Kritik: zusätzlicher Personaleinsatz schon ab zweitem Kind (Abs 1 und 2) ist überschießend → Beibehaltung der geltenden Rechtslage	Ergänzung des § 26 Abs 1 und 2
	BMVRDJ	Kritik: Bezugsgröße unklar (anwesende Kinder oder insgesamt betreute Kinder)	Ergänzung des § 26 Abs 1 und 2 Pkt. 1 der Erläuterungen zu § 26
	SB	Vorschlag (Abs 1): Anpassung des Betreuungsschlüssels an die Regelung von Tageseltern (Verhältnis 1 : 4)	Ergänzung des § 26 Abs 1 und 2
	Abt 1	Vorschlag (Abs 1 und 2): Ergänzung in Bezug auf mehr als sechsgruppige Einrichtungen	Ergänzung des § 26 Abs 1 und 2 (jeweils neue Z 4)
	SB	Vorschlag (Abs 4): Betreuung von Schulkindern soll auch durch Personen mit Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung möglich sein	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 26
	AK KiJA	Kritik: Betreuungsschlüssel – insgesamt keine Verbesserungen	Pkt 6.2
	BPKS	Vorschlag: Absenkung der Gruppenhöchstzahl auf 2 permanent anwesende Pädagoginnen für 20 Kinder	Pkt 6.2
	YOU Hallein KiJA	Vorschlag: Senkung des Betreuungsschlüssels	
		Vorschlag: Einplanung einer „Reserve“ beim Betreuungsschlüssel	
	IVS EBL	Forderung: dienstrechtliche Verbesserungen für sonderpädagogisches Personal	Pkt 6.2 Pkt 4 der Erläuterungen zu § 26 Abs 10
GV Abt 1	Kritik (Abs 10): Betreuung in Randzeiten ist ohne pädagogisches Fachpersonal möglich	Kritik (Abs 10): Kinderzahl in Randzeiten zu gering	
		Forderung (Abs 10): deutliche Ausweitung der Randzeiten	Pkt 6.4
		Kritik (Abs 4): fachliche Voraussetzungen des Zusatzpersonals sind überschießend	Pkt 6.2
§ 27	BPKS	Klärung und Verbesserung der Anstellungsverhältnisse von sonderpädagogischen Fachkräften fehlt	

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 28	SB	Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen – Kostenfolgen (Abs 3)	Pkt 6.4
		Folgen einer fehlenden Angebots an Zusatzschulungen (Abs 3)	Pkt 6.4
		Vorschlag: Integrationsassistenten – Verlängerungsmöglichkeit (Abs 10 Z 1)	Pkt 5 der Erläuterungen zu § 28
	Abt 1 Hallein	Kritik: Wegfall der BÖE Ausbildungen verschärft Fachkräftemangel	Pkt 6.4
	BPKS	Vorschlag: Aufnahme weiterer Ausbildungsabschlüsse	Ergänzung des § 28 Abs 2 und 5
	IV	Vorschlag (Abs 1): Aufnahme von weiteren Ausbildungen	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 28
	AK DiöS	Kritik: die einzelnen Anstellungserfordernisse sind insgesamt nicht stimmig bzw nachvollziehbar bzw erschweren Durchlässigkeit	Pkt 6.4
	BehGehR	Kritik: Ausschluss von pädagogischem Personal mit Hörbehinderungen	Pkt 6.4
	ZEKIP	Vorschlag zu Abs 2: zusätzliche Hospitation im Ausmaß von 10 Stunden	Pkt 6.4
	GV	Vorschlag (Abs 9): unbefristeter Einsatz von Zusatzkräften	Pkt 6.4
§ 29	BPKS AK	Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte – Stundenausmaß der Zusatzschulung	Pkt 6.2
		Verpflichtung zur Schulung	Pkt 6.2
	BPKS	Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte - Praxiszeit	Pkt 6.2
	ZEKIP	Vorschlag: Konkretisierung der Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte	Pkt 6.4
§ 30	BPKS	Kritik: Leitungskurse – Nichtberücksichtigung des Studiums Sozialmanagement	Ergänzung des § 30 Abs 3
	AK	Kritik: Leitungskurse – fehlende Mitberücksichtigung anderweitig erworbene Kenntnisse	Ergänzung des § 30 Abs 3
§ 32	SB GV Abt 1	Entfall der Aliquotierung der Vorbereitungszeit bei Sonderkindergärtnerinnen (§ 23 Abs 1 KBG 2007)	Ergänzung des § 32 Abs 2 hinsichtlich sonderpädagogischer Fachkräfte
	GV	Vorschlag (Abs 7): ausnahmsweise Gruppenarbeit bei Verhinderung des pädagogischen Personals sollte für alle Pädagoginnen mit gruppenarbeitsfreier Dienstzeit gelten	Pkt 8 der Erläuterungen zu § 32
	IVS AK BPKS	Forderung: Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit	Pkt 6.2
	Hallein	Kritik (Abs 5 und 6): unsachlich, unverhältnismäßig, strukturlos	Pkt 6.4

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 33	BMBWF	Vorschlag: Gleichstellung der Angebote der pädagogischen Hochschulen	Pkt. 6.4
	SB	Kritik: Verpflichtung zur Fortbildung ist überschießend	Abt 1
	GV	Vorschlag (Abs 1): Fort- und Weiterbildung sollte keine Verpflichtung sein	Pkt 6.4
		Kritik: Fortbildungsverpflichtung für Zusatzkräfte - Kostenfolgen	Pkt 6.4
		Vorschlag: Aliquotierung der Fortbildungszeit	Pkt 6.4
	YOU AK EBL DiöS DIV	Vorschlag: Fortbildungszeit sollte Dienstzeit sein (= keine Dienstfreistellung)	Pkt 6.2
		Kritik: keine Dienstfreistellung für Fachkräfte in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen	Pkt 6.2
		Kritik: Monopolstellung des Landes (Abs 4)	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 33
		Kritik: Inkrafttreten des Abs 5 (Teamklausuren)	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 33
	RVOPI	einheitliches Ausmaß an Fortbildungen	Pkt 6.2
ZEKIP	Vorschlag: Anerkennung auch mit Verordnung	Ergänzung § 33 Abs 4 Ergänzung § 65 Z 7	
§ 34	BPKS	Kritik: dienstrechtliche Sonderbestimmungen - Ablehnung	
§ 37	BKA BMBWF	Bezeichnung Gütesiegel	Berichtigung des § 37 Abs 1 Z 1
	BMBWF AK	Kritik: Ausnahme des Abs 2 ermöglicht Betreuung von Kindern ohne nennenswerte Ausbildung	Ergänzung des § 37 Abs 2
§ 40	DIV	Kritik: Frist im Abs 4 für Anzeige der Wiederaufnahme ist unflexibel	Ergänzung des § 40 Abs 4 (Anfügung letzter Satz)
§ 41	Abt 1	Änderung der Vereinbarung Elementarpädagogik erfordert Anpassung des § 41 Abs 2	Ergänzung des § 41 Abs 2 Ergänzung des § 65 (neue Z 10)
§§ 45 ff	GV Abt 1 AK DIV	Kritik: Übernahme des geltenden Fördersystems	Pkt 6.2
§ 46	DIV	Vorschlag: Splitting der Familienförderung	Pkt 6.4
§ 47	SB	Kritik: Möglichkeit, die Sonderförderung für die Besuchspflicht mit Verordnung abweichend festzulegen, beeinträchtigt die Planungssicherheit	Pkt 6.4
	RVOPI	Aliquotierung der Sonderförderung	Ergänzung des § 47 Abs 1
§ 48	Abt 1	Kritik: Grenze für Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist zu niedrig	Ergänzung § 48 Abs 4
§ 49	SB	Vorschlag: Gruppenzuschlag (Abs 4 Z 3) sollte auch monatlich	Ergänzung des § 49 Abs 3 Z 4

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
		gewährt werden	
§ 49	BPKS	Kritik: Fördermittel – fehlende Steigerung	Pkt 6.4
§ 51	DIV	Kritik: Auszahlung der Fördermittel - Liquiditätsengpässe	Pkt 6.4
§§ 52 ff	GV	Kritik: Beibehaltung des Förder-systems des Kinderbetreuungs-gesetzes 2007	Vorbemerkungen zu den Best-immungen des 4. Abschnitts
§ 54	Hallein	Förderung auch für außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Pri-vatkindergärten?	Ergänzung des § 5 Abs 10 Ergänzung des § 54 Abs 1
§ 56	SB	Vorschlag: Frist zur Nachbesse- rung oder Klärung der Sachlage sollte vorgesehen werden	Ergänzung des § 56 Abs 1 Z 3
	GV		
§ 58	SB	Kritik: kein objektiver Standard für die fachliche Qualifikation der Aufsichtsorgane	Pkt 6.4
§ 59	BMVRDJ	„Einwilligung“ ist nicht mit DSGVO vereinbar	Pkt. 3 der Erläuterungen zu § 59
	SB DIV	Kritik: Befugnisse im Rahmen der Ausübung der Aufsicht sind über-schießend	Ergänzung des § 59 Abs 1 Z 4 sowie Entfall des § 59 Abs 3 Z 5
§ 62	BMVRDJ	Verarbeitung von sensiblen Daten im Abs 5 – öffentliches Interesse	Pkt. 2 der Erläuterungen zu § 62
	BMBWF	Kritik: Abs 5 ist zu eng gefasst	Ergänzung des § 62 Abs 5
§ 63	BMBWF	Vorschlag: Ausfolgung der kin- derspezifischen Dokumentationen	Ergänzung des § 63 Abs 4 Erläuterungen zu § 63
§ 69	BMBWF	Vorschlag: Klarstellung des Ver- fahrensablaufs iZm Abs 1 Z 8	Pkt. 3 der Erläuterungen zu § 23

6.4. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 6.4“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil entweder

- die der jeweiligen Stellungnahme zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (BMVRDJ zu § 17 Abs 1 [Stichwort: formalgeseztliche Delegation], SB zu den §§ 15 [Stichwort: Kostenfolgen der Sprachstandsfeststellungen nach Auslaufen der Vereinbarung Elementarpädagogik], § 22 Abs 2 [Stichwort: Eignung der Organisationsform zur Absolvierung der Besuchspflicht, wenn keine Sprachförderung durchgeführt werden muss], 28 Abs 3 [Stichwort: fehlendes Angebot an Zusatzschulungen], 47 [Stichwort: Planungssicherheit] sowie 58 [Stichwort: Qualifikation der Aufsichtsorgane], Abt 1 zu den §§ 4, 15 [Stichwort: Altersunabhängigkeit der Sprachförderung], 24 [Stichwort: Informationspflicht über die Verletzung der Aufsichtspflicht] und 28, GV zu den §§ 9ff ([Stichwort: Kostenfolgen], WKS zu § 13 [Stichwort: frühkindliche Begabtenförderung], AK zu § 2 [Stichwort: Fehlen des Ziels der Schaffung eines leistbaren und qualitativ hochwertigen Angebots an Betreuungseinrichtungen] und § 4 [Stichwort: keine Schwerpunktsetzung in sprachlicher, musischer, naturwissenschaftlicher Hinsicht]),
- eine Notwendigkeit zur Ergänzung oder Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung im Sinn der Stellungnahme nicht gegeben ist oder nicht gesehen wird (Hallein zu den §§ 5 [Stichwort: Entbehrlichkeit der Bedarfsplanung], 7 ([Stichwort: Zuverlässigkeit], 14 [Stichwort: wissenschaftliches Arbeiten], 15 [Stichwort: Beobachtungszeit], 17 [Stichwort: Knebelungsnorm], BPKS zu § 49 [Stichwort: fehlende Steigerung der Fördermittel], AK zu den §§ 4 Z 3, 5 [Stichwort: Planungszeitraum] und zu § 28 [Stichwort: Anstellungsvoraussetzungen], BehGehR zu § 28 [Stichwort: Ausschluss von pädagogischem Personal mit Hörbehinderungen] DIV zu den §§ 46 [Stichwort: Splittung der Familienförderung], 51 [Stichwort: Liquiditätsengpässe]),
- eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmungen vor dem Hintergrund der Vollziehungspraxis nicht gesehen wird (BMBWF zu § 33 [Stichwort: Gleichstellung der Ausbildungsangebote der pädagogischen Hochschulen], SB zu § 16 Abs 8 [Stichwort: Einholung einer psychologischen Stellungnahme], BehGehR zu § 18 [Stichwort: ÖNormen]) oder

- pädagogische/fachliche Erwägungen gegen deren Realisierung sprechen (GV zu den §§ 19 [Stichwort: Überschreitung der Höchstzahl in begründeten Ausnahmefällen], 20 [Stichwort: Ferien], 26 [Stichwort: Ausweitung der Randzeiten] und 33 [Stichwort: Fort- und Weiterbildungen], Abt 1 zu § 28 [Stichwort: Entfall der BÖE-Ausbildungen], Hallein zu den § 28 [Stichwort: Entfall der BÖE-Ausbildungen] und 32 [Stichwort: Leitungszeit], AK zu § 12 [Stichwort: Frist von 10 Jahren]).

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkungen zu den §§ 1 bis 3:

Die §§ 1 bis 3 enthalten die zentralen und grundlegenden Leitgedanken des Gesetzes und bilden insofern das „Verfassungsrecht“ des Kinderbetreuungsrechts. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht Selbstzweck, sondern diese haben auch durchwegs normativen Charakter – bei dem im § 3 festgelegten Bildungsauftrag wird das bereits aus dem Wortlaut augenfällig – und sind für alle mit den verschiedenen Aspekten der Kinderbildungs- und Kinderbetreuung befassten Behörden, Rechtsträger etc beachtlich und als Richtschnur für deren Handeln von Relevanz.

Zu § 1 (Ausrichtung der Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg)

1. Abs 1 enthält ein Bekenntnis des Landes Salzburg zu einer familienergänzenden und familienunterstützenden qualitativvollen Bildung und Betreuung von Kindern, um allen Kindern, unabhängig von ihrer Herkunft, optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Dieses Bekenntnis gilt für alle Formen der außerschulischen Betreuung und Bildung von Kindern, sei es in institutionellen Einrichtungen oder bei Tageseltern.

2. Abs 2 knüpft unmittelbar an das im Abs 1 enthaltene Bekenntnis des Landes Salzburg zu einer qualitativvollen Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an und enthält die Grundsätze, die einer solchen qualitativvollen Bildung und Betreuung zu Grunde liegen. Ausgehend von der Qualifikation der im Abs 2 enthaltenen Grundsätze als „Verfassungsrecht“ des Kinderbetreuungsrechts werden diese im § 2 auf die Ebene des Gesetzes „heruntergebrochen“.

Oberste Richtschnur eines jeden Handelns hat das Wohl des Kindes zu sein (Z 1). Die Z 2 verbindet alle in die (außerschulische) Betreuung eines Kindes Involvierten zu einer „Bildungspartnerschaft“ und verlangt diesen insofern eine gegenseitige Rücksichtnahme und Abstimmung ab. Als solche, außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung stehende Personen, die dennoch Teil der „Bildungspartnerschaft“ sind, kommen neben den Erziehungsberechtigten etwa Lehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden etc in Betracht. Sowohl dem in der Z 2 verankerten Gedanken der „Bildungspartnerschaft“ als auch dem in der Z 1 festgelegten Grundsatz liegt die Vorstellung einer Unterstützung der Familien in ihrer Erziehungsarbeit durch ein ergänzendes aktives pädagogisches Handeln zu Grunde: Ausgehend von dieser primären Betreuungs- und Bildungsverantwortung der Erziehungsberechtigten sollen diese daher in die Arbeiten des pädagogischen Personals eingebunden werden. Dieses Verständnis spiegelt sich in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wider, etwa im § 24, wonach die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Zusammenarbeit zwischen dieser und den Erziehungsberechtigten wahrzunehmen sind, und der den Erziehungsberechtigten auch bestimmte Möglichkeiten zur Mitwirkung einräumt.

3. Die Z 3 des Abs 2 enthält den Grundsatz der allgemeinen, nichtdiskriminierenden Zugänglichkeit. Dies schließt aber gesetzliche Beschränkungen, wie etwa im Fall von betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die nur für Kinder von Betriebsangehörigen zugänglich sind, oder die (Nicht-)Aufnahme von Kindern nach Maßgabe der im § 16 festgelegten Ausschluss- und Reihungskriterien nicht aus.

Zu § 2 (Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes):

1. Abs 1 knüpft unmittelbar an die im § 1 Abs 2 festgelegten Grundsätze an und konkretisiert diese.

1.1. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist individuelle Unterstützung eines jeden Kindes; dieses Ziel wird daher an erster Stelle angeführt. Damit im Zusammenhang steht das in der Z 2 formulierte Ziel: Jedem Kind sollen optimale Möglichkeiten zur Entwicklung gegeben werden, unabhängig von seiner sozioökonomischen Herkunft. Gerade in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann durch eine hohe pädagogische Bildungs- und Betreuungsqualität der Tendenz zur „Vererblichkeit“ von Bildung entgegen gewirkt und Chancengleichheit gefördert werden.

1.2. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Z 3). Dieses Ziel leitet sich aus den Zielen des Europäischen Rates („Barcelona-Ziele“) in Bezug auf „die Bereitstellung erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungseinrichtungen für Kinder zwischen 0 Jahren und dem Schulpflichtalter“ ab, wonach „die Mitgliedstaaten Hemmnisse beseitigen [sollten], die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten [...]“.

Eine hohe Qualität der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, dass sich beide Elternteile frei für die Ausübung eines Berufes entscheiden können.

Um für die Erziehungsberechtigten und die Kinder bestmögliche Lösungen anbieten zu können, aber auch um den Gemeinden möglichst große Flexibilität in der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags zu ermöglichen, beinhaltet § 2 Abs 1 Z 4 das Bekenntnis zu den unterschiedlichsten Formen der Kinderbildungs- und -betreuung.

2. Der Anwendungsbereich oder – anders gewendet – die in der Z 1 bis 3 des Abs 2 festgelegten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ergeben sich aus Art 14 Abs 5 B-VG. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen darüber hinaus alle Formen einer Kinderbetreuung, welche die Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich organisieren, wie etwa die Betreuung im Rahmen der elterlichen Nachbarschaftshilfe, das Babysitten, Nachhilfe oder die Betreuung in Organisationen wie zum Beispiel den Pfadfindern und Pfadfinderinnen oder der Jungschar (Z 4).

Zu § 3 (Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen):

1. Diese Bestimmung richtet sich gleichermaßen an die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie an Tageseltern und legt die grundsätzliche Ausrichtung der (außer-schulischen) Erziehungs- und Bildungsarbeit fest. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft nach wissenschaftlich gesicherten Kenntnissen und Methoden (Spiel) zu fördern. Damit wird das Kind in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte unterstützt.

2. Abs 2 übernimmt wortgleich die in den ersten beiden Sätzen des Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik enthaltenen Bestimmungen. Ziel der Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigen Urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie im Rahmen der Betreuung bei Tagesmüttern und -vätern sichergestellt werden. Eine erfolgreiche soziale Entwicklung der Kinder ist auch bedingt durch die Kenntnis der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft. Aus diesem Grund ist in der Z 3 des Abs 1 als zentrale Aufgabe der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auch die Vermittlung dieser Werte festgelegt (vgl dazu auch den dritten Satz des Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik). Für institutionelle Einrichtungen wird - der Überlegung folgend, dass die Orientierung an religiösen Werten nicht im Widerspruch zu Grundwerten der österreichischen Gesellschaft stehen darf und die Integration in die Werteordnung der österreichischen Gesellschaft ein beidseitiger Prozess ist – im letzten Satz des § 13 Abs 1 ein Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt, festgelegt.

3. Abs 3 übernimmt die Inhalte der Art 3 und 9 der Vereinbarung Elementarpädagogik in Bezug auf die Bildungssprache Deutsch und hat – im Gegensatz zu den Abs 1 und 2, welche die persönliche Entwicklung des Kindes in den Vordergrund stellt – die sprachliche Entwicklung bzw den Erwerb von sprachlichen Kompetenzen als wesentlichen Schlüssel zu einem erfolgreichen weiteren Lebensweg der Kinder im Auge. Diese Bestimmung wird im § 15 weiter ausgeführt.

4. Im Begutachtungsverfahren hat die Erzdiözese Salzburg kritisiert, dass im § 3 – im Gegensatz zum geltenden § 13 Abs 1 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 – das Bildungsziel der „religiösen Bildung“ nicht mehr enthalten ist. Der Entfall dieses Bildungsziels ist jedoch nur ein scheinbarer: Religiöse Bildung ist im anzuwendenden Bildungsrahmenplan unter dem Kapitel „Ethik und Gesellschaft“ erfasst.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen) und zu § 73 Abs 1 (Übergangsbestimmung):

Die Begriffe sind – abweichend von der bisher gepflogenen legislatischen Übung – nicht alphabetisch gereiht, sondern deren Reihung spiegelt die Systematik des Gesetzes wider. Die Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Begriffsbestimmungen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 und der Tagesbetreuungs-Verordnung. Darüber hinaus werden weitere, für das Verständnis und für die Vollziehung des Gesetzes zentrale Begriffe definiert.

Zu Z 1 (Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) und Z 2 (Institutionelle Einrichtung):

1. Der bisher im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 verwendete Begriff der „Tagesbetreuungseinrichtung“ geht im Begriff der „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ (Z 1) auf. Der Begriff der „institutionellen Einrichtung“ (Z 2) entspricht dem in der Vereinbarung Elementarpädagogik verwendeten Begriff der „elementaren Bildungseinrichtung“. Die Unterscheidung dieser beiden Begriffe voneinander – gemeint sind damit der Begriff der ‚Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung‘ einerseits und der Begriff der ‚institutionellen Einrichtung‘ andererseits – ist von fundamentaler Bedeutung für das Verständnis und für die Vollziehung des Gesetzes, zumal sich einzelne Bestimmungen – etwa der im § 3 enthalte-

ne Bildungsauftrag – an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (bzw deren Rechtsträger) insgesamt, also auch an Tageseltern wendet, andere Bestimmungen wiederum – wie etwa der gesamte 2. Abschnitt des Gesetzes - nur für institutionelle Einrichtungen (bzw deren Rechtsträger) gilt.

2. Der Begriff der „institutionellen Einrichtung“ (Z 2) erfasst nicht mehr nur die im § 3 Abs 1 Z 6 KBG 2007 angeführten Organisationsformen der Tagesbetreuung (Kleinkindgruppe, Alterserweiterte Gruppe, Schulkindgruppe), sondern auch die Organisationsformen Kindergartengruppe und Hortgruppe. Wesentlich ist, dass dieser Begriff nur solche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfasst, die einer regelmäßigen außerschulischen Bildung und Betreuung dienen. Nicht darunter fallen somit Erscheinungsformen, die aufgrund des Stundenausmaßes oder der Häufigkeit des Zusammentreffens nicht geeignet sind, eine kontinuierliche Bildung und Betreuung sicherzustellen oder solches von vorneherein nicht (vorrangig) bezwecken. Somit werden vom Begriff der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Spielgruppen, bei denen die Kinder nur stundenweise ein- oder zweimal wöchentlich zusammenkommen, die Betreuung in Hotels oder Einkaufszentren von Kindern von Gästen, oder die Ferienbetreuung, die nicht im Rahmen von bewilligten Einrichtungen stattfindet, nicht erfasst.

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung auch der Organisationsform der Kindergartengruppe in den Begriff der institutionellen Einrichtung wird der Begriff der „alterserweiterten Kindergartengruppe“ (§ 12 Abs 2 Z 2 KBG 2007) aufgegeben, zumal unter den schon bisher normierten Voraussetzungen (Aufnahmekriterien, Festlegung der damit verbundenen Aufgabenstellung in der pädagogischen Konzeption, Personaleinsatz) Volksschulkinder in jeder Kindergartengruppe (allgemein) aufgenommen werden können und ein gesonderter Bewilligungsvorbehalt ohnehin mit dieser bislang geführten Organisationsform nicht bestand. Auch der Begriff der „Integrationsgruppe“ (§ 12 Abs 2 Z 3 KBG 2007) wird aufgegeben, da sich jede dieser Organisationsformen an Kinder mit oder ohne Bedarf an inklusiver Entwicklungsbeileitung richtet.

Zu Z 3 (Kinder):

Dieser Begriffsbestimmung folgend erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Personen, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bisher: Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr). Damit wird den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen, die gezeigt haben, dass der Schwerpunkt der Aufgabenstellung überwiegend im vorschulischen und volksschulpflichtigen Alter liegt und ein Bedarf nach einer Betreuung von Kindern vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in untergeordnetem Ausmaß gegeben ist.

Gemäß der im § 73 Abs 1 enthaltenen Übergangsbestimmung gelten jedoch auch Personen, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung rechtmäßig aufgenommen sind, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres als Kinder gemäß § 4 Z 3.

Zu Z 4 (Organisationsformen), Z 5 (Kleinkindgruppe), Z 6 (alterserweiterte Gruppe), Z 7 (Kindergartengruppe) und Z 8 (Schulkindgruppe, Hortgruppe):

1. Die Z 4 legt die möglichen, aber auch ausschließlich zulässigen Organisationsformen einer institutionellen Einrichtung fest. Unter dem Dach einer institutionellen Einrichtung können durchwegs auch mehrere verschiedene Organisationsformen geführt werden.

2. Die in der Z 5 enthaltene Begriffsbestimmung bezeichnet als „Kleinkindgruppe“ eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 3. Lebensjahr vollenden, richtet.

Im Begutachtungsentwurf wurde für diese Organisationsform an Stelle des Begriffs der „Kleinkindgruppe“ noch der bisher im Salzburger Kinderbetreuungsrecht gebräuchliche Begriff der „Krabbelgruppe“ verwendet. Die durchgehende Verwendung des Begriffs der „Kleinkindgruppe“ an Stelle des Begriffs der „Krabbelgruppe“ geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramts im Begutachtungsverfahren zurück, das darauf hingewiesen hat, dass die Bezeichnung dieser Organisationsform als „Krabbelgruppe“ irreführend ist, weil sie grundsätzlich nicht der Bildung und Betreuung von Kleinstkindern unter einem Jahr dient (= „Krabbelalter“).

Die Festlegung, dass in einer Kleinkindgruppe Kinder bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 3. Lebensjahr vollenden, betreut werden können, nimmt darauf Bedacht, dass es aus der Sicht einer Kontinuität in der Betreuung und des Fortbestands der vertrauten Umgebung und ihrer Bezugspersonen nicht immer dem Kindeswohl entspricht, wenn ein Kind, welches im laufenden Kinderbetreuungs-jahr sein drittes Lebensjahr vollendet, unmittelbar nach seinem dritten Geburtstag in eine andere Organisationsform übergeführt wird. Die Z 5 ermöglicht daher, solche Kinder bis zum Ende des Kinderbetreuungs-jahres, in dem diese ihr drittes Lebensjahr vollenden, in der Kleinkindgruppe zu belassen. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine Kleinkindgruppe

aufgenommen werden (siehe dazu § 19 Abs 6), wobei das Bildungs- und Betreuungsangebot einer Kleinkindgruppe auf diese Kinder abgestimmt werden muss.

3. Das Bildungs- und Betreuungsangebot der Organisationsform der „alterserweiterten Gruppe“ (Z 6) richtet sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, kann aber auch auf Kinder mit einem niedrigeren Höchstalter (zB Volksschulkinder) eingeschränkt werden. Das Höchstalter wird in Übereinstimmung mit der in der Z 3 enthaltenen Begriffsbestimmung für den Begriff der „Kinder“ mit der Vollendung des 14. Lebensjahres festgesetzt. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden (siehe dazu § 19 Abs 6), wobei das Bildungs- und Betreuungsangebot einer alterserweiterten Gruppe auf diese Kinder abgestimmt werden muss.

4. Die in der Z 8 enthaltene Begriffsbestimmung stellt klar, dass sich das Bildungs- und Betreuungsangebot sowohl einer „Schulkindgruppe“ als auch einer „Hortgruppe“ an die gleiche Zielgruppe richten.

Zu Z 9 (Tagesmutter, Tagesvater (Mehrzahl: Tageseltern)):

Dieser Begriff entspricht der im § 3 Abs 1 Z 4 KBG 2007 enthaltenen Begriffsbestimmung. Der zentrale Unterschied zwischen den „herkömmlichen“ Tageseltern (lit a) und den „Betriebstageseltern“ (lit b) ist, dass Betriebstageseltern Kinder nicht im eigenen Haushalt, sondern in den Räumlichkeiten eines Betriebes betreuen. Bei den Räumlichkeiten eines Betriebes kann es sich um geeignete, dem Betreuungszweck dienende Räume innerhalb des Betriebes selbst, aber auch um anderweitige, im räumlichen Nahebereich liegende, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Räumlichkeiten handeln. Die Tätigkeit als Betriebstageseltern kann – wie im Übrigen auch die Ausübung der Tätigkeit als „herkömmliche“ Tageseltern – sowohl auf selbständiger Basis als auch unselbständig, als Beschäftigte bzw Beschäftigter eines Tageseltern-Rechtsträgers, erfolgen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betrieb, der eine Betreuung durch Betriebstageseltern anbieten will, selbst als Tageseltern-Rechtsträger auftritt, indem er (mehr als eine, vgl dazu Z 14) eigene Beschäftigte als Betriebstageseltern heranzieht.

Zu Z 10 (Tageskind):

Diese Begriffsbestimmung bewirkt keine Änderung im Vergleich zum geltenden Kinderbetreuungsgesetz 2007 (vgl dazu § 3 Z 4 KBG 2007), zumal auch bisher die Betreuung durch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, die Betreuung eines Kindes durch Wahl Eltern, Pflegeeltern oder durch den Obsorgeträger nicht als Betreuung durch Tageseltern galt.

Der Ausschluss von bis zum 2. Grad verwandten Kindern erfolgt nicht aus pädagogischen Gründen, sondern weil die Betreuung zu Hause von Kindern im nächsten Verwandtschaftsverhältnis nicht einer geförderten Kinderbetreuungstätigkeit als Tageseltern gleichgestellt werden soll.

Zu Z 11 (Rechtsträger), Z 12 (öffentlicher Rechtsträger) und Z 13 (privater Rechtsträger):

Diese Begriffe entsprechen dem im § 3 Abs 1 Z 6 KBG 2007 enthaltenen Begriff des Rechtsträgers.

Zu Z 14 (Tageseltern-Rechtsträger):

Im Vergleich zum geltenden § 3 Abs 1 Z 5 KBG 2007 stellt diese Begriffsbestimmung klar, dass als Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts nur dann gilt, wenn diese mehr als eine Person als Tageseltern beschäftigt, fachlich betreut und vermittelt.

Zu Z 15 (Betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung):

Diese Begriffsbestimmung wird neu in das Gesetz aufgenommen. Aus der Sicht der förderungsrechtlichen Bestimmungen werden dadurch jedoch keine Änderungen der geltenden Rechtslage bewirkt: Schon bisher ist es - in Wahrung des Förderungsanspruches – möglich, in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen den Kreis der zu betreuenden Kinder auf die Kinder Betriebsangehöriger zu beschränken. Keine Förderung gebührt dagegen für nicht allgemein zugängliche Kindergarten- und Hortgruppen (§§ 41 Abs 1 Z 2 und 63 Abs 1 KBG 2007 bzw § 52 Abs 1).

Zu Z 16 (Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung):

Der im Kinderbetreuungsgesetz 2007 verwendete Begriff des „Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf“ wird durch den Begriff des „Kindes mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung“ ersetzt. Dieser Begriff erfasst auch diejenigen Kinder, für die gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.

Zu Z 17 (Pädagogisches Personal):

Dieser Begriff umfasst alle im Kinderdienst tätigen (sonder-)pädagogischen Fachkräfte und Zusatzkräfte. Zusatzkräfte haben die fachlichen Anstellungserfordernisse für (sonder-)pädagogische Fachkräfte nach § 28 nicht zu erfüllen, es können jedoch geeignete Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung auch

dieser Betreuungspersonen vorgesehen werden, um eine entsprechende Qualifikation sicherzustellen. Der Begriff der „Zusatzkräfte“ umfasst den bisherigen Begriff der „zusätzlichen Betreuungsperson“ nach den §§ 16 Abs 2 bis 4 und 17 Abs 4 Tagesbetreuungs-Verordnung und der „Helferin“ nach § 19 KBG 2007 aus dem Bereich des Kindergartens.

Zu Z 18 (Kinderbetreuungsjahr):

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geht vom Regelfall einer ganzjährigen Öffnung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aus. Der maßgebliche Zeitraum ist daher das Kinderbetreuungsjahr, das mit 1. September beginnt und einem vollen Jahr entspricht.

Zu Z 19 (betriebsfreie Zeit):

Dieser Begriff bezeichnet diejenigen Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen ist. Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung ist erforderlich, um klarzustellen, dass etwa die Nachtzeit, während der die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gleichfalls geschlossen ist, nicht als betriebsfreie Zeit im Sinn der diesen Begriff verwendenden Bestimmungen gilt.

Zu § 5 (Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung):

1. Um ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu gewährleisten, wird die mittelfristige Bedarfsplanung als strategisches Planungsinstrument neu eingeführt. Die Bedarfsplanung liegt in der Aufgabenwahrnehmung der Gemeindevertretung.

Wiederholt wurde im Begutachtungsverfahren befürchtet, der bisher im § 2 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthaltene „Versorgungsauftrag“ der Gemeinden sei entfallen. Dem ist nicht so: Aus § 5 Abs 1 ergibt sich ganz klar, dass für Gemeinden unverändert der Auftrag besteht, „bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen“. Das ist nichts anderes als eine Umschreibung des „alten“ Versorgungsauftrags, wenn auch von einer ausdrücklichen Verwendung dieses Wortes abgesehen wurde.

Die Bedarfsplanung erfolgt – technisch gesehen – in mehreren Teilschritten: Der Bestandserhebung (Abs 3), einer für den Planungszeitraum vorgenommenen Bedarfsermittlung (Abs 4 und 5), der Bedarfsfeststellung (Abs 6 und 7) und der Erstellung eines Maßnahmenplans zur Deckung des prognostizierten Mehrbedarfs (Abs 8), der sich aus den erhobenen Daten ableitet.

2. Die Abs 1 und 2 enthalten eine eher als programmatisch zu bezeichnende Beschreibung des Planungsinstruments, dessen Zweck und seiner Teilschritte.

Grundsätzlich ist die Bedarfsplanung in Abständen von fünf Jahren durchzuführen. Sollten innerhalb des Planungszeitraums allerdings Änderungen eintreten, die Auswirkungen auf das Gesamtbetreuungsangebot erwarten lassen, ist die Bedarfsplanung bereits vor Ablauf des aktuellen Planungszeitraums anzupassen. Damit ist klargestellt, dass der Wegfall eines bestimmten Betreuungsangebots oder die Einführung einer schulischen Nachmittagsbetreuung keinen Anpassungsbedarf der aktuellen Planungen nach sich ziehen, wenn diese Änderungen ohne Einfluss auf das Gesamtbetreuungsangebot sind.

3. Die Grundlage einer jeden Bedarfsplanung ist die im Abs 3 geregelte Bestandserhebung. Im Hinblick auf die erforderliche Betreuung von Schulkindern ist auch der Bestand an Betreuungsplätzen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung zu erheben (Z 2).

In die Bestandserhebung sind nicht nur die zum Zeitpunkt des Beginns des Planungszeitraums bestehenden Einrichtungen einzubeziehen, sondern es sind auch die bereits zu diesem Zeitpunkt absehbaren künftigen Entwicklungen, die Veränderungen bei den bestehenden Betreuungsangeboten erwarten lassen, wie die beabsichtigte Schließung von Einrichtungen, Umbauten etc (Z 4) angemessen zu berücksichtigen.

Der letzte Satz des Abs 3 verpflichtet die privaten Rechtsträger, welche in der Gemeinde einen Bedarf an Betreuungsplätzen decken, sowie die Eltern-Service-Stellen des Landes („Forum Familie“), an der Erhebung des – auch künftig erwartbaren – Bestands von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mitzuwirken. Die Eltern-Service-Stellen treten in den Bezirken des Landes bereits bislang als Ansprechpartner für Eltern, Einrichtungen und Gemeinden auf und bemühen sich um die Vermittlung von Plätzen, beraten Eltern, informieren Gemeinden über fehlende Plätze und koordinieren das Angebot und die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, letzteres auch gemeindeübergreifend.

4. Die Abs 4 bis 6 regeln die Bedarfsermittlung als zweite Säule der Bedarfsplanung.

4.1. Im Rahmen der im Abs 4 geregelten Bedarfsermittlung hat die Gemeinde den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen – bezogen auf die in der Z 1, 2 und 3 festgelegten Altersgruppen - für einen Planungszeitraum von fünf Jahren zu erheben.

Nur bei wesentlichen Änderungen innerhalb des fünfjährigen Planungszeitraums, wie dem Wegfall eines bestimmten Betreuungsangebotes etwa durch Stilllegung einer Einrichtung oder aber Einführung einer schulischen Tagesbetreuung, ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine neuerliche Bedarfserhebung unter Einbeziehung dieser neu aufgetretenen Umstände durchzuführen. Klargestellt wird, dass es sich bei schulpflichtigen Kindern im Sinn dieses Gesetzes um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres handelt.

4.2. Die in der Z 1 bis 3 des Abs 4 enthaltene Festlegung der einzelnen Altersgruppen, auf welche die Bedarfsermittlung zu beziehen ist, ergibt sich aus den Zielen des Europäischen Rates („Barcelona-Ziele“): „Die Mitgliedstaaten sollten Hemmnisse beseitigen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und bestrebt sein, nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen“ (<http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/1993-2003>).

4.3. Zentrale Bedeutung für eine aussagekräftige Bedarfsplanung kommt auch den Entwicklungstendenzen (Siedlungs- und Wohnbautätigkeit, Geburten- und Wanderungsbilanzen) in der Gemeinde zu. Bei der Bedarfsermittlung sind daher diejenigen Umstände, die den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen beeinflussen können, ausreichend zu berücksichtigen. Eine gesteigerte Siedlungstätigkeit in der Gemeinde oder aber die Ansiedlung eines größeren arbeitsplatzintensiven Betriebes, das Nachrücken von geburtenstarken Jahrgängen etc lässt zweifelsohne auch einen gesteigerten zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen erwarten. Umgekehrt beeinflussen auch negative Wanderungsbilanzen („Wanderungsverluste“) einer Gemeinde den künftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen.

Ähnlich der Bestandserhebung gemäß Abs 3 ist auch der Bedarfsermittlung eine dynamische Betrachtung zu Grunde zu legen, indem auch hier bereits die zukünftigen Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, auf welche Weise sie den Bedarf ermitteln, er ist jedoch immer auf der Basis eines einschlägigen Datenmaterials zu erheben. In Betracht kommen hier neben den in der Gemeinde originär erhobenen Datengrundlagen insbesondere auch statistische Datenauswertungen (wie jene auf Grundlage des den Gemeinden zur Verfügung gestellten Planungstools, die jährliche Kindertagesheimstatistik, Meldedaten udgl).

5. Der gemäß Abs 4 bis 6 ermittelte künftige Bedarf ist mit dem gemäß Abs 3 erhobenen Bestand an Betreuungsangeboten in der Gemeinde abzugleichen.

Abs 6 legt fest, wann auf Grund eines solchen Abgleichs ein Bedarf nach Kinderbetreuungsplätzen anzunehmen ist. Dabei handelt es sich, wie der letzte Satz des Abs 6 verdeutlicht, um widerlegbare Annahmen.

5.1. Ein Bedarf ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn für eine bestimmte Altersgruppe die Betreuungsquote in der Gemeinde unter dem Durchschnitt der Betreuungsquote von vergleichbaren Gemeinden liegt (Z 1). Diese Regelung gilt nicht für die Stadt Salzburg, weshalb bei der Ermittlung der Betreuungsquote für die Gebietskategorie der „verstäderten Gemeinden“ auch die Stadt Salzburg nicht zu berücksichtigen ist. Die Vergleichswerte können dem vom Amt der Salzburger Landesregierung entwickelten Planungstool ‚Kinderbetreuung‘ entnommen werden. In diesem sind die Betreuungsdaten für die einzelnen Gemeinden ersichtlich, aber auch die durchschnittlichen Betreuungsquoten von Gemeindekategorien, die in Anlehnung an das Landesentwicklungsprogramm 2003 nach dem Verstädterungsgrad gebildet sind. Im Landesentwicklungsprogramm 2003 werden verstäderte Gemeinden (Ballungskerngemeinden), Gemeinden mit Verstädterungstendenzen, Gemeinden mit Verdichtungsansätzen und ländlich strukturierte Gemeinden unterschieden und die einzelnen Gemeinden diesen Kategorien zugeordnet. Im Planungstool ‚Kinderbetreuung‘ werden diese Kategorien übernommen. Die verstäderten Gemeinden sind jedoch zusätzlich unter Ausschluss der Salzburg Stadt ausgewiesen, da die Stadt Salzburg im Land eine Sonderstellung einnimmt und daher für die übrigen verstäderten Gemeinden für die Feststellung des Bedarfs ein Referenz- und Vergleichswert, der die Stadt Salzburg unberücksichtigt lässt, sachgerechter ist.

Ein Bedarf kann aber auch dann anzunehmen sein, wenn die Betreuungsquote einer Altersgruppe zwar über der relevanten Gruppennorm liegt, besondere Umstände wie etwa die verstärkte Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden dennoch einen solchen nahelegen (Z 2).

Anderes gilt im Zusammenhang mit der Bedarfsdeckung aufgrund des verpflichtenden Kindergartenjahres: Hier ist ein Bedarf dann anzunehmen, wenn die Betreuungsquote bei Kindern, die zum Besuch einer Kindergartengruppe oder alterserweiterten Gruppe verpflichtet sind (§ 22) nicht jeweils 100% beträgt, wobei die gemäß § 22 Abs 5 von der Besuchspflicht befreiten Kinder außer Betracht zu bleiben haben.

6. Gemäß Abs 7 hat die Gemeindevertretung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung durch Beschluss festzustellen, ob eine Bedarfsdeckung gegeben ist oder nicht. Eine Bedarfsdeckung kann auch dann gegeben sein, wenn sich die Annahmen gemäß Abs 6 auf Grund der demographischen Struktur oder Entwicklung, anderer bekannter Entwicklungstendenzen oder auf Grund des vorhersehbaren Eintritts von besonderen Umständen, etwa der Abwanderung von Betrieben, als unzutreffend erweisen. Eine Berücksichtigung dieser Entwicklungen und Umstände kann durchaus dazu führen, dass eine Bedarfsdeckung festzustellen ist, obwohl die im Abs 6 Z 1, 2 und 3 festgelegten Betreuungsquoten in den jeweiligen Altersgruppen nicht erreicht sind.

7. Lautet die Feststellung der Gemeindevertretung dagegen dahin, dass eine Bedarfsdeckung nicht gegeben ist, eben weil sich die Annahmen des Abs 6 als zutreffend erweisen, hat die Gemeinde weitergehende Überlegungen zur Bedarfsdeckung anzustellen und in einem Maßnahmenplan darzustellen, durch welche Maßnahmen dem zukünftigen Bedarf Rechnung getragen werden kann. Diese Maßnahmen können in einem Ausbau der Einrichtungen durch die Erhöhung der Gruppenzahl, einer Ausdehnung der Öffnungszeiten oder jedweder sonstigen Maßnahme bestehen.

Der Maßnahmenplan ist „zeitnah“ zu erstellen; dieses Kriterium ist bei einer Erstellung innerhalb von 6 Monaten ab der Beschlussfassung erfüllt.

8. Abs 9 steht in inhaltlichem Zusammenhang mit § 27 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, der ab einer Zahl von 12 Kindern die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Errichtung einer ganztägigen Schulform ermöglicht: Besteht zwar ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder, ist eine schulische Tagesbetreuung jedoch noch nicht eingerichtet und eine solche auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch eine Ausweitung der Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offen stehen, gedeckt werden. Kann auch dadurch der Bedarf nicht gedeckt werden, steht es der Gemeinde offen, diesen durch die Einrichtung einer neuen Schulkindgruppe oder Hortgruppe zu decken. Allerdings darf die so eingerichtete Schulkindgruppe höchstens für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres und für höchstens 11 Kinder eingerichtet werden. Die Wortfolge „zusätzliche Schulkindgruppe“ im letzten Satz des Abs 9 stellt klar, dass bereits bestehende Schulkindgruppen – also solche Schulkindgruppen, die gemäß § 73 Abs 6 in das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz „übergeleitet“ werden – für die Dauer ihrer Bewilligung dabei nicht zu berücksichtigen sind.

9. Abs 10 übernimmt das in den §§ 9 Abs 4, 41 Abs 4 und 63 Abs 2 KBG 2007 enthaltene System der „Bedarfsbescheide“, der bescheidmäßigen Feststellung des Bedarfs mit geringfügigen Modifikationen. Voraussetzung für die positive bescheidmäßige Erledigung eines Antrags eines privaten Rechtsträgers oder Tageseltern-Rechtsträgers ist, dass für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Anzahl von Gruppen (Kindergärten und Horte) oder Plätze (, Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen, Schulkindgruppen, Tageseltern) ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht. Die Frage, ob ein Bedarf überhaupt vorliegt, ist an Hand des Planungsinstrumentes der mittelfristigen Bedarfsplanung zu beantworten. Im Bescheid selbst sind jedenfalls der Zeitraum und die Anzahl der Kinder je Altersgruppe gemäß Abs 4, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, oder die Anzahl der Gruppen, festzulegen. Das Vorliegen eines solchen Bescheides stellt eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln dar (siehe dazu die §§ 48 Abs 3 und 52 Abs 2).

Hingewiesen wird im Besonderen darauf, dass sich die Bescheide gemäß Abs 10 nicht auf eine oder mehrere individuell bestimmte Personen beziehen dürfen, sondern die Bezugsgröße eines solchen Bescheides ist entweder die Anzahl der Kinder je Altersgruppe oder die Anzahl der Gruppen, wenn die Bedarfsdeckung in Kindergarten- oder Hortgruppen erfolgen soll.

Ein Bescheid gemäß Abs 10 kann auch in Bezug auf eine nicht in dem betreffenden Gemeindegebiet gelegene Einrichtung erlassen werden.

In der Vollziehung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 hat sich jedoch gezeigt, dass das Instrument der bescheidmäßigen Bedarfsfeststellungen bei einem Bedarf an einzelnen Betreuungsplätzen bei Tageseltern, der spontan und unterjährig entsteht, zu schwerfällig ist. Gerade bei kleineren Gemeinden hat sich auch der Wunsch herauskristallisiert, den Gemeinden hier ein alternatives Instrument an die Hand zu geben, um Eltern in schneller und unbürokratischer Weise einen Kinderbetreuungsplatz zu sichern. Dieses Instrument ist im letzten Satz des § 48 Abs 3 enthalten und besteht in einer rechtsverbindlichen Zusage des Bürgermeisters, den auf eine Gemeinde entfallenden Fördermittelanteil zu tragen. Die Rechtsfolge einer solchen Erklärung ist, dass dann auch der Förderanteil des Landes gewährt wird. Der im Abs 10 enthaltene Grundsatz, dass die Gemeindevertretung mittels Bedarfsbescheid einen bestimmten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Form von Kontingenten feststellen muss, soll dadurch nicht ausgehöhlt werden.

10. Im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung gemäß § 5 steht auch die im § 65 Z 1 enthaltene Verordnungsermächtigung. Diese wurde im Begutachtungsverfahren von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie vom Salzburger Gemeindeverband massiv kritisiert.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass eine Planung auf gemeindlicher Ebene, um dem Versorgungsauftrag gemäß § 2 Kinderbetreuungsgesetz 2007 nachzukommen, nicht oder nur lückenhaft stattgefunden hat, gerade weil es dazu keine strenge Verpflichtung und Vorgaben für deren Durchführung gab. Die im § 65 Z 1 enthaltene Verordnungsermächtigung soll nicht dazu dienen, die Gemeinden zu bevormunden, sondern es der Landesregierung zu ermöglichen, im Bereich der Bedarfsplanung Hilfestellung zu geben. Dieser Gedanke der Hilfestellung durch die Landesregierung kommt bereits im ersten Satz des Abs 1 insoweit zum Ausdruck, als die Bedarfsplanung als strategisches Planungsinstrument definiert ist, auf dessen Grundlage es den Gemeinden „mit Unterstützung des Landes“ ermöglicht werden soll, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Aus Anlass der im Begutachtungsverfahren geäußerten Sorge vor einer (verordnungsmäßigen) Bevormundung der Gemeinden durch die Landesregierung bei der Bedarfsplanung wird die im § 65 Z 1 enthaltene Verordnungsermächtigung dahingehend eingeschränkt, dass eine Kompetenz der Landesregierung zur Erlassung von den § 5 konkretisierenden Regelungen im Verordnungsweg nur dann gegeben ist, „soweit das zur Unterstützung der Gemeinden für erforderlich erachtet wird“. Insofern wird auch hier wiederum dem Servicegedanken der Landesregierung Rechnung getragen.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt wendet sich seiner Überschrift folgend ausschließlich an institutionelle Einrichtungen. Formal ist dieser Abschnitt in sieben Unterabschnitte gegliedert, die jeweils unterschiedliche Aspekte des Betriebs einer institutionellen Einrichtung regeln: Der erste Unterabschnitt (§§ 6 bis 8) enthält im Wesentlichen die Bestimmungen zu den Voraussetzungen für eine Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, der zweite Unterabschnitt (§§ 9 bis 11) enthält die damit korrespondierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen, der vierte Unterabschnitt (§§ 13 bis 24) regelt den (laufenden) Betrieb einer institutionellen Einrichtung, und der fünfte sowie der sechste Unterabschnitt (§§ 25 bis 34) enthält Regelungen zum Personal, wobei der Anwendungsbereich der Bestimmungen des sechsten Unterabschnitts – als Folge der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (siehe dazu auch die Vorbemerkungen zu den §§ 32 bis 34) auf institutionelle Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern eingeschränkt ist. Fragen der Finanzierung von institutionellen Einrichtungen werden im 4. Abschnitt geregelt.

Die Bestimmungen des ersten und des zweiten Unterabschnitts fassen die bisher an verschiedenen Stellen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthaltenen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebs einer Tagesbetreuungseinrichtung (§§ 4 ff KBG 2007), eines Kindergartens (§ 12 ff KBG 2007) oder eines Hortes (§§ 50 ff KBG 2007) zusammen.

Zu § 6 (Genehmigungspflicht) und zu § 73 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Abs 1 bestimmt zunächst, dass der Betrieb einer institutionellen Einrichtung einer Genehmigung bedarf, enthält jedoch keine Aussage darüber, in welcher Rechtsform diese Genehmigung erteilt werden kann. Diese Regelungen sind im § 9 Abs 6 und 7 enthalten.

2. Die Abs 2 bis 4 legen die allgemeinen Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung fest und sind von der Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Der Systematik dieser Bestimmungen liegt die Überlegung zu Grunde, dass als Rechtsträger einer institutionellen Einrichtung sowohl eine natürliche Person bzw eine Mehrheit von natürlichen Personen, etwa als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als auch eine juristische Person auftreten kann. Juristische Personen wiederum können ein öffentlicher Rechtsträger (§ 4 Z 12) oder ein privater Rechtsträger (§ 4 Z 13) sein. Dieser Unterscheidung folgend legt Abs 2 die allgemeinen Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung durch eine natürliche Person oder durch eine Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger und die Abs 3 und 4 die Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung durch eine juristische Person als Rechtsträger fest. Abs 3 wendet sich dabei an private Rechtsträger, Abs 4 dagegen an öffentliche Rechtsträger.

3. Die Voraussetzungen für die vom Abs 2 und Abs 3 erfassten Rechtsträger sind im Wesentlichen ident, dagegen genügt bei den vom Abs 4 erfassten öffentlichen Rechtsträgern für die Aufnahme des Betriebs lediglich die Vorlage eines Betriebskonzepts, da sich hier die Fragen der finanziellen Leistungsfähigkeit der die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tragenden Gebietskörperschaft und der Zuverlässigkeit der vertretungsbefugten Personen ohnehin nicht stellen.

4. Die einzelnen Voraussetzungen werden in den §§ 7 und 8 näher geregelt.

5. Gemäß der im § 73 Abs 3 enthaltenen Übergangsbestimmung gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betriebenen institutionellen Einrichtungen im Umfang ihrer Genehmigung als gemäß § 6 genehmigte institutionelle Einrichtungen.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs 2 Z 5 (Betriebskonzept) enthält § 73 Abs 3 eine weitere Übergangsbestimmung: Institutionelle Einrichtungen, die zum Zeitpunkt weder über ein sozialpädagogisches Konzept gemäß § 4b Abs 3 KBG 2007 noch über eine pädagogische Konzeption gemäß § 13 Abs 5 KBG 2007 verfügen, haben innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Betriebskonzept gemäß § 8 und eine Pädagogische Konzeption gemäß § 14 zu erstellen und der Landesregierung zu übermitteln. In den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen jedenfalls Horte, da diese nach der (noch) geltenden Rechtslage über kein pädagogisches Grundlagendokument verfügen müssen.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden sozialpädagogischen Konzepte gemäß § 4b Abs 2 Z 3 KBG 2007 sowie die pädagogischen Konzepte gemäß § 13 Abs 5 KBG 2007 gelten als Betriebskonzept gemäß § 8 und als pädagogische Konzeption im Sinn des § 14. Die so übergeleiteten pädagogischen Grundlagendokumente sind jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. September 2022, an die Vorgaben der §§ 8 und 14 anzupassen, dh ihre Inhalte in ein Betriebskonzept gemäß § 8 und in eine pädagogische Konzeption gemäß § 14 zu trennen. Bis dahin ist auf Änderungen dieser pädagogischen Grundlagenkonzepte § 14 Abs 4 anzuwenden.

Zu § 7 (Zuverlässigkeit):

1. Die in der Z 1 bis 5 des Abs 1 festgelegten Gründe schließen jedenfalls die geforderte Zuverlässigkeit aus. Die Z 6 verpflichtet dagegen die Behörde zur einer Prüfung, ob die vorliegenden Umstände oder Tatsachen, die prima vista die geforderte Zuverlässigkeit in Frage zu stellen geeignet sind, nicht doch eine in rechtlicher oder pädagogischer Hinsicht einwandfreie Bildung und Betreuung von Kindern erwarten lassen. Die Behörde hat hier also eine Prognoseentscheidung zu treffen, die darin besteht, aus manifest gewordenen Umständen oder Tatsachen in der Vergangenheit auf ein vom Betreffenden erwartbares Verhalten in der Zukunft zu schließen. Als Grund, der eine solche negative Prognoseentscheidung rechtfertigt, kommen etwa solche Gründe in Betracht, die eine Schließung des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 60 erfordern (wenn auch hier durchwegs besondere Umstände vorliegen können, die eine solche negative Prognoseentscheidung ausschließen können).

2. Das Nichtvorliegen eines in der Z 1 bis 4 des Abs 1 festgelegten Ausschlussgrundes wird durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 sowie durch eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a des Strafregistergesetzes 1968 nachgewiesen. Auf die Erläuterungen zu § 9 Abs 3 wird verwiesen.

Zu § 8 (Betriebskonzept) und zu § 73 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Die zentrale Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ist das Betriebskonzept. Auf dem Betriebskonzept hat die pädagogische Konzeption (§ 14) aufzubauen, welche binnen eines Jahres ab Aufnahme des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erarbeiten ist. Das Betriebskonzept und die pädagogische Konzeption ersetzen das nach geltender Rechtslage erforderliche Pädagogische Konzept und deren Inhalte.

2. Abs 1 legt die inhaltlichen Bestandteile des Betriebskonzepts fest.

2.1. Wesentlicher Bestandteil des Betriebskonzepts ist das Raumkonzept, in welchem die für die Kinderbildungs- und -betreuung zur Verfügung stehenden Flächen (funktionalen Flächen) und Räume (wie Sanitärräume, Garderoben udgl) darzustellen sind. Dem Raumkonzept sind jene Planunterlagen zugrunde zu legen, die für ein allenfalls erforderliches Verfahren nach baurechtlichen Vorschriften beizubringen sind („Einreichpläne“) oder aber, wenn eine baubehördliche Bewilligung bereits erteilt wurde, bereits baubehördlich genehmigt wurden. Letzteres gilt auch dann, wenn im konkreten Anlassfall – etwa einer Verwendungsänderung von Räumen – keine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist. Das Raumkonzept ist zudem auf die beabsichtigte Organisationsform (Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe udgl) und die damit in Zusammenhang stehenden Erfordernisse (Altersspanne, Altersmischung, Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung udgl) abzustimmen.

4. Dem Organisationskonzept müssen die wesentlichen Festlegungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (zB Name und Adressdaten des Rechtsträgers/der Einrichtung udgl) sowie zu deren Betrieb (Gruppen, Gruppengröße, Öffnungszeiten etc) entnommen werden können. Den Rahmen für die auf den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bezogenen inhaltlichen Festlegungen des Organisationskonzepts bilden die §§ 19 und 20.

Sofern bei Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen Altersbeschränkungen vorgenommen werden sollen, sind auch diese im Organisationskonzept anzugeben. Sind keine Altersbe-

schränkungen vorgesehen, sind grundsätzlich alle Kinder, für welche eine entsprechende Organisationsform offen steht, nach Maßgabe der im § 16 Abs 3 und 4 festgelegten Reihungskriterien aufzunehmen. Ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe zu reduzieren, ist auch dieser Umstand im Organisationskonzept darzustellen.

Im Organisationskonzept ist auch anzugeben, ob es sich bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung um eine allgemein zugängliche Einrichtung oder um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt, da Kindern, deren erziehungsberechtigte Person(en) nicht betriebszugehörig sind, die Aufnahme in eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verweigert werden darf (16 Abs 2 Z 4).

5. Im pädagogischen Grundkonzept kann als pädagogischer Schwerpunkt etwa die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung als Waldorf-, Montessori, Wald-, Freinet oder als offener Kindergarten festgesetzt werden. Das pädagogische Grundkonzept wird durch die Pädagogische Konzeption (14) näher ausgestaltet.

6. Zur Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden sozialpädagogischen Konzepte gemäß § 4b Abs 2 Z 3 KBG 2007 und der pädagogischen Konzepte gemäß § 13 Abs 5 KBG 2007 wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 6 verwiesen.

Vorbemerkungen zu den §§ 9 bis 11:

Die §§ 9 bis 11 regeln das behördliche Verfahren zur Aufnahme des (Erst-)Betriebs einer institutionellen Einrichtung sowie das Verfahren im Fall von nachträglichen Änderungen von einzelnen oder mehreren, im Betriebskonzept getroffenen Festlegungen.

Die zentrale Bestimmung dieses Unterabschnitts ist der § 9, der sich, was die grundsätzliche Verfahrensstruktur betrifft, an den in den geltenden §§ 4, 38 und 58 KBG 2007 geregelten Anzeigeverfahren orientiert.

Die §§ 10 und 11 beruhen auf der Überlegung, dass der Betrieb einer institutionellen Einrichtung überhaupt oder die in einem Betriebskonzept enthaltenen Festlegungen auch nachträglichen Änderungen unterworfen sein können, die nicht nur einzelne Aspekte des Betriebsablaufs, sondern überhaupt den Bestand einzelner Gruppen oder den der Einrichtung insgesamt betreffen können. Die §§ 10 und 11 regeln, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. § 10 betrifft solche Änderungen, die in eine Stilllegung der gesamten Einrichtung oder Auflassung einzelner Organisationsformen oder Gruppen münden, § 11 betrifft dagegen alle sonstigen, nicht vom § 10 erfasste Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept.

Klarzustellen ist, dass sich § 11 nicht auch auf Änderungen der pädagogischen Konzeption (§ 14) bezieht. Änderungen des Betriebskonzepts werden zwar in aller Regel auch einen Änderungsbedarf der pädagogischen Konzeption nach sich ziehen; liegen solche Änderungen vor und sind diese geeignet, auch die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zu berühren, ist die pädagogische Konzeption zu überarbeiten und der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln (§ 14 Abs 3 und 4).

Zu § 9 (Betriebsanzeige):

1. Diese Bestimmung knüpft inhaltlich an § 6 Abs 1 an und regelt das Genehmigungsverfahren einheitlich für alle Formen einer institutionellen Einrichtung.

2. Der erste Satz des Abs 1 regelt die Aufnahme des „Erstbetriebs“ einer institutionellen Einrichtung. Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung soll regelmäßig mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres aufgenommen werden. Um das sicherzustellen, hat der Rechtsträger vier Monate vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme den Betrieb unter Anschluss der für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des Betriebs erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Abs 1 schließt jedoch eine „unterjährige“ Aufnahme des Betriebs nicht aus.

Zur Wahrung der im Abs 1 festgelegten Frist von vier Monaten ist es nicht erforderlich, dass der Behörde bereits in jeder Beziehung mängelfreie Unterlagen vorliegen. Auch die (fristgerechte) Vorlage einer in formeller oder materieller Hinsicht mangelhaften Anzeige reicht zur Wahrung der Frist gemäß Abs 1 aus, wenn dieser Mangel verbesserungsfähig im Sinn des § 13 Abs 3 AVG ist.

Die im Vergleich zu der im Abs 1 festgelegten Frist von vier Monaten wesentlich kürzere Entscheidungsfrist der Landesregierung (zwei Monate) soll sicherstellen, dass die Eltern im Fall der Erteilung der Genehmigung noch rechtzeitig von der Öffnung einer Einrichtung in Kenntnis gesetzt werden können. Zudem verschafft die „Differenz“ von zwei Monaten der Landesregierung und dem Antragsteller eine allenfalls notwendige Zeitreserve, um Verbesserungsaufträge gemäß § 13 Abs 2 AVG erlassen und diesen ohne verzögernde Auswirkungen auf den geplanten Eröffnungstermin entsprechen zu können. Abs 2 ermöglicht der Landesregierung ein Absehen von der Zurückweisung eines Antrags als verspätet; weiter-

gehende Rechtsfolgen, insbesondere eine Verkürzung der Entscheidungsfrist der Landesregierung oder ein Hinausschieben des geplanten Eröffnungstermins der Einrichtung sind damit nicht verbunden.

Zentrale Bedeutung für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung kommt dem Betriebskonzept (§ 8) zu. Zukünftige Änderungen des Betriebskonzepts – etwa die Eröffnung weiterer Organisationsformen oder Gruppen – können jedoch bereits zum Zeitpunkt der „Erstinbetriebnahme“ absehbar sein. Um hier den Rechtsträgern (und der Behörde) die (spätere) Durchführung eines Verfahrens gemäß § 10 zu ersparen, legt der zweite Satz des Abs 1 fest, dass auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept bereits in der Betriebsanzeige dargestellt werden können. Der Rechtsträger kann daher bereits im Rahmen einer (Erst-)Betriebsanzeige auf zukünftige Entwicklungen Bedacht nehmen. Gegenstand der Prüfung durch die Landesregierung und der Genehmigung gemäß Abs 6 oder 7 sind in diesem Fall auch die angezeigten zukünftigen Änderungen, die aber bereits ausreichend konkret dargestellt sein müssen.

3. Die Abs 3 und 4 legen fest, welche Nachweise einer Betriebsanzeige anzuschließen sind. Diese Nachweise und Unterlagen bilden die Grundlage für die weiteren Prüfungen durch die Landesregierung.

Als Mittel der Wahl zur Feststellung der Zuverlässigkeit (§ 7) kommen Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 in Betracht.

Gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 hat der Bürgermeister (in der Stadt Salzburg die Landespolizeidirektion) auf Antrag der oder des Betreffenden auf Grund der bei der Landespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder darüber auszustellen, dass das Strafregister keine Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung). Eine Strafregisterbescheinigung enthält keine Daten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, über die Anordnung einer gerichtlichen Aufsicht gemäß § 52a StGB oder über die Verhängung eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b StGB. Solche Umstände können nur einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ entnommen werden.

Unabdingbare Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 ist die Vorlage einer an die Auskunft begehrende Person ergangenen schriftlichen Aufforderung, in der der Aussteller der Aufforderung bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird. Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) weisen darauf hin, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird.

Gemäß § 6 Abs 2 Z 3 ist die Landesregierung im Rahmen der Erteilung der jeweils erforderlichen Bewilligung gefordert, die Zuverlässigkeit des Antragstellers (bzw im Fall einer juristischen Person als Rechtsträger die Zuverlässigkeit der vertretungsbefugten Organe) zu überprüfen. Der Antragsteller hat hier die geforderten Erkenntnismittel von sich aus vorzulegen, er kann aber auch die Landesregierung dazu ermächtigen, selbst die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen. In den Fällen, in denen ein „potentieller Arbeitgeber“ nicht in Frage kommt, etwa bei den vertretungsbefugten Personen eines als juristische Person konzipierten Rechtsträgers, wird die Landesregierung verpflichtet, die geforderte Aufforderung (Bestätigung) auszustellen: Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) betonen zwar, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird, was jedoch nicht ausschließt, dass diese Bestätigung auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgestellt werden kann, welchen gleichermaßen eine Verantwortung für das Wohlergehen Minderjähriger zukommt. Eine solche Verantwortung kommt im Hinblick auf die generellen Zielsetzungen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 unzweifelhaft auch der Landesregierung als Bewilligungsbehörde zu.

Darüber hinaus ist die Landesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Betreffenden die erforderlichen Informationen von sich aus zu beschaffen.

5. Die Landesregierung hat auf der Grundlage der Betriebsanzeige zu überprüfen, ob alle Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebs vorliegen.

6. Gemäß Abs 7 gilt der Betrieb einer institutionellen Einrichtung im angezeigten Umfang als genehmigt, wenn die Landesregierung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige nicht einen Bescheid gemäß Abs 6 erlässt. Will die Landesregierung daher die Aufnahme des Betriebs einer zwar genehmigungsfähigen, aber nicht in allen Punkten unbedenklichen institutionellen Einrichtung oder einer von vorneherein nicht genehmigungsfähigen institutionellen Einrichtung vermeiden, hat sie jedenfalls innerhalb von zwei Monaten einen Bescheid gemäß Abs 6 zu erlassen. Wird daher etwa entge-

gen § 5 Abs 9 die Inbetriebnahme einer Schulkindergruppe ohne zeitliche Beschränkung auf ein Kinderbetreuungsjahr angezeigt, hat die Landesregierung eine befristete Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.

Darüber hinaus ermöglicht es Abs 7 Z 2 der Landesregierung, von sich aus bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Genehmigungsverfahren aktiv abzuschließen, etwa wenn sich bereits aus den vorliegenden Unterlagen die vollumfängliche Bedenkenfreiheit des angezeigten Vorhabens ergibt. Die Landesregierung hat hier das Genehmigungsverfahren mit Aktenvermerk abzuschließen.

In allen Fällen des Abs 7 hat die Landesregierung dem Antragsteller den Eintritt der Genehmigungswirkungen des ersten Satzes des Abs 7 zu bescheinigen. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen, was hier im Sinn eines „echten“ Ermessens der Landesregierung zu verstehen ist.

7. Abs 8 knüpft inhaltlich an Abs 7 an und ermöglicht es der Landesregierung, über die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen hinaus auch Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zuzulassen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass auf Grund der gegebenen baulichen Strukturen (Einrichtungen in Bestandsbauten, bestehende Einrichtungen) oder auf Grund von Überlegungen von bloß zeitlich vorübergehender Relevanz des Rechtsträgers den Vorgaben des Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht in jedem Punkt vollinhaltlich entsprochen werden kann. Abs 8 ermöglicht es daher der Landesregierung, in bestimmten Ausnahmefällen eine Genehmigung zu erteilen. Im Fall der Z 3 ist die Ausnahme jedenfalls zeitlich auf die Dauer des Zwecks der Abweichung zu befristen. Allen von Abs 8 erfassten Fällen ist jedoch gemein, dass der Betrieb den Grundsätzen der Pädagogik und den Aspekten der Nutzungssicherheit der Einrichtung entspricht.

8. Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben. Das gilt nicht nur dann, wenn bereits in der (Erst-)Genehmigung entsprechende Auflagen und/oder Bedingungen und/oder Befristungen vorgeschrieben wurden, die sich in der Folge als unzulänglich herausgestellt haben, sondern auch dann, wenn in der (Erst-)Genehmigung keine Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen vorgeschrieben wurden.

Zu § 10 (Nachträgliche Änderungen des Betriebskonzepts):

1. Die im Abs 1 festgelegte Anzeigepflicht betrifft jede Änderung im Betrieb einer institutionellen Einrichtung, die nicht in einer Einstellung des Betriebs der gesamten Einrichtung, einzelner Organisationsformen oder einer oder mehrerer Gruppen bestehen.

2. Die zentrale Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ist das Betriebskonzept. Auf dem Betriebskonzept hat die pädagogische Konzeption (§ 14) aufzubauen, welche binnen eines Jahres ab Aufnahme des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erarbeiten ist. Gemäß § 8 Abs 1 hat das Betriebskonzept ein Raumkonzept, ein Organisationskonzept sowie das pädagogische Grundkonzept der Einrichtung zu enthalten.

Der zentrale Gedanke des § 10 ist, dass solche nachträglichen Änderungen von in einem Betriebskonzept enthaltenen (und bereits genehmigten) Festlegungen die Zulässigkeit des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im bisher genehmigten Umfang unberührt lassen, andererseits jedoch erst faktisch durchgeführt werden dürfen, wenn eine Genehmigung durch die Landesregierung dafür vorliegt.

3. Abs 1 legt eine Anzeigepflicht für jede nachträgliche Änderung von Festlegungen im Betriebskonzept fest. Diese Anzeigepflicht besteht allerdings nur dann, wenn diese Änderung oder Änderungen nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung ist bzw sind, weil der Rechtsträger auch bereits im Rahmen einer (Erst-)Betriebsanzeige auf zukünftige Entwicklungen insoweit Bedacht nehmen kann, als er bereits zu diesem Zeitpunkt die künftig erwarteten Änderungen im Betrieb der institutionellen Einrichtung (mit) anzeigt. Die Genehmigung durch die Landesregierung hat sich in diesem Fall auch bereits auf die künftigen Änderungen zu beziehen.

4. Auf das „Änderungsverfahren“ ist § 9 sinngemäß anwendbar. Das bedeutet, dass die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten über die Änderungsanzeige – entweder gemäß § 9 Abs 6 oder gemäß § 9 Abs 7 – zu entscheiden hat. Der Maßstab dafür ist im § 9 Abs 5 festgelegt.

Zu § 11 (Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs):

1. Gemäß Abs 1 kann der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung insgesamt, der Betrieb einzelner Organisationsformen oder einzelner Gruppen jederzeit stillgelegt werden. Daraus resultierende zivilrechtliche Implikationen werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Stilllegung soll tunlichst zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen. Die Wiederaufnahme des stillgelegten Betriebes

oder der stillgelegten Betriebsteile bedarf dann keiner neuerlichen Betriebsanzeige - weder gemäß § 9 im Fall einer gänzlichen Einstellung des Betriebs noch gemäß § 10 im Fall der Auflösung einer oder mehrerer Gruppen bei Weiterbestand des so entstandenen Torsos -, wenn der Betrieb im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang innerhalb von 5 Jahren ab der Einstellung wieder aufgenommen wird. Ist das nicht der Fall, bedarf es entweder einer gänzlichen Neugenehmigung gemäß § 9 oder einer „Änderungsgenehmigung“ gemäß § 10.

2. Der zweite Satz des Abs 1 – konkret die Wortfolge „Wiederaufnahme des Betriebs (...) im ursprünglich genehmigten Umfang“ – bedeutet, dass der hier festgelegte Entfall der Genehmigungspflicht nur dann Platz greift, wenn der Betrieb auf der Grundlage der Festlegungen im ursprünglichen (genehmigten) Betriebskonzept wieder aufgenommen wird, die zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs maßgeblich waren. Hat sich während der Zeit der Einstellung einer bestimmten Gruppe das Raumkonzept oder das Organisationskonzept des weiterbetriebenen Torsos der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geändert, bedarf die Wiederaufnahme des Betriebs der stillgelegten Gruppe jedenfalls einer Änderungsgenehmigung gemäß § 10, wenn die zwischenzeitig wirksam gewordenen Änderungen auch für diese Gruppe gelten sollen.

Zu § 12 (Pilotprojekte) und zu § 73 Abs 4 (Übergangsbestimmung):

1. „Kindergartenversuche“ zur Erprobung besonderer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen sind bislang ausschließlich im Bereich der Kindergärten zur Entwicklung des Kindergartenwesens zulässig (§ 13 Abs 6 KBG 2007). Nunmehr soll die Möglichkeit der Erprobung neuer Formen in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unabhängig von der geführten Organisationsform möglich sein. Dadurch soll gewährleistet werden, dass im Hinblick auf die ständig erforderliche Weiterentwicklung der Kinderbildung und -betreuung auch noch nicht etablierte Bildungs- und Betreuungsformen und -konzepte erprobt werden können bzw. besonderen organisatorischen Umständen Rechnung getragen wird.

2. Die Durchführung von Pilotprojekten obliegt nicht mehr der Landesregierung, sondern dem Rechtsträger der Einrichtung. Voraussetzung ist die Genehmigung des Pilotprojekts durch die Landesregierung. Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen sind im Kontext mit dem Zweck und dem Ziel des Pilotprojekts zu prüfen. Jedenfalls eine Genehmigungsschranke stellt die Gefährdung des Kindeswohls oder der Aufgabenerfüllung der Einrichtung dar.

3. Gemäß der im § 73 Abs 4 enthaltenen Übergangsbestimmung gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß § 13 Abs 8 KBG 2007 anerkannten Kindergartenversuche in diesem Umfang als bewilligte Pilotprojekte gemäß § 12 weiter.

4. Genehmigte Pilotversuche können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aus Landesmitteln gefördert werden, wenn eine Förderung aus Pflichtfördermitteln nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Zu § 13 (Allgemeine Aufgaben):

1. Abs 1 fasst die bisherigen Regelungen zu den Aufgaben des Kindergartens (§ 13 KBG 2007), des Hortes (§ 46 KBG 2007) und der Tagesbetreuungseinrichtungen (§ 1 Tagesbetreuungs-Verordnung) zusammen und gilt für die Betreuung in allen Formen von institutionellen Einrichtungen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot und seine Umsetzung in der täglichen pädagogischen Arbeit sollen maßgeblich dazu beitragen, dass Kinder in ihrer sozialen Kompetenz gestärkt werden. Von zentraler Bedeutung ist, dass in einem Klima des Vertrauens und der emotionalen Sicherheit das Kind ganz wesentlich in seinem Entwicklungsprozess unterstützt wird. Der letzte Satz des Abs 1 stellt eine auf Schulkinder bezogene Konkretisierung des Grundsatzes dar, dass das Bildungs- und -betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen ist. Dem folgend erstreckt sich das Bildungs- und Betreuungsangebot von Schulkindern regelmäßig auch auf die Lern- und Aufgabenbetreuung und das Angebot an entsprechenden Freizeitaktivitäten.

Der letzte Satz des Abs 1 setzt Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik um. Ziel der Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigem Urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in institutionellen Bildungseinrichtungen sichergestellt werden. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in institutionellen Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt.

Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Diese Pflicht zur Mitwirkung wird in den §§ 23 Abs 3, 24 Abs 1 Z 3 und 69 Abs 1 Z 8 effektuiert. Auf die weiterführenden Erläuterungen zu den §§ 23 Abs 3 und 69 wird verwiesen.

2. Abs 2 setzt die Art 3 Abs 2 und 2 Z 6 der Vereinbarung Elementarpädagogik um und legt diejenigen pädagogischen Grundlagendokumente fest, die in institutionellen Einrichtungen im Rahmen der Betreuungsarbeit zu verwenden sind. Es sind dies:

- der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Z 1). Dieses Dokument enthält Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen;
- der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“ (Z 2): Dieses Dokument ist die Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse;
- das „Modul für Fünfjährige“ (Z 3), welches auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule abzielt sowie
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“ (Z 4), ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt.

Darüber hinaus sind auch sonstige Dokumente zu verwenden, deren Verwendung im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit die Landesregierung mit Verordnung (§ 65 Z 10) angeordnet hat. Bei diesen Dokumenten kann es sich sowohl um solche handeln, die nach Maßgabe künftiger Änderungen der geltenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (LGBI Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018) oder auf Grund einer anderen, die bestehende Vereinbarung ergänzende oder ersetzende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu verwenden sind, als auch um von der Landesregierung „autonom“ – also ohne übergeordnete Rechtsverpflichtung – festgelegte pädagogische Grundlagendokumente.

Diese Dokumente ersetzen auch den von der Landesregierung bisher zu erlassenden Bildungsplan.

3. Abs 3 knüpft, was das Gebot einer engen Zusammenarbeit zwischen der institutionellen Einrichtung und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) anbelangt, an den im § 1 Abs 2 Z 2 enthaltenen Grundsatz der Bildungspartnerschaft an: Konkret bedeutet dieser Grundsatz, dass bei der Erfüllung der Aufgaben immer auch der kontinuierliche Informationsaustausch über die Entwicklungsschritte des Kindes, seine von der Umwelt beeinflussten Bedürfnisse etc zwischen der oder den erziehungsberechtigten Person(en) und den Betreuungspersonen zu suchen ist. Dazu sollen Entwicklungsgespräche stattfinden, deren Grundlage die Entwicklungsdokumentation ist.

Für die bestmögliche Entwicklung des Kindes ist - die Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) vorausgesetzt – auch ein Austausch der institutionellen Einrichtung mit anderen Institutionen, die für das Kind und seine Entwicklung von Einfluss sind, anzustreben. Zu denken ist dabei etwa an Einrichtungen für Frühförderung, Logopädie und Ergotherapie, (Sport)Vereine, soziale Einrichtungen, Schulen udgl.

4. Das Führen von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (in Salzburg insbesondere die neue Bildungs- und Arbeitsdokumentation „BADOK“) gehört zu den fachlichen Aufgaben einer institutionellen Einrichtung, eine Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person(en) ist dafür nicht erforderlich. Allerdings ist der oder den erziehungsberechtigten Person(en) die Möglichkeit zu geben, die Unterlagen jederzeit einzusehen. Die Einsicht sollte nicht nur auf Nachfrage ermöglicht werden, sondern es sollte aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Dieses Informations- und Einschaurecht des oder der erziehungsberechtigten Person(en) ist Ausfluss des im § 1 Abs 2 Z 2 festgelegten Grundsatzes der „Bildungspartnerschaft“, der auch impliziert, dass bei der Erfüllung der Aufgaben immer auch der kontinuierliche Informationsaustausch über die Entwicklungsschritte des Kindes, seine von der Umwelt beeinflussten Bedürfnisse udgl zwischen der oder den erziehungsberechtigten Person(en) und den Betreuungspersonen zu suchen ist.

Immer ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen Momentaufnahmen sind und die Position des Beobachters miteinbeziehen. Daher ist es für die Interpretation wichtig, den Kontext der Entstehung zu kennen, mitunter ist es insofern auch sinnvoll, wenn das pädagogische Personal die Einsicht begleitet und die Möglichkeit für Rückfragen besteht.

5. Die Entwicklungsdokumentation ist auch ein wertvolles Instrument bei der Gestaltung von Übergangsgesprächen, die anlässlich des Wechsels des Kindes von einer Organisationsform in eine andere bzw beim Wechsel in die Schule stattfinden. Von Seiten der Kinderbetreuungseinrichtung soll eine Weitergabe von

Teilen der Entwicklungsdokumentation an die Leiter der neuen Kinderbetreuungseinrichtung bzw der Schule und das pädagogische Personal jedoch durchwegs von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig sein.

Zu § 14 (Pädagogische Konzeption) und zu § 73 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen führen ihre Bildungs- und Betreuungsarbeit auf der Grundlage einer eigenen träger- und einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Die Pädagogische Konzeption ist – aufbauend auf dem Betriebskonzept gemäß § 8 – innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Betriebes zu erarbeiten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits bei der erstmaligen Erstellung im laufenden Betrieb auf die Qualitätsberatung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (§ 61) zurückgegriffen werden kann. Die Pädagogische Konzeption ist vom pädagogischen Personal in einem Teamprozess zu erarbeiten und hat jedenfalls Aussagen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung – insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung -, zur Sicherung der Rechte des Kindes, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Bildungspartnerschaft zu enthalten.

2. Die pädagogische Konzeption ist der Landesregierung nach ihrer Fertigstellung bzw nach einer jeden Überarbeitung zu übermitteln und ist wesentlicher Bestandteil der im § 59 vorgesehenen pädagogischen Aufsicht, in deren Rahmen die Tätigkeit des pädagogischen Personals in pädagogisch-didaktischer und methodischer Hinsicht überprüft wird.

3. Zur Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden sozialpädagogischen Konzepte gemäß § 4b Abs 2 Z 3 KBG 2007 und der pädagogischen Konzepte gemäß § 13 Abs 5 KBG 2007 und deren Einordnung in das durch die §§ 8 und 14 konstituierte System „Betriebskonzept – pädagogische Konzeption“ wird auf Pkt 5 der Erläuterungen zu § 6 verwiesen.

Zu § 15 (Sprachförderung):

Diese Bestimmung knüpft unmittelbar an § 3 Abs 3 in Bezug auf die Bildungssprache Deutsch an und hat die sprachliche Entwicklung bzw den Erwerb von sprachlichen Kompetenzen Kinder im Auge. Sprachliche Kompetenzen haben einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg der Kinder. Kinder sind daher ab Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in ihrer sprachlichen Entwicklung zu fördern. Dies passiert in ganzheitlicher Form im Rahmen der Förderung ihres Entwicklungsstandes. Eine gezielte Sprachförderung mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren erfolgen. Die Feststellung eines Sprachförderbedarfs erfolgt durch die Fachkräfte in den Einrichtungen anhand eines einheitlichen, standardisierten Beobachtungsbogens für Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 sind dafür der Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen. Dabei handelt es sich um die weiterentwickelte und auf die wesentlichen Indikatoren verthickte Form des bisherigen BESK 2.0 bzw BESK-DaZ 2.0.

Zu § 16 (Aufnahme, Widerruf der Aufnahme) und zu § 73 Abs 5 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmung fasst die bisher allein für Kindergärten geltenden Aufnahme- und Widerrufsbestimmungen (vgl dazu die §§ 30 und 31 KBG 2007) sowie die lediglich für den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung (Krabbelgruppen [nunmehr: Kleinkindgruppen], Alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen) geltende Bestimmung des § 18 Tagesbetreuungs-Verordnung zusammen und gilt für alle Formen von institutionellen Einrichtungen. Das hat zur Folge, dass auch die bisher nur für den Bereich der Tagesbetreuung abzuschließende Betreuungsvereinbarung als Grundlage des Verhältnisses zwischen der oder den erziehungsberechtigten Person(en) und der institutionellen Einrichtung für alle Formen der Betreuung eines Kindes in einer institutionellen Einrichtung verbindlich ist, was insofern wiederum Ausfluss des im § 1 Abs 2 Z 2 festgelegten Grundsatzes der „Bildungspartnerschaft“ ist.

Klargestellt wird, dass unter dem Begriff der „Aufnahme“ die Aufnahme in eine bestimmte Organisationsform der institutionellen Einrichtung zu verstehen ist. Die Aufnahme in diese bestimmte Organisationsform entfaltet insofern auch Rechtswirkungen für die Zukunft, als für den Weiterverbleib in derselben Organisationsform der institutionellen Einrichtung in folgenden Kinderbetreuungsjahren keine weitere „Aufnahme“ erforderlich ist. Bei einem Wechsel der Organisationsform innerhalb derselben institutionellen Einrichtung – etwa von einer Kleinkindgruppe in eine Schulkindgruppe – ist in Bezug auf die (Weiter-)Betreuung in der Schulkindgruppe dennoch wiederum eine neuerliche Aufnahme erforderlich. Insofern sind Kinder bei einem Wechsel der Organisationsform, in der sie betreut werden, außenstehenden Kindern, die überhaupt (erstmalig) in die institutionelle Einrichtung aufgenommen werden, grundsätzlich gleichgestellt, wobei Kinder, die bereits die institutionelle Einrichtung besuchen, den „Neueinsteigern“ nach Maßgabe der Reihungskriterien des § 16 Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 1 zu bevorzugen sind.

2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung ist dessen Anmeldung durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) innerhalb des vom Rechtsträger festgelegten Anmeldezeitraums bei der Leitung der Einrichtung.

3. Der zweite Satz des Abs 1 entspricht von seinem Grundsatz her dem geltenden § 30 Abs 2 KBG 2007: Die Aufnahme eines Kindes ist - sofern es die Rahmenbedingungen zulassen - geboten. Dieses bereits im geltenden Recht enthaltene Gebot der Aufnahme eines (angemeldeten) Kindes wird jedoch in den folgenden Bestimmungen relativiert. Aus dem Zusammenhalt mit Abs 5 ergibt sich, dass das im zweiten Satz des Abs 1 festgelegte Aufnahmegebot nur für diejenigen Kinder gilt, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Bedarfsplanung auch für einen Betreuungsplatz zu sorgen hat, also nur für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde.

4. Gemäß Abs 2 kann die Aufnahme eines Kindes aus den in der Z 1 bis 5 angeführten Gründen verweigert werden.

Eine Verweigerung der Aufnahme von Kindern ausschließlich aus dem Grund, dass diese ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, ist vom Abs 2 nicht gedeckt. Insofern besteht hier – entgegen der Behauptung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg im Begutachtungsverfahren – doch auch ein Wahlrecht der erziehungsberechtigten Person(en) in Bezug auf den Betreuungsplatz. Andererseits sind solche „gemeindefremden“ Kinder von der Gemeinde des Standorts der Einrichtung nicht unbegrenzt aufzunehmen, sondern Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen als der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung können nur aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme aller Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Einrichtung noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies ist nicht – wie vom Salzburger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren befürchtet - im Sinn einer Verpflichtung des Rechtsträgers zur Aufnahme von gemeindefremden Kindern zu verstehen. Andererseits sollen öffentliche Mittel – und um nichts Anderes handelt es sich bei den Fördermitteln des Landes und der Gemeinden – effizient verwendet werden, so dass die Schaffung eines Überangebots bzw „Leerstandes“ nicht wünschenswert ist. Dazu ist ergänzend auch auf die im letzten Satz des § 50 Abs 2 enthaltene Bestimmung hinzuweisen, wonach eine Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde auch von der Landesregierung ersatzweise und mit verbindlicher Wirkung für die Gemeinde abgegeben werden kann.

5. Die Abs 3 und 4 legen die Reihungskriterien für die Aufnahme von Kindern in institutionellen Einrichtungen fest. Die Reihungskriterien des Abs 3 sind nur für die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen oder alterserweiterten Gruppen, die Reihungskriterien des Abs 4 nur für die Aufnahme von Kindern in Kleinkindgruppen, Schulkindgruppen oder Hortgruppen maßgeblich. Beide Bestimmungen folgen im Wesentlichen den bisherigen Reihungskriterien für die Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten (§ 30 Abs 3 KBG 2007), ergänzen diese jedoch um spezifische Aspekte, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Z 3).

5.1. Die im Abs 3 festgelegte Reihenfolge, nach der Kinder aufzunehmen sind, sieht vor, dass Kinder, die aufgrund gesetzlicher Vorgabe zum Besuch verpflichtet sind (Z 1) oder die bereits die betreffende Einrichtung (wenn auch in einer anderen Organisationsform) besuchen (Z 2) – hier ist der tragende Gedanke, dass aus Gründen des Kindeswohls eine Kontinuität sichergestellt werden soll - vorrangig aufzunehmen sind. Um der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinreichend Rechnung zu tragen, sollen auch Kinder, deren erziehungsberechtigte Person(en) berufstätig ist bzw sind, aufgenommen werden. Das Reihungskriterium der Z 3 in Bezug auf Kinder, deren erziehungsberechtigte Person(en) nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind, ist vor dem Hintergrund des Umstandes zu sehen, dass der Nachweis eines Kinderbetreuungsplatzes vielfach als Kriterium für die Vergabe eines Arbeitsplatzes gefordert wird. Der Nachweis der Arbeitssuche ist etwa durch eine entsprechende Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) zu erbringen.

Die Z 7 übernimmt die bisher im letzten Satz des § 12 Abs 2 Z 1 KBG 2007 enthaltene Bestimmung, wonach sich das Bildungs- und Betreuungsangebot in einer Kindergartengruppe auch an schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen, richtet. Diese können, unabhängig davon, ob eine Vorschulklasse geführt wird, auch weiterhin eine alterserweiterte Gruppe oder Kindergartengruppe besuchen, allerdings nur unter der Einschränkung, dass auch ein Platz unter Beachtung der Reihungskriterien zur Verfügung steht.

Zu Z 8: Ob bzw bis zu welchem Alter volksschulpflichtige Kinder in eine Kindergartengruppe oder schulpflichtige Kinder in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden können, hängt vom Organisationskonzept (§ 8 Abs 1 Z 2) der Einrichtung ab. Damit volksschulpflichtige Kinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden können, müssen neben den personellen Voraussetzungen (wie dem erforderlichen Zusatzpersonal für die Lernzeiten) auch die räumlichen Rahmenbedingungen (wie etwa geschlechtergetrennte Toiletten sowie Garderobenplätze) gegeben sein. Zudem stellt die Aufnahme von

Volksschulkindern in Kindergartengruppen lediglich eine subsidiäre Betreuungsform zu geeigneteren, weil auf Schulkinder zielgerichtet abgestimmte Betreuungsformen wie Schulkindgruppen, Hortgruppen, alterserweiterte Gruppen oder die Form der schulischen Tagesbetreuung dar. Diese ausnahmsweise Aufnahmemöglichkeit soll daher nur für den Zeitraum des aktuellen Kinderbetreuungsjahres bestehen.

5.2. Die im Abs 4 festgelegten Reihungskriterien gelten für die Aufnahme in Krabbel-, Schulkind- oder Hortgruppen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Abs 3, allerdings mit dem Unterschied, dass bei den vom Abs 4 erfassten Organisationsformen einzelne Kriterien, die ganz spezifisch auf Kindergartenkinder abzielen, nicht von Relevanz sind und daher in der Aufzählung des Abs 4 fehlen.

6. Zu Abs 5: Für Schulkinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf stellt sich oft das Problem, dass sie die Schule an einem Integrationsstandort absolvieren, der nicht in der Wohnsitzgemeinde liegt, und sich die Eltern die Schule nicht „aussuchen“ und daher auch nicht auf das Bestehen einer schulischen Tagesbetreuung bei der Schulwahl achten können. Verfügt die Schule nicht über eine schulische Tagesbetreuung, wäre es aufgrund der Reihungskriterien der Abs 3 und 4 ein Schweres, einen Kinderbetreuungsplatz in der Nähe der Schule zu bekommen, sodass eine Einrichtung in der Wohnsitzgemeinde besucht werden müsste. Dies erschwert die Inklusion des Kindes, und bringt überdies das Problem des Transfers zur Mittagszeit mit sich. Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind daher in Bezug auf die Reihung Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Betreuungseinrichtung gleichzustellen, sodass sie gemeinsam mit ihren Schulkollegen zB Schulkindgruppen besuchen können.

Abs 5 regelt nur die Reihung von Kindern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in Bezug auf deren Aufnahme in eine für diese zugängliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Standortgemeinde der Schule im Sinn einer Gleichstellung. Im Begutachtungsverfahren wurde seitens des Salzburger Gemeindeverbandes und der für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgebracht, dass in den Fällen des Abs 5 eine Kostentragungsregelung fehle. Dem ist nicht so: Auch in den Fällen des Abs 5 sind die allgemeinen Kostentragungsregelungen der §§ 50 bzw 52 und 54 anzuwenden, was etwa im Fall eines Besuchs einer Schulkindgruppe bedeutet, dass der Fördermittelanteil der Gemeinde gemäß § 50 von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes bei Zustimmung bzw bei Ersetzung der Zustimmung durch die Landesregierung zu tragen ist.

7. Die im Begutachtungsverfahren noch nicht enthaltene Bestimmung des Abs 6 geht auf entsprechende Anregungen des Salzburger Gemeindeverbandes und der für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zurück. Ziel dieser Bestimmung ist, das Prinzip der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde zu durchbrechen, um etwa zu ermöglichen, dass auch die Kinder von Betreuungspersonal in der betreffenden Einrichtung betreut werden können.

Als „besonders berücksichtigungswürdiger Grund“ gilt aber auch die Aufnahme von Kindern in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Fall einer familiären Krisensituation..

8. Abs 7 soll sicherstellen, dass Kinder dieselbe Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiterbesuchen können. Abs 7 stellt dabei nicht auf eine bestimmte Organisationsform oder eine bestimmte Einrichtung ab, sondern generell auf die ‚institutionelle Einrichtung‘ insgesamt, was bedeutet, dass ein Wechsel in eine andere Organisationsform derselben institutionellen Einrichtung auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres möglich ist. Dagegen soll ein Wechsel der ‚institutionellen Einrichtung‘ insgesamt – also vom Kindergarten A in den Kindergarten B oder von Tageseltern in eine institutionelle Einrichtung – nur dann vorgenommen werden, wenn der oder die erziehungsberechtigte(n) Person(en) diesem Wechsel im Hinblick auf das Wohl des Kindes auch zustimmen.

9. Abs 8 ermöglicht es dem Rechtsträger, die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auch zu widerrufen. Der Widerruf der Aufnahme eines Kindes aus anderen als den im Abs 8 Z 1 und 2 angeführten Gründen widerspricht dieser Bestimmung. Bestimmungen in einer Betreuung zu Gründen liegenden privatrechtlichen Vereinbarungen, die etwa einen Widerruf der Aufnahme eines Kindes für den Fall einer neuerlichen Mutterschaft einer zu Beginn des Betreuungsverhältnisses berufstätigen Mutter oder überhaupt der Aufgabe der Berufstätigkeit vorsehen, sind daher im Sinn des § 879 ABGB nichtig. Derartige Beschränkungen in öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind gesetzwidrig und anfechtbar. Von solchen schwerwiegenden Gründen ist auszugehen, wenn andere Kinder gefährdet werden, wenn der Betriebsablauf so gestört wird, dass dem Bildungs- und Betreuungsauftrag gegenüber anderen Kindern nicht mehr nachgekommen werden kann oder wenn Erziehungsberechtigte dem Kooperationsgedanken Rechnung tragenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Besuch einer Einrichtung trotz (schriftlicher) Aufforderung von Seiten der Leitung oder des Trägers wiederholt missachten (zB das wiederholte Unterlassen der ordnungsgemäßen Übergabe und Abholung). Während des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres ist nur ein vorübergehender Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung möglich.

Im Begutachtungsverfahren wurde seitens des Salzburger Gemeindeverbandes gefordert, den Abs 8 auch um die Möglichkeit zu ergänzen, die Aufnahme von Kindern von vorneherein zu verweigern, wenn die Voraussetzungen der Z 1 vorliegen. Dieser Forderung wird nicht nachgekommen, da es bereits jetzt für Eltern von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung schwierig ist, für diese einen Betreuungsplatz zu finden.

10. Gemäß der im § 73 Abs 5 enthaltenen Übergangsbestimmung ist auf Kinder, die gemäß den §§ 30 oder 31 KBG 2007 vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 erstmalig in eine institutionelle Einrichtung aufgenommen wurden, § 16 Abs 2, 3, 4, 5 und 6 für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 nicht anzuwenden. Hintergrund für diese Übergangsbestimmung ist, dass § 16 Abs 2 bis 6 doch eine andere Reihung der für den Besuch einer institutionellen Einrichtung angemeldeten Kinder erlauben würde als die §§ 30 und 31 KBG 2007. Da für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 jedoch noch die Reihung nach den §§ 30 und 31 KBG 2007 vorgenommen wurde, soll diese Reihung auch noch für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 maßgeblich sein, oder anders gewendet, das Inkrafttreten der im § 16 Abs 2 bis 6 enthaltenen Reihungskriterien soll nicht dazu führen, dass bereits aufgenommene Kinder nachträglich wieder vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausgeschlossen werden, eben weil deren Reihung den Reihungskriterien des § 16 Abs 2 bis 6 widerspricht.

Zu § 17 (Betreuungsvereinbarung) und § 73 Abs 15 (Übergangsbestimmung):

1. Als Teil der Erziehungs- und -betreuungs Kooperation wird zwischen dem Träger und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Diese hat im Wesentlichen die relevanten Angaben zum Träger, der oder den erziehungsberechtigten Person(en), dem Kind, den Besuchsmodalitäten, den Pflichten und der finanziellen Beitragsleistung zu enthalten. Sie kann aber auch weitergehende Angaben wie Allergien, Unverträglichkeiten, Abholpersonen, Einverständniserklärungen udgl beinhalten. Die näheren Inhalte der Betreuungsvereinbarung werden im Verordnungsweg festgelegt.

Klargestellt wird, dass die Aufnahme von Befristungen des Betreuungsverhältnisses in einer Betreuungsvereinbarung unzulässig ist. Diese Verbotsbestimmung gilt gemäß der im § 73 Abs 15 enthaltenen Übergangsbestimmung jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. September 2019) bereits rechtsgültig abgeschlossene Betreuungsvereinbarungen.

2. Im Abs 2 wird klargestellt, dass mit dem Widerruf nicht nur die Pflichten des Rechtsträgers, sondern auch die der erziehungsberechtigten Person(en), wie zB die Pflicht zur Entrichtung der Kostenbeiträge, entfallen.

Zu § 18 (Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Im Interesse des Kindeswohls ist ein ordnungsgemäßer Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu gewährleisten. Abs 1 legt ausdrücklich das Gebot einer barrierefreien baulichen Ausgestaltung sowohl der Innenanlagen als auch der Außenanlagen (Stichwort: „Spielplatz für alle“) fest.

Jede Gruppe hat über einen Raum zu verfügen, es kann jedoch ein und derselbe Raum zeitlich geteilt genutzt werden, etwa am Vormittag durch eine Kleinkindgruppe und am Nachmittag durch eine Schulkindgruppe.

Den § 18 konkretisierende Bestimmungen werden mit Verordnung der Landesregierung („Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung“) festgelegt. In einer entsprechenden Übergangsbestimmung wird dort auf die Situation von bereits konkretisierten Bauvorhaben – etwa durch das Vorliegen von baubehördlichen Bewilligungen - Bedacht genommen werden. Bei noch nicht konkretisierten Bauvorhaben kann die Landesregierung im Rahmen des § 9 Abs 8 Abweichungen (Erleichterungen) zulassen. Die Landesregierung hat dabei den Vertrauensgrundsatz zu beachten.

Zu § 19 (Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung) und zu § 73 Abs 6 bis 8 (Übergangsbestimmungen):

1. Die bisher in den §§ 17 und 55 KBG 2007 sowie die im § 14 der Tagesbetreuungs-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung werden im § 19 zusammengefasst und teilweise auch inhaltlich neu ausgestaltet.

2. Zu Abs 1: Die Gruppenbildung hat grundsätzlich unter Beachtung der Altersmischung, der Mischung nach Geschlecht, der Diversität udgl zu erfolgen. Aufgegeben wird in diesem Zusammenhang das im § 17 Abs 1 KBG 2007 enthaltene Kriterium der „sonst gemeinsamen Umstände, wie Verwandtschaft, Wohnungsnachbarschaft, Schule udgl“. Abs 1 steht einer Einrichtung von ausschließlich Mädchen oder Knaben zugänglichen Organisationsform entgegen.

3. Für alle Organisationsformen, ausgenommen für Kleinkindgruppen, wird eine einheitliche Eröffnungszahl von 8 festgelegt. Nach dem Vorbild des § 14 der Tagesbetreuungs-Verordnung handelt es sich bei den festgelegten Eröffnungszahlen lediglich um eine Empfehlung; die festgelegten Eröffnungszahlen können daher in besonderen Fällen auch unterschritten werden.

Die Höchstzahl der in einer Schulkindgruppe betreuten Kinder wird von derzeit 16 auf nunmehr 11 Kinder herabgesetzt. Diese Senkung der Kinderzahl steht im Zusammenhang mit der Deckung des Betreuungsbedarfs für schulpflichtige Kinder in den Formen der schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen und der dort festgelegten Eröffnungszahl von 12 Kindern. Davon unberührt bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Schulkindgruppen, für welche unverändert die Höchstzahl von 16 Kindern je Gruppe gilt (siehe dazu § 73 Abs 6).

Die Höchstzahlen sind in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zu bestimmen. Besuchen schulpflichtige Kinder eine Kindergartengruppe nur ab Mittag, sind sie für die Höchstzahl am Vormittag nicht zu zählen.

4. Abs 3 entspricht dem geltenden § 18 Abs 1 KBG 2007.

Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) sind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen immer doppelt zu zählen, das Gebot der Doppelzählung gilt daher sowohl uneingeschränkt für Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Bedarf gemäß § 8 des Schulunterrichtsgesetzes 1985 festgestellt wurde, als auch für Kinder, bei denen der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nach § 21 festgestellt wurde. Der in der Z 2 des Abs 3 umschriebene Ausspruch der Notwendigkeit zur unterstützenden Heranziehung einer sonderpädagogischen Fachkraft setzt immer einen Ausspruch gemäß der Z 1 des Abs 3 (Doppelzählung) voraus.

5. Abs 4 entspricht vollinhaltlich dem geltenden § 17 Abs 1 KBG 2007. Eine Überschreitung der Kinderzahl in Kindergartengruppen von 22 auf 25 Kinder ist zulässig, wenn das bestehende Raumangebot die Eröffnung einer weiteren Gruppe nicht zulässt. Die Planung eines Neubaus hat dagegen auf der Basis zu erfolgen, dass die zulässige Höchstzahl der Gruppe grundsätzlich 22 ist.

7. Abs 5 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 17 Abs 4 KBG 2007.

7.1. Abs 5 ermöglicht – wenn in einer Gruppe nicht auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden – in allen Organisationsformen, die Höchstzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe zu überschreiten. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn während des laufenden Kinderbetreuungsjahres zum Besuch der institutionellen Einrichtung verpflichtete Kinder aufzunehmen sind oder, wenn familiäre Umstände wie die krankheitsbedingte Abwesenheit einer erziehungsberechtigten Person vorliegen. Wesentlich ist, dass die Überschreitung lediglich um ein Kind erfolgt und nur „vorübergehend“ ist, was bedeutet, dass eine solche nur für den nach Auftreten des berücksichtigungswürdigen Ereignisses verbleibenden Zeitraum des laufenden Kinderbetreuungsjahres zulässig ist.

7.2. Was den Ausschluss der Betreuung von Kindern unter drei Jahren anbelangt, stellt Abs 5 auf den Betreuungszeitraum und damit auf die körperliche Anwesenheit von Kindern unter drei Jahren ab: Wird ein unter dreijähriges Kind lediglich am Vormittag betreut (und „fehlt dieses daher am Nachmittag“), ist eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl eben nur am Nachmittag möglich.

7.3. Abweichend von der geltenden Rechtslage bedarf die geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl nicht mehr einer Bewilligung durch die Landesregierung; eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl gemäß Abs 5 ist der Landesregierung nur mehr zu Kenntnis zu bringen, welche die Unzulässigkeit der Überschreitung mangels Vorliegens von berücksichtigungswürdigen Gründen im Rahmen ihrer rechtlichen und pädagogischen Aufsicht aufzugreifen hat.

7.4. Im Begutachtungsverfahren wurde seitens der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes gefordert, dass eine Überschreitung der Höchstzahlen auch in jenen Fällen möglich sein soll, in denen Kinder unter drei Jahren oder Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung in einer Gruppe betreut werden.

Diese Forderung steht im Widerspruch zu der im § 19 Abs 3 angeordneten Doppelzählung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung, die darauf abzielt, in solchen Gruppen die Kinderzahl klein zu halten. Eine Realisierung dieser Forderung würde diese, im pädagogischen Interesse der Kinder liegende Regelung aushöhlen.

8. Abs 6 lehnt sich an den geltenden § 3 Abs 1 Z 7 KBG 2007 an, wonach „Kinder im 1. Lebensjahr (...) nur in Ausnahmefällen [in eine Kleinkindgruppe] aufgenommen werden (sollen)“.

Die im ersten Satz angesprochenen „Umstände des Einzelfalls“ können in der Berufstätigkeit von allein-erziehenden Personen liegen oder etwa in jenen Fällen begründet sein, in denen unter dem Gesichtspunkt

der Kinder- und Jugendhilfe eine Betreuung des Kindes in einer Einrichtung dem Kindeswohl zuträglich wäre. Unter dem Begriff der „Eingewöhnung“ ist ein verkürzter, noch nicht regelmäßiger Besuch vor der regulären Kinderbetreuung zu verstehen. Im Zusammenhang mit der Weiterbetreuung von Kindern bis zum 4. Lebensjahr wird jedoch grundsätzlich auf den sozialen und emotionalen Entwicklungsstand des Kindes abgestellt, der jedenfalls die verzögerte Erlangung der Kindergartenreife umfasst.

9. Abs 7 entspricht dem bisherigen § 13 Abs 10 KBG 2007. Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zu Grunde, dass erziehungsberechtigte Personen wegen einer anstehenden Berufstätigkeit bereits vor dem 3. Lebensjahr des Kindes einen Bedarf nach einem Platz in einer Kindergartengruppe haben, es allerdings aus pädagogischer Sicht im Allgemeinen als nicht günstig beurteilt wird, Kinder vor dem 3. Lebensjahr in eine große Kindergartengruppe zu geben, da für jüngere Kinder der an der Kinderzahl orientierte kleinere Rahmen einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe oder die Betreuung durch Tageseltern besser geeignet wäre. Abs 7 versucht, diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und ermöglicht es, Kinder, die zeitnah das 3. Lebensjahr vollenden, in eine Kindergartengruppe aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen (geeignete Rückzugs- und Ruhebereiche). Wesentlich ist, dass solche Kinder in Bezug auf die Kinderzahl bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres doppelt zu zählen sind.

Während der schulfreien Tage und Hauptferien können auch noch jüngere Kinder betreut werden. Für die Dauer ihrer Anwesenheit ist die Höchstzahl dieselbe, die im Abs 2 für alterserweiterte Gruppen vorgesehen ist, nämlich 16.

In allen Fällen des Abs 7 gilt, dass Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen sind.

10. Abs 8 entspricht im Hinblick auf Kindergartengruppen im Wesentlichen dem geltenden § 17 Abs 2 KBG 2007. Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in alterserweiterten Gruppen soll 11 nicht übersteigen, da gemäß § 14 Abs 2 iVm § 27 Abs 4 SchuOG 1995 ab einer Mindestzahl von 12 angemeldeten Kindern eine schulische Tagesbetreuung einzurichten ist. Schulpflichtige Kinder besuchen die Kindergartengruppe oder die alterserweiterte Gruppe in aller Regel am Nachmittag im Anschluss an die Schule, insofern sind sie am Vormittag nicht zu zählen (Platzteiler); anderes gilt für unterrichtsfreie Tage im Sinn des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes, wenn schulpflichtige Kinder diese Organisationsformen mitunter auch am Vormittag besuchen.

Im Zusammenhang mit Abs 8 stehen die im § 73 Abs 7 und 8 enthaltenen Übergangsbestimmungen: Gemäß § 73 Abs 7 dürfen volksschulpflichtige Kinder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine alterserweiterte Kindergartengruppe (§ 12 Abs 2 Z 2 KBG 2007) rechtmäßig aufgenommen sind, in der Kindergartengruppe bis Ende des Kinderbetreuungsjahres verbleiben. Sie sind auf die zulässige Höchstzahl pro Einrichtung gemäß § 19 Abs 2 anzurechnen.

Abweichend von der im Abs 8 festgelegten Höchstzahl (11) können schulpflichtige Kinder in im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befristet bewilligte alterserweiterte Gruppen bis zum Ende der Bewilligung uneingeschränkt – also ohne zahlenmäßige Beschränkung – aufgenommen werden. Für unbefristet bewilligte alterserweiterte Gruppen ist eine uneingeschränkte Aufnahme von schulpflichtigen Kindern nur bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 möglich (§ 73 Abs 8).

Zu § 20 (Öffnungszeiten, besuchsfreie Zeiten):

1. Das geltende Kinderbetreuungsgesetz 2007 enthält Regelungen zur Öffnungszeit lediglich für den Bereich des Kindergartens (§§ 28 und 29 KBG 2007) und des Hortes (§ 56 KBG 2007). Im Gegensatz dazu enthält § 20 Abs 1 und 2 nunmehr Regelungen zu den Öffnungszeiten, die für alle Formen der institutionellen Einrichtungen gelten. Ausgehend davon, dass insbesondere auch Kindergartengruppen außerhalb der Ferienzeiten durchgehend geöffnet sein sollen, stellen die Regelungen über die Öffnungszeit ausdrücklich auf das Kinderbetreuungsjahr ab.

2. Abs 2 empfiehlt den institutionellen Einrichtungen, die Öffnungszeiten entsprechend den VIF-Kriterien der in dieser Bestimmung zitierten Vereinbarung (Jahresöffnungszeit: 47 Wochen; Wochenöffnungszeit: 45 Wochenstunden; Tagesöffnungszeit: 9,5 Stunden an zumindest vier Wochentagen) festzulegen, legt aber gleichzeitig eine Mindestwochenöffnungszeit von institutionellen Einrichtungen fest. Einrichtungen, die für eine kürzere Zeit als die im Abs 2 festgelegte Mindestöffnungszeit offengehalten werden (sollen), entsprechen nicht den Zielsetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und dem Bildungsauftrag von institutionellen Einrichtungen sowie den jeweils sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Insofern können auch nur jene Einrichtungen genehmigt werden, welche ihren Betrieb zumindest in der Dauer der Mindestwochenöffnungszeit führen.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbildungseinrichtungen Salzburgs eine Anhebung der Mindestöffnungszeit von 20 Stunden auf 25 bis 30 Stunden gefordert.

Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da eine dem Vorschlag entsprechende Erhöhung der Mindestöffnungszeit eher dazu führen würde, dass kleinere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen schließen, als dass sie länger offen gehalten werden.

3. Abs 3 übernimmt die im § 28 Abs 4 KBG 2007 und im § 19 der Tagesbetreuungs-Verordnung enthaltenen Regelungen über die gebotene Abwesenheit des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung („Ferien“) und regelt diese in einer für alle institutionellen Einrichtungen geltenden einheitlichen Weise.

Die dieser Bestimmung zu Grunde liegende Überlegung ist jene, dass Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen aus pädagogischen Gründen gleich den Schulkindern Ferien haben und diese Zeit außerhalb der Einrichtung verbringen sollen. Abs 3 ist auch auf die Betreuung während des „verpflichtenden Kindergartenjahres“ anzuwenden.

Die Lage der konkreten Ferienzeiten ist zwischen dem Rechtsträger und den oder dem Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

Zur Vermeidung von Härtefällen ermöglicht der letzte Satz des Abs 3, von der Verpflichtung zur Abwesenheit sowohl in Bezug auf den fünfwöchigen Zeitraum als auch in Bezug auf den zweiwöchigen Zeitraum abzugehen. Um jedoch zu gewährleisten, dass von dieser Ausnahme nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird, ist dazu das Einverständnis des Rechtsträgers erforderlich.

Zu § 21 (Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung):

1. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes knüpfen an den Begriff des „Kindes mit inklusiver Entwicklungsbegleitung“ an. Dieser Begriff umfasst nicht nur solche Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Bedarf gemäß § 8 des Schulunterrichtsgesetzes 1985 festgestellt wurde, sondern auch solche Kinder, bei denen der Bedarf an Entwicklungsbegleitung nach dieser Bestimmung festgestellt wurde. § 21 regelt das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung.

Eine Feststellung gemäß § 21 kann ausschließlich mit Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Grundlage für eine diesbezügliche Feststellung bildet die Begutachtung durch einen Psychologen (eine Psychologin), die im Gespräch mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) und dem Kind auf der Grundlage von psychologischen Testverfahren erfolgt. Erachtet es die begutachtende Person als notwendig, zusätzliche Informationsquellen fruchtbar zu machen, können der Feststellung auch andere Personen, deren Expertise unerlässlich erscheint, hinzugezogen werden. In der psychologischen Stellungnahme ist nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung auch auszusprechen, ob zur Förderung des Kindes zusätzlich eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Bedarf des Kindes nicht allein dadurch abgedeckt werden kann, dass die pädagogische Kraft dem Kind mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmet, sondern eigene auf den Bedarf des Kindes abgestimmte pädagogische Maßnahmen erforderlich sind, damit das Kind in der Gruppe entsprechend teilnehmen kann. Körperliche Beeinträchtigungen eines Kindes können – müssen aber nicht zwingend – einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung bedeuten. Hier hängt es vielmehr davon ab, ob das Kind in seiner sozialen Interaktion auf eine Weise beschränkt ist, dem durch zusätzliche pädagogische Unterstützung begegnet werden kann. Wird festgestellt, dass eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist, so ergibt sich das zeitliche Ausmaß ihres Einsatzes aus § 26 Abs 7.

2. Eine bloß befristete Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung wird in Betracht kommen, wenn etwa die der Feststellung zugrundeliegenden Umstände bloß vorübergehender Natur sind oder eine zeitlich befristete Feststellung aus anderen psychologischen Erwägungen empfehlenswert erscheint.

3. Im Begutachtungsverfahren ist die im Abs 1 festgelegte Altersgrenze von 3 Jahren seitens der Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbildungseinrichtungen Salzburgs Kritik begegnet, dies mit dem durchwegs zutreffenden Argument, dass manche Sachverhalte, die einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zu begründen geeignet sind, durchwegs auch schon vor Erreichen des dritten Lebensjahres vorhanden sind oder auftreten. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass bereits der Bedarf an sonderpädagogischen Fachkräften für Kinder über drei Jahren kaum gedeckt werden kann.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat im Begutachtungsverfahren kritisiert, dass der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung eines Kindes erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres festzustellen ist und daraus abgeleitet, dass jüngere Kinder, bei denen Sachverhalte, die einen (späteren) Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zu begründen geeignet sind, auch schon vor Erreichen des dritten Lebensjahres vorhanden sind oder auftreten, schlichtweg nicht in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden können. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, vielmehr sind solche Kinder vor Vollendung ihres 3. Lebensjahres wie alle anderen Kinder auch nach Maßgabe der

Reihungskriterien etc in eine für sie vorgesehene Organisationsform aufzunehmen. Alle Kinder unter drei Jahren, egal ob für diese später ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung festgestellt wird oder nicht, sind doppelt zu zählen (vgl dazu etwa § 19 Abs 3 Z 1).

4. Abs 4 wurde im Begutachtungsverfahren neu eingefügt und soll es der oder den erziehungsberechtigten Person(en) ermöglichen, von der Landesregierung die Feststellung zu begehren, dass ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht mehr vorliegt. Eine solche Feststellung kommt natürlich nur dort in Betracht, wo der Bedarf ursprünglich unbefristet festgestellt worden ist. Auf das Verfahren ist Abs 2 sinngemäß anzuwenden, das heißt, dass auch hier wiederum eine psychologische Stellungnahme einzuholen ist.

Zu § 22 (Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)):

1. § 22 entspricht dem bisherigen § 2b KBG 2007, allerdings ist der zeitliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 an den zeitlichen Anwendungsbereich des Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018) gebunden.

2. Die zentralen Inhalte des § 22 sind:

2.1. Die Besuchspflicht kann nur in „geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen“ absolviert werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Kinderbetreuungseinrichtungen, die pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Bildungssprache Deutsch nachweisen. Gemäß Art 2 Z 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik können auch Einrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch geeignet sein, allerdings nur dann, wenn diese zusätzlichen Fördermaßnahmen in der Bildungssprache Deutsch nachweisen.

2.2. Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet - so wie bisher – mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien. Wird ein Kind früher eingeschult, entfällt die Besuchspflicht, wird ein Kind gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 später eingeschult, besteht keine Besuchspflicht für ein weiteres Jahr.

2.3. Die Besuchspflicht kann auch im Rahmen einer Betreuung durch Tageseltern absolviert werden, allerdings nur dann, wenn im Rahmen der Betreuung durch Tageseltern die im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagedokumente verwendet werden. Zudem wird klargestellt, dass die Entscheidungsfrist der Landesregierung für die Gewährung einer Ausnahme gemäß Abs 5 erst mit Vorliegen eines vollständigen Antrags zu laufen beginnt. Dieser ist im Fall einer Ausnahme gemäß Abs 5 Z 4 erst dann vollständig, wenn auch die erforderliche Sprachstandsfeststellung vorliegt.

3. Zu den finanziellen Implikationen des § 22 wird auf § 47 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu § 23 (Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)) sowie zu § 69 Abs 1 Z 8 (Strafbestimmung)

1. § 23 übernimmt die Inhalte der §§ 13 Abs 3 und 46 Abs 2 KBG 2007 und dehnt deren Anwendungsbereich auf alle Formen der institutionellen Kinderbildung und -betreuung aus.

Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung (§ 17) überträgt bzw übertragen die erziehungsberechtigte(n) Person(en) die ihnen zukommende Aufsichtspflicht nach Maßgabe der in der Betreuungsvereinbarung enthaltenen (vor allem zeitlichen) Festlegungen an die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Der Rechtsträger der Einrichtung als Vertragspartner der erziehungsberechtigten Person(en) reicht die ihn treffenden und vereinbarten Verpflichtungen im Innenverhältnis an das pädagogische Personal der Einrichtung weiter. Wer für die Aufsichtspflicht im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus der internen Organisationsstruktur der Einrichtung (zB Gartenaufenthalt, Mittagssituation udgl). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Einrichtung, etwa bei externen Veranstaltungen der Einrichtung (Spaziergänge, Ausflüge, Exkursionen udgl). Keine Aufsichtspflicht besteht dagegen bei Festen und Feiern im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuung, allerdings nur dann, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Personen oder einer von dieser bevollmächtigten Person befindet.

2. Bei nicht schulpflichtigen Kindern beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit der Übergabe des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder durch eine von dieser bevollmächtigte Person. Bei schulpflichtigen Kindern beginnt die Aufsichtspflicht mit der ‚ordnungsgemäßen Anmeldung‘ durch das Kind, das heißt durch eine persönliche Kontaktaufnahme des Kindes mit dem Personal, so dass dieses in Kenntnis von der Anwesenheit des Schulkindes ist. Gleiches gilt sinngemäß im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung.

In der Vergangenheit haben sich in der Praxis wiederholt Unklarheiten im Zusammenhang mit der Übergabe von Kindern an nicht volljährige, von der oder den erziehungsberechtigte(n) Person(en) mit der Abholung dieser Kinder betraute Person und dem damit im Zusammenhang stehenden Ende der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals ergeben. Über Anregung der für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung wird diese Altersgrenze nun mit dem vollendeten 12. Lebensjahr festgelegt. Nur dann, wenn das Kind wieder in die Obhut einer solchen bevollmächtigten Person zurückgegeben wird, erlischt auch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

3. Abs 3 knüpft unmittelbar an das im letzten Satz des § 13 Abs 1 enthaltene Verbot an. Gemäß dem letzten Satz des Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik haben die Länder „entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren“. Dieser Verpflichtung wird im § 69 Abs 1 Z 8 nachgekommen. Gemäß dieser Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen dieses Verbot und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, weiterhin trägt. Die Erläuterungen zu Art 3 der Vereinbarung Elementarpädagogik (BlgNr 331, XXVI. GP) betonen, dass „verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind“. Dieser Erwägung folgend besteht eine Strafbarkeit gemäß § 69 Abs 1 Z 8 erst dann, wenn vor dem strafbaren Verhalten zuerst ein dokumentiertes Angebot eines klärenden Gesprächs nach einem ersten Verstoß und eine dokumentierte Ermahnung nach einem danach wahrgenommenen weiteren Verstoß erfolgt sind. Das schriftliche Angebot ist durch Abschrift und Sendungsvermerk, ein mündliches durch einen Aktenvermerk zu protokollieren. Liegt ein weiterer Verstoß vor, so hat die Leitung die Erziehungsberechtigten zu ermahnen und dies zu dokumentieren. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Strafbarkeit gegeben, mit der Folge, dass die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie in Kenntnis gesetzt wird, ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten muss.

Dass seitens der Leitung der Betreuungseinrichtung zuerst mit dem Gesprächsangebot und bei danach festgestelltem weiteren Verstoß mit Ermahnung einschließlich jeweils entsprechender Dokumentierung vorzugehen ist, wird zur Effektivierung der Sanktionierung als Pflicht der Leiterin oder des Leiters ausdrücklich normiert.

Ausdrücklich klargestellt wird jedoch, dass eine Ingerenz der institutionellen Einrichtung bzw von deren Leitungsperson im Sinn des Abs 3 nur „im Rahmen der Aufsichtspflicht“ der institutionellen Einrichtung besteht. Verstöße gegen das Verbot gemäß § 13 Abs 1 im zeitlichen oder räumlichen Umfeld des Besuchs der Betreuungseinrichtung, jedoch noch außerhalb des Bestehens einer Aufsichtspflicht (zu deren Beginn und Ende siehe oben), begründen keine Verpflichtung der Leitungsperson zu einem Vorgehen im Sinn des Abs 3 und in weiterer Folge auch keine Strafbarkeit gemäß § 69 Abs 1 Z 8.

4. Gesetzliche Auskunftspflichten bestehen etwa gemäß § 62 Abs 3 gegenüber der Aufsichtsbehörde, aber auch gemäß § 14 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (S.KJHG) im Rahmen einer Gefährdungsabklärung.

Eine gesetzliche Meldepflicht im Sinn des Abs 4 ergibt sich etwa aus § 37 B-KJHG 2013, wonach Einrichtungen zur Betreuung von Kindern dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen haben, wenn sich in Ausübung ihrer Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung anders nicht verhindert werden kann.

Zu § 24 (Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)):

1. Diese Bestimmung ist Ausfluss der im § 1 Abs 2 Z 2 festgelegten Bildungspartnerschaft zwischen den erziehungsberechtigten Personen, dem pädagogischen Personal und dem Rechtsträger der institutionellen Einrichtung, die sowohl Pflichten als auch Rechte des oder der erziehungsberechtigten Person(en) begründet. § 24 Abs 2 bis 5 entspricht den ausschließlich für den Kindergartenbereich geltenden §§ 13 Abs 4 und 24 Abs 1 bis 7 KBG 2007, bezieht jedoch – im Vergleich zur geltenden Rechtslage – in dessen Anwendungsbereich alle Formen von institutionellen Einrichtungen ein. Die erziehungsberechtigten Personen erhalten daher auch für die alle Formen der Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen (§ 3 Abs 2 Z 6 KBG 2007) und Horten verstärkte Mitspracherechte. Ziel der im § 24 geregelten Mitwirkungsrechte ist, die familiäre und institutionelle Bildung und Betreuung zum Wohl des Kindes aufeinander abzustimmen.

2. Abs 1 legt die Pflichten der erziehungsberechtigten Personen fest.

3. Abs 2 legt als Grundsatz fest, dass die Rechtsträger und das pädagogische Betreuungspersonal im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den erziehungsberechtigten Personen sicherzustellen haben. Als Mittel dazu kommen Elternabende (Abs 3), die Einrichtung eines Elternbeirats (Abs 4) oder Elterngespräche mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) (§ 13 Abs 5) in Betracht. Beim initialen Elternabend gemäß Abs 3 sollen die erziehungsberechtigten Personen über den Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtung, die pädagogische Konzeption und deren Umsetzung sowie über die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Mitwirkung informiert werden. Das schließt jedoch nicht aus, Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Mitwirkung ganz individuell beim Aufnahmegespräch zu erörtern.

Zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres ist von der Leitung der Einrichtung verpflichtend ein Elternabend durchzuführen; weitere Elternabende können optional, sofern von Seiten der Leitung oder der erziehungsberechtigten Personen ein Bedarf danach gesehen wird, abgehalten werden.

3. Im Rahmen des gemäß Abs 3 verpflichtend durchzuführenden Elternabends können die erziehungsberechtigten Personen beschließen, einen Elternbeirat nach Maßgabe des Abs 4 einzurichten.

Der Elternbeirat kann Vorschläge und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (etwa in Bezug auf eine Ausweitung oder Einschränkung der Zahl der Gruppen, auf die räumliche und sachliche Ausstattung der Einrichtung, Besuchszeiten, Öffnungszeiten, Höhe der Kostenbeiträge etc), mit der Planung und Durchführung von Pilotprojekten oder Veranstaltungen oder zum Einsatz der erziehungsberechtigten Personen als Miterzieher erstatten. Umgekehrt hat der Rechtsträger oder die Leitung der Einrichtungen den Elternbeirat in allen Angelegenheiten zu informieren, die den Betrieb der Einrichtung berühren.

4. Abs 5 regelt die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende Möglichkeit der Mitwirkung von erziehungsberechtigten Personen bei der Durchführung verschiedener betreuungsintensiverer Tätigkeiten, wie die Veranstaltung von Festen oder von Ausflügen. Wesentlich dabei ist, dass die erziehungsberechtigten Personen, die sich zur Miterziehung bereit erklärt haben, umfassend über die damit verbundenen Aufsichtspflichten und die Konsequenzen ihrer Verletzung informiert werden müssen.

Vorbemerkungen zum 5. Unterabschnitt (§§ 25 bis 31 [Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen]):

Bestimmungen über den Personaleinsatz in institutionellen Einrichtungen sowie zu den persönlichen und fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des Betreuungspersonal sind sowohl in den §§ 19 bis 21 sowie 37 KBG 2007 (für Kindergärten), in den §§ 53 und 54 KBG 2007 (für Horte) sowie im § 4b KBG 2007 und in den §§ 16 und 17 der Tagesbetreuungs-Verordnung (für Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 3 Abs 2 Z 6 KBG 2007) enthalten. Diese Bestimmungen werden in einem eigenen Unterabschnitt des Gesetzes zusammengefasst.

Die Bestimmungen über den Personaleinsatz sind von den Rechtsträgern einzuhalten, was bedeutet, dass bei vorhersehbaren Abwesenheiten der Rechtsträger auch einen geeigneten Ersatz stellen muss.

Zu § 25 (Allgemeine Bestimmungen):

1. Gerade im Zusammenhang mit der ‚Gruppenzusammensetzung‘ sind Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung und der damit allenfalls verbundene Einsatz einer sonderpädagogischen Fachkraft zu berücksichtigen.

2. Für den Einsatz von sonderpädagogischen Fachkräften sind nur Kinder maßgeblich, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, da Kinder unter 3 Jahren ganz generell und unabhängig vom Vorliegen eines allfälligen Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern.

3. Der erste Satz des Abs 5 entspricht dem geltenden § 19 Abs 2 KBG 2007.

4. Im Gegensatz zum geltenden Kinderbetreuungsgesetz 2007, welches lediglich für den Bereich der Kindergärten die Einsetzung einer Leitung verpflichtend vorsieht (§ 19 Abs 2 KBG 2007) ist gemäß Abs 5 nunmehr für jedwede institutionelle Einrichtung - unabhängig von ihrer jeweiligen Organisationsform - eine Leitung zu bestellen. Sofern die Leitungsfunktion(en) auch tatsächlich ausgeübt werden können, ist auch die Betrauung einer Person als Leitungsperson für mehrere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zulässig, was in der Regel von der Anzahl der zu leitenden Gruppen abhängig sein wird. Die „Beträuung“ mit der Leitung ist eine schlichte Einweisung in die (Leitungs-)Funktion. Die Bestellung einer Person als Leitungsperson bzw jede Änderung dieses Umstandes ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 26 (Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal):

§ 26 knüpft unmittelbar an § 25 Abs 4 an, wonach in institutionellen Einrichtungen jede Gruppe von mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen ist und regelt den Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal.

Aus der Zusammenschau der §§ 25 Abs 4 und 26 Abs 1, 8 sowie dem Ausnahmecharakter des § 26 Abs 10 ergibt sich, dass jede Gruppe durchgehend von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden muss, die allerdings bei Verhinderung (§ 26 Abs 8) durch eine andere pädagogische Fachkraft oder Zusatzkraft vertreten werden kann. Unabhängig davon ist gemäß § 26 Abs 1 bis 3 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzliches pädagogisches Personal einzusetzen. Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese personellen Mindestanforderungen eingehalten sind. Bei unvorhersehbaren Ereignissen (Krankmeldungen) kann es kurzfristig zu Unterbesetzungen kommen, grundsätzlich hat der Rechtsträger aber bei Ausfall für Ersatz zu sorgen. Bei geplanter Abwesenheit von pädagogischem Personal (Urlaub, Fortbildung, längerer Krankenstand) ist jedenfalls für Ersatz zu sorgen.

1. Die Abs 1 und 2 tragen dem Erfordernis eines erhöhten Personaleinsatzes bei Kleinkindern Rechnung.

Ist nur ein Teil der Kinder je Gruppe anwesend, so können diese Gruppen entweder fortgeführt oder im Rahmen der Eröffnungs- und Höchstzahlen des § 19 Abs 2 zu neuen Gruppen zusammengelegt werden. Aus dem jeweils letzten Satz des Abs 1 und 2 ergibt sich, dass sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen zwar nach den Abs 1 und 2 insgesamt richtet, wobei die Bezugsgröße dafür die Anzahl der neugebildeten Gruppen ist. Für Kleinkindgruppen richtet sich daher die Zahl der Betreuungspersonen nach der Gesamtzahl der anwesenden Kinder. Bei alterserweiterten Gruppen ist zusätzliches Betreuungspersonal nur für die Gruppen erforderlich, in denen mehr als zwei Kinder unter 3 Jahren auch tatsächlich anwesend sind.

2. Die Abs 3 und 4 entsprechen dem geltenden § 19 Abs 4 und 6 KBG 2007.

3. Die Abs 5 bis 8 entsprechen dem § 19 Abs 5, 7 und 8 KBG 2007.

4. Abs 6 bezieht sich auf die Betreuung der Kinder während der Lernzeiten. Inhaltlich enthält Abs 6 zwei von den allgemeinen Bestimmungen des Abs 3 und 4 abweichende Sonderregelungen:

- Zunächst ist bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft einzusetzen. Diese Regelung ist eine von der allgemeinen Bestimmung des Abs 3 Z 1 und 2 abweichende Bestimmung.

- Neben Fachkräften gemäß § 26 Abs 4 – das sind solche, welche die Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 3 oder 4 erfüllen – können während der Lernzeiten auch Fachkräfte mit den Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs 2 Z 7, also Lehrpersonen, eingesetzt werden. Der „umgekehrte“ Einsatz von Lehrpersonen als zusätzliches pädagogisches Personal im Rahmen des Abs 4 ist dagegen nicht möglich.

5. Abs 10 schafft für die Rechtsträger die Möglichkeit, zu bestimmten Zeiten (= „Randzeiten“) vom Einsatz pädagogischer Fachkräfte abzusehen.

Diese Bestimmung ist im Begutachtungsverfahren breiter Kritik, vor allem von erziehungsberechtigten Personen, aber auch von der Industriellenvereinigung Salzburg begegnet. Abs 10 ist eine Ausnahme von der im § 25 Abs 4 enthaltenen allgemeinen Regel, dass jede Gruppe von mindestens einer pädagogischen Fachkraft durchgehend betreut werden muss. Allerdings dürfen in den Randzeiten nur gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete Zusatzkräfte eingesetzt werden. Hintergrund für diese Bestimmung ist, dass es den Rechtsträgern in Anbetracht des Mangels an pädagogischem Fachpersonal und im Hinblick auf die doch sehr langen Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ermöglicht werden soll, dieses vorrangig in jenen Zeiten einzusetzen, in denen auch mehrere Kinder anwesend sind.

Bei der Berechnung ist grundsätzlich von den Öffnungszeiten der jeweiligen Organisationsform auszugehen. Sind zB in einer Einrichtung die Kindergartengruppen von 7:00 bis 14:00 Uhr und die alterserweiterten Gruppen von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, so dürfen die Kinder in der (oder den) aus Kindergartengruppen gebildeten „Randzeitgruppe(n)“ bis zu 1,5 Stunden täglich und die Kinder in der oder den aus alterserweiterten Kindergartengruppen gebildeten „Randzeitgruppen“ bis zu 3 Stunden täglich von Zusatzkräften statt Fachkräften betreut werden. Werden in den Randzeiten organisationsübergreifende „Randzeitgruppen“ gebildet, so kann die Betreuung dieser Gruppen, in denen sich Kinder aus den Kindergartengruppen und aus alterserweiterten Gruppen befinden, bis zu 3 Stunden täglich durch Zusatzkräfte erfolgen. „Randzeitgruppen“ dürfen allerdings nicht mehr als 6 Kinder umfassen, wobei unter Dreijährige doppelt zu zählen sind.

Zu § 27 (Persönliche Anstellungserfordernisse):

1. Ziel dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass in der Kinderbetreuung – in welcher Art auch immer – nur solche Personen tätig sind oder sich in deren näherem Umfeld bewegen, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass diese auch persönlich dazu geeignet sind. Als Mittel der Wahl zur Feststellung der Zuverlässigkeit kommen Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 in Betracht.

Gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 hat der Bürgermeister (in der Stadt Salzburg die Landespolizeidirektion) auf Antrag der oder des Betreffenden auf Grund der bei der Landespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen der Auskunft begehrenden Person oder darüber auszustellen, dass das Strafregister keine Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung). Eine Strafregisterbescheinigung enthält keine Daten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, über die Anordnung einer gerichtlichen Aufsicht gemäß § 52a StGB oder über die Verhängung eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b StGB. Solche Umstände können nur einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ entnommen werden. Unabdingbare Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 ist die Vorlage einer an die potentielle Betreuungsperson ergangene schriftliche Aufforderung, in der der Aussteller bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird. Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) weisen darauf hin, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird.

2. Der Prozess, um unzuverlässige Personen von der Betreuung von Kindern fernzuhalten, ist ein mehrstufiger:

Die Zuverlässigkeit ist vom Rechtsträger vor Aufnahme des Dienstverhältnisses sowie während des aufrechten Bestands eines Dienstverhältnisses im Fall von Zweifel an der Zuverlässigkeit zu prüfen. Auf der Ebene der Aufsicht der Landesregierung über die Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Landesregierung gemäß § 59 Abs 2 ermächtigt, von sich aus die jeweiligen Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen (vgl dazu die §§ 7 Abs 1a KBG 2007 [= Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen], 25 Abs 1a KBG 2007 [= Kindergärten] und 61 Abs 1a [= Horte])

Zu § 28 (Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte) und zu § 73 Abs 11 (Übergangsbestimmung):

1. Die fachlichen Anstellungserfordernisse für (sonder-)pädagogische Fachkräfte sind grundsatzgesetzlich im § 1 des im BGBl unter der Nr 406/1968 kundgemachten Gesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, festgelegt. Gemäß § 2 dieses Gesetzes steht es der die Grundsätze des § 1 ausführenden Landesgesetzgebung frei, über die im § 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse vorzuschreiben.

§ 28 führt die im § 1 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Grundsätze – in Bezug auf die Abs 3 bis 6 auch nach Maßgabe der im § 2 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Ermächtigung – aus. § 28 übernimmt dabei die diesbezüglichen Inhalte des geltenden Kinderbetreuungsgesetzes 2007. Eine tabellarische Darstellung der „alten“ und der „neuen“ Regelungen im Sinn einer „Entsprechungstabelle“ ergibt dabei folgendes Bild:

KBBG 2019	KBG 2007	Erläuterungen
§ 28 Abs 1	§ 20 Abs 1 lit a KBG 2007 § 68 Abs 3 lit a KBG 2007	
§ 28 Abs 2	§ 54 Abs 1 lit a bis c KBG 2007 § 68 Abs 4 lit a und b KBG 2007	
§ 28 Abs 3	§ 17 Abs 1 lit a Tagesbetreuungs-Verordnung	Pkt 2
§ 28 Abs 4	§ 20 Abs 1 lit b KBG 2007 § 68 Abs 3 lit b KBG 2007	
§ 28 Abs 5	§ 54 Abs 2 KBG 2007 § 68 Abs 4 lit c KBG 2007	

§ 28 Abs 6	§ 17 Abs 2 lit a und b Tagesbetreuungs-Verordnung	
§ 28 Abs 8	§§ 1 Abs 3, 19 Abs 9, 49 Abs 3 KBG 2007 § 17 Abs 2 lit c Tagesbetreuungs-Verordnung	

Im Begutachtungsverfahren wurde seitens der Industriellenvereinigung Salzburg die Aufnahme weiterer Ausbildungen in den Abs 1 gefordert. Dieser Forderung wird nicht nachgekommen, zumal das Studium für Elementarpädagogik bereits die Diplomprüfung Elementarpädagogik voraussetzt.

2. Abs 3 entspricht dem bisherigen § 17 Abs 1 lit a der Tagesbetreuungs-Verordnung, jedoch mit den folgenden Abweichungen:

- Die Ausbildung zur Säuglings- oder Kinderpflegerin, Kinderschwester bzw Familienhelferin ist nicht mehr geeignet, die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe oder Schulkindgruppe zu vermitteln.
- Die in der Z 2 und 3 genannten Ausbildungen sind durch eine berufsbegleitende Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik der Elementarpädagogik zu ergänzen. Wie diese Zusatzschulung zu absolvieren ist, kann insbesondere auch Gegenstand der dienstvertraglichen Regelungen sein.

Zum Erwerb der Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen kann die Landesregierung im Einzelfall weitere Ausbildungen von Personen mit Bescheid anerkennen. Eine diesbezügliche Antragslegitimation kommt nur der betreffenden Person und nicht dem die anzuerkennende Ausbildung anbietenden Institut zu.

Die im § 73 Abs 11 enthaltene Übergangsbestimmung hat die im § 17 Abs 1 lit b der Tagesbetreuungs-Verordnung angeführten Ausbildungen zur Säuglings- oder Kinderpflegerin, Kinderschwester oder Familienhelferin im Auge. Diese Ausbildungen vermitteln nur dann weiterhin das fachliche Anstellungserfordernis für einen Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zumindest ein Jahr als solche tätig gewesen ist. Umgekehrt bedeutet das, dass aktuell in Ausbildung befindliche Säuglings- oder Kinderpflegerinnen, Kinderschwestern oder Familienhelferinnen künftig nicht mehr als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen tätig werden können.

3. Abs 7 und 8 setzen in Bezug auf Personen, die im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, Art 11 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung Elementarpädagogik um. In Bezug auf die Sprachkenntnis von sonderpädagogischen Fachkräften entspricht diese Bestimmung dem geltenden § 20 Abs 5 KBG 2007.

4. Zu Abs 9: Steht für den Einsatz in Kindergartengruppen keine Kindergartenpädagogin (Elementarpädagogin) oder kein Kindergartenpädagoge (Elementarpädagoge) zur Verfügung, welche(r) die einschlägigen Anstellungserfordernisse gemäß Abs 1 erfüllt, dann ist für diesen Zeitraum – also vorübergehend - auch der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft zulässig, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllt. Praktisch bedeutet das, dass pädagogische Fachkräfte in der (früheren) Tagesbetreuung vorübergehend auch als pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen eingesetzt werden können. Damit verbunden ist auch eine temporäre Gruppenführung, zumal solche Betreuungspersonen für den ‚vorübergehenden Zeitraum‘ eben die Anstellungserfordernisse für eine pädagogische Fachkraft erfüllen, welcher auch die Befugnis zur Gruppenführung zukommt.

Der im Abs 9 verwendete Begriff „unverzüglich“ ist dahingehend zu verstehen, dass die entsprechende Meldung zu erstatten ist, sobald die Entscheidung über den Einsatz gefallen ist.

5. Zu Abs 10: Im Begutachtungsverfahren wurde seitens der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes gefordert, dass – über die im Abs 10 Z 1 festgelegte zeitliche Befristung des Einsatzes von bestimmten pädagogischen Fachkräften hinaus – auch eine Möglichkeit zur Verlängerung von deren Einsatz bestehen soll, um die Kontinuität der Betreuung gerade für Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht zu untergraben. Abs 10 schließt eine solche Verlängerung nicht aus.

Zu § 29 (fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte):

Abs 2 entspricht § 17 Abs 4 Tagesbetreuungs-Verordnung und legt einheitlich für alle Zusatzkräfte (früher: „zusätzlichen Betreuungspersonen“ gemäß § 16 Abs 2 Tagesbetreuungs-Verordnung bzw „Helferinnen im Kindergarten“) in institutionellen Einrichtungen fest, dass diese eine Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik (Z 1) oder eine Grundausbildung für Tageseltern zum Zeitpunkt der Anstellung bereits absolviert haben sollen oder eine solche absolvieren sollen.

Zu § 30 (Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung) und zu § 73 Abs 13 (Übergangsbestimmung):

1. Die im Abs 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 21 KBG 2007, beziehen in seinen Anwendungsbereich jedoch auch die Leitung von Hortgruppen ein. Die Anstellungserfordernisse sind abhängig von den zu leitenden Organisationsformen; wird daher in einer institutionellen Einrichtung neben einer Kleinkindgruppe auch eine Kindergartengruppe geführt, so sind entsprechend die Anstellungserfordernisse für eine Kindergartengruppe zu erfüllen. Abgestellt wird weiters auf eine einheitliche Praxiszeit von zwei Jahren, die Festlegung einer von der Anzahl der Kindergartengruppen abhängigen Praxiszeit wird aufgegeben.

2. Abs 2 regelt zwei Fälle, in denen von den Voraussetzungen des Abs 1 für eine bestimmte Zeit abgegangen werden kann. Zum einen übernimmt Abs 2 die Regelung des geltenden § 21 Abs 6 KBG 2007, dehnt den Anwendungsbereich aber auf alle institutionellen Einrichtungen aus. Da gemäß § 30 Abs 1 Z 3 alle Leitungen einen Leiterkurs absolviert haben müssen, Leitungskurse jedoch nur zu bestimmten Zeiten angeboten werden, ist es nicht immer möglich, innerhalb des ersten Jahres den Leitungskurs zu absolvieren. Die Dauer der provisorischen Leitung soll deshalb um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden können, wenn ein früheres Absolvieren des Leitungskurses nicht möglich ist. Neu ist zudem der Entfall des Genehmigungsvorbehaltes der Landesregierung, die vorübergehende Betrauung einer Person mit der Leitung einer institutionellen Einrichtung ist der Landesregierung nur mehr zur Kenntnis zu bringen.

Zum anderen sieht Abs 2 eine Ausnahme für den Fall vor, dass in Einrichtungen mit Kindergartengruppen keine pädagogische Fachkraft für die Leitung zur Verfügung steht, welche die dafür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 28 Abs 1 erfüllt. In diesem Fall kann eine pädagogische Fachkraft, welche ausschließlich die auf Horte bezogenen Voraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 1 oder 2 erfüllt, für die Dauer eines Jahres – ohne Möglichkeit der Verlängerung – mit der Leitung betraut werden.

3. Gemäß § 73 Abs 13 haben Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit der nicht nur vorübergehenden (provisorischen) Leitung einer institutionellen Einrichtung betraut sind, den Leitungskurs gemäß § 30 Abs 3 bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 zu absolvieren, wenn die institutionelle Einrichtung keine Kindergartengruppe umfasst.

Zu § 31 (Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 20 Abs 3, 4 und 5 KBG 2007.

Vorbemerkungen zum 6. Unterabschnitt (§§ 32 bis 34 [Sonderbestimmungen für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger]):

Die §§ 32 bis 34 gelten ausschließlich für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger und enthalten Spezialvorschriften zu den einschlägigen, für dieses Personal sonst geltenden dienstrechtlichen Vorschriften. Die Begründung für diese Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen liegt in der eingeschränkten Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung derartiger Bestimmungen: Gemäß Art 21 Abs 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Dienstvertragsrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände – also der öffentlichen Rechtsträger im Sinn des § 4 Z 12. Die Erlassung von den §§ 32 bis 34 vergleichbaren, für das Personal in institutionellen Einrichtungen privater Rechtsträger geltende Vorschriften ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, da hier eine ausschließliche Kompetenz des Bundes besteht (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG, „Arbeitsrecht“). Um dennoch auch in den institutionellen Einrichtungen privater Rechtsträger ein den Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger identes Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit sowie der Fort- und Weiterbildung des Personals zu gewährleisten, macht § 57 die Gewährung von Fördermitteln an private Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen davon abhängig, dass dort die sinngemäße Anwendung der §§ 32 und 33 sichergestellt ist.

Zu § 32 (Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit):

1. Diese Bestimmung fasst die derzeit unter dem Begriff der „Vorbereitungszeit“ in den §§ 6, 23 und 53 KBG 2007 enthalten Bestimmungen zusammen, vereinheitlicht aber das Ausmaß für die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit weitgehend für alle Gruppen institutioneller Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger.

2. Die Z 1 bis 3 des Abs 1 legt fest, für welche Arbeiten eine gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gebührt.

Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit (Z 1) beinhaltet nicht nur die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit und die Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen für Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, sondern auch die Führung einer Bildungs- und Arbeitsdokumentation.

Unter den Begriff der „Eltern- und Teamarbeit“ (Z 2) fallen etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit den Entwicklungsgesprächen (Elterngespräche), Koordinierungsarbeiten innerhalb der Gruppe und gruppenübergreifend sowie Teambesprechungen.

Zu den administrativen Aufgaben (Z 3) gehört etwa das Führen des Besuchsnachweises.

Die im Abs 1 enthaltene Tabelle legt das Ausmaß jener Zeit fest, welches vom Gruppendienst - der Arbeit mit dem Kind - freizubleiben hat. Das Ausmaß dieser Zeit hängt von zwei Faktoren, dem Beschäftigungsausmaß der pädagogischen Kraft und von der Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze – diese ist nicht notwendigerweise ident mit der Anzahl der Kinder (Stichwort: Platzteiler) – ab.

3. Eine Neuerung sieht Abs 3 betreffend die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit in Gruppen vor: Er schafft nun für den Rechtsträger die Möglichkeit, bei gleichbleibendem wöchentlichem Gesamtstundenausmaß (= Summe aller den jeweiligen Betreuungspersonen einer Gruppe zustehenden gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten) einen anderen Aufteilungsschlüssel zwischen den pädagogischen Fachkräften innerhalb einer Gruppe festzulegen. Diese vom Abs 1 abweichende Zuteilung liegt im Ermessen des Rechtsträgers, dieser hat dabei jedoch die für ihn maßgeblichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Neu ist auch die Möglichkeit, das Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit über den Zeitraum des Kinderbetreuungsjahres hin festzulegen. Die Festlegung in Jahreskontingenten trägt dem Umstand Rechnung, dass über den Zeitraum des Kinderbetreuungsjahres vorbereitungsintensivere Zeiten besser abgedeckt werden können als bei einer auf eine Woche bezogenen Festlegung. Auch hier gilt: Die Festlegung eines Jahreskontingents liegt im Ermessen des Rechtsträgers, er hat dabei aber die maßgeblichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

5. Nach dem Vorbild des § 23 Abs 1 KBG 2007 ist mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit in der Einrichtung zurückzulegen (Abs 4). Das Ausmaß wird von der Leitung bestimmt.

6. Zu Abs 5: Neu ist die Festlegung einer gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für die Leitung einer institutionellen Einrichtung. Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der Leitung ist grundsätzlich in der Einrichtung zu verbringen. Dies bedeutet, dass eine Abwesenheit anlassbezogen begründet sein muss. Das Ausmaß beträgt bei bis zu 4 Gruppen einheitlich für alle Organisationsformen eineinhalb Stunden pro Woche.

7. Die im Abs 5 festgelegte gruppenarbeitsfreie Dienstzeit steht auch dann zu, wenn die Leitungsperson selbst eine Gruppe führt. Wird daher neben der Leitung auch eine Gruppe geführt, tritt zum Ausmaß gemäß Abs 1 das im Abs 4 festgelegte Stundenausmaß.

8. Abs 7 legt fest, dass bei Verhinderung des pädagogischen Personals etwa in Folge von Urlauben oder Krankenständen die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten haben. Im Begutachtungsverfahren wurde gefordert, dass diese Verpflichtung zur Gruppenarbeit für das gesamte pädagogische Personal mit gruppenarbeitsfreier Dienstzeit gelten soll. Die Vorbereitungszeit ist für die in der Z 1 bis 3 des Abs 1 festgelegten Arbeiten zu verwenden; eine Realisierung dieser Forderung würde bedeuten, dass entweder die Arbeiten gemäß Z 1 bis 3 des Abs 1 nicht mehr vollständig durchgeführt werden könnten oder dass das Ausmaß der Vorbereitungszeit angehoben werden müsste.

Zu § 33 (Fort- und Weiterbildung):

1. Abs 1 regelt die Aus- und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und der Zusatzkräfte für alle Organisationsformen von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger und sieht eine Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung vor. Das Ausmaß wird mit 16 Stunden im Kinderbetreuungsjahr festgelegt. Das Stundenausmaß ist unabhängig vom Beschäftigungsausmaß und der Art der Einrichtung, was eine Abkehr von den bisherigen verpflichtenden 15 Stunden in der Tagesbetreuung (§ 17 Abs 6 Tagesbetreuungs-Verordnung) und von der „Freiwilligkeit“ im Bereich der Kindergärten (§ 23 Abs 3 KBG 2007) bedeutet. Für Hortgruppen fehlen derzeit überhaupt vergleichbare Regelungen.

Die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr kann auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden. Diese im Begutachtungsentwurf noch nicht enthaltene Bestimmung, die auf eine Anregung des Salzburger Gemeindeverbandes zurückgeht, soll mehr Flexibilität, aber auch längere Fort- und Weiterbildungen ermöglichen. In dem Kinderbetreuungsjahr, in dem auch für das vorangegangene oder das folgende Kinderbetreuungsjahr Fort- und Weiterbildungen absolviert werden, stehen auch die Dienstfreistellungen für das vorangegangene bzw nachfolgende Kinderbetreuungsjahr zu.

2. Darüber hinaus sollen (sonder-)pädagogische Fachkräfte, nicht jedoch auch Zusatzkräfte, weitere einschlägige Aus- und Fortbildungen absolvieren. Von einer gesetzlichen Verpflichtung dazu wird jedoch Abstand genommen, eine solche kann aber im Wege der dienstvertraglichen Pflichten normiert werden.

3. Abs 3 entspricht dem geltenden § 17 Abs 3 Tagesbetreuungs-Verordnung und betrifft in der Regel die pädagogischen Fachkräfte in Kleinkindgruppen oder alterserweiterten Gruppen.

4. Im Begutachtungsverfahren wurde die im Abs 4 enthaltene Bestimmung von verschiedenen Seiten kritisiert, weil diese – nach Auffassung der Stellungnehmenden - eine „Monopolstellung“ des Landes zu begründen scheint. Dem ist nicht so: Die Landesregierung kann Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen jedweden Anbieters (und nicht nur „eigene“ Veranstaltungen) im Einzelfall oder generell im Verordnungsweg anerkennen.

Zu § 34 (Dienstrechtliche Sonderbestimmungen):

1. § 34 übernimmt aus dem geltenden § 22 KBG 2007 lediglich dessen Abs 6, die Abs 1 bis 5 des § 22 KBG 2007 entfallen dagegen. Der Entfall dieser Bestimmungen ist vor dem Hintergrund der Bedeutung und der Inhalte des (seinerzeitigen) § 22 KBG 2007 zu sehen: Langfristiges Ziel war es, die im geltenden § 22 KBG 2007 enthaltenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden (Gemeindeverbände) jeweils in die für diese Personen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und Magistrats-Bedienstetengesetz) zu integrieren. Die Formulierung des § 22 Abs 1 KBG 2007 hat auf die schrittweise Realisierung dieses Vorhabens Bedacht genommen und auf die für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden (Gemeindeverbände) jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften verwiesen. Diese dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften waren jedoch nur nach Maßgabe der in den §§ 22 Abs 2 bis 5 KBG 2007 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, welche in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen als die spezielleren Bestimmungen vorgehen, allerdings nur insoweit, als in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine entsprechenden Regelungen enthalten sind.

Im Ergebnis bedeutete das, dass dann, wenn in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften Bestimmungen über die Höhe des Monatsentgelts (§ 22 Abs 2 KBG 2007), die Abgeltung von Reisegebühren (§ 22 Abs 5 KBG 2007) oder über bestimmte Zulagen (§ 22 Abs 3 und 4 KBG 2007) nicht enthalten sind, auch diese im § 22 Abs 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen (mit)anzuwenden waren.

2. (Sonder)pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von Gemeinden sind durch das Gesetz LGBl Nr 107/2018 (siehe dazu die neu eingefügten §§ 38a und 42 Abs 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001) aus dem Anwendungsbereich des § 22 ausgeschieden, weshalb ab dem 1. Mai 2019 (= Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 22 KBG 2007 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2018) die im § 22 KBG 2007 enthaltenen Sonderbestimmungen ohnehin nur mehr für (sonder)pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen der Stadt Salzburg und des Landes gelten.

Dessen ungeachtet sind in den einschlägigen (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes und der Stadt Salzburg Bestimmungen mit einem dem § 22 Abs 2 bis 5 KBG 2007 entsprechenden Inhalt enthalten (für Bedienstete der Stadt Salzburg: 157a, 221 Abs 9 und § 3 der Anlage 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes; für Landesbedienstete: §§ 43, 47a, 56a und 87 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 sowie Landesbediensteten-Gehaltsgesetz), so dass für den davon erfassten Personenkreis die im § 22 Abs 2 bis 5 enthaltenen Sonderbestimmungen nicht mehr im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz enthalten sind. Lediglich die Inhalte des § 22 Abs 6 KBG 2007 – mit einem auf die (sonder)pädagogischen Fachkräfte und Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen der Stadt Salzburg und des Landes bezogenen Anwendungsbereich – werden in den § 34 übernommen.

3. Für die (sonder)pädagogischen Fachkräfte und Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen des Landes oder der Stadt Salzburg gilt daher im Ergebnis § 22 Abs 6 KBG 2007 unverändert weiter. Diesen Personen gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens fünf Wochen (Abs 1) und sind über das gesetzlich vorgesehene Urlaubsausmaß hinaus an den Schließtagen der Weihnachts- und Osterferien vom Dienst freigestellt (Abs 2). Diese Tage, an denen die betroffenen Personen vom Dienst sind, werden nicht auf den Urlaub angerechnet. Sofern jedoch in diesem Zeitraum der Kindergarten offengehalten wird, gebührt den (sonder)pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften, letzteren im Umfang des Kinderdienstes, Zeitausgleich für die an diesen Tagen geleistete Arbeit im Kindergarten. Zeitausgleich gebührt für die Zeiten des Kinderdienstes, damit verbundenen allfälligen Vorbereitungszeiten sowie der erforderlichen Leitungstätigkeit in diesem Zeitraum.

Zu § 35 (Hospitieren, Praktizieren):

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist das Hospitieren und Praktizieren in Kindergärten und Horten möglich (§§ 44 und 60 KBG 2007) möglich. § 29 ermöglicht nun ein Hospitieren und Praktizieren in

allen Organisationsformen institutioneller Einrichtungen. Das Hospitieren und Praktizieren ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Ausbildung und leistet im Rahmen der Ausbildung den notwendigen Praxisbezug. Zu beachten ist dabei allerdings, dass hospitierende oder praktizierende Personen den gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatz nicht ersetzen können. Insofern kann ein Hospitieren oder Praktizieren durch den Rechtsträger nur dann verweigert werden, wenn der Betrieb nicht störungsfrei aufrechterhalten werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn neues Personal eingeschult werden muss oder etwa die Umstellung der pädagogischen Konzeption, in der regelmäßig das gesamte pädagogische Personal einzubinden ist, umgestellt werden muss.

Vorbemerkungen zu den §§ 36 bis 44 (Betreuung durch Tageseltern):

Die Bestimmungen des 3. Abschnitts regeln die Betreuung von Kinder durch Tageseltern (zu den Begriffsbestimmungen siehe § 4 und die Erläuterungen dazu). Inhaltlich entsprechen die §§ 30 und 31 im Wesentlichen den geltenden §§ 4a und 4b KBG. Die Systematik des 3. Abschnitts folgt der Systematik des 2. Abschnitts.

Zu § 36 (Genehmigungspflicht) und zu § 73 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Wie der Betrieb einer institutionellen Einrichtung bedarf auch die Übernahme von Kindern in Betreuung durch Tageseltern einer Bewilligung durch die Landesregierung (vgl dazu § 6 in Bezug auf institutionelle Einrichtungen). Die bis zum Inkrafttreten der im LGBl unter der Nr/2019 kundgemachten Änderungen des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 bestehende Zuständigkeitsordnung (Bewilligung von Tageseltern: Bezirksverwaltungsbehörden; pädagogische Aufsicht: Landesregierung) hat sich in der Praxis nicht bewährt, weshalb die im § 4 Abs 1 KBG 2007 begründete Konzentration der Zuständigkeit auf der Ebene der Landesregierung beibehalten wird. Die Wortfolge „Übernahme von Kindern“ im zweiten Satz des Abs 1 stellt klar, dass die dort geforderte „besondere Bewilligung“ vor der tatsächlichen Aufnahme der Betreuung zu erwirken ist.

2. Die im Abs 2 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen gelten – formal betrachtet - uneingeschränkt sowohl für „herkömmliche“ Tageseltern als auch für Betriebstageseltern. Abs 2, der ausschließlich auf die persönliche Eignung einer Person als Tagesmutter oder Tagesvater abstellt, übernimmt die diesbezüglichen Inhalte des § 2 der Tagesbetreuungs-Verordnung.

In Bezug auf mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sind die auf diese bezogenen Voraussetzungen in der Z 2 und 3 des Abs 2 dann nicht relevant, wenn diese während der Betreuungstätigkeit ohnehin abwesend sind oder kein weitergehender Betreuungsaufwand für diese Personen vorliegt, welcher die Betreuung der Tageskinder zu beeinträchtigen imstande ist.

Gründe, welches das Erfordernis der Z 3 des Abs 2 auszuschließen geeignet sind, sind etwa physische oder psychische Beeinträchtigungen, insbesondere Suchterkrankungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können oder erkennbare Mängel in der Betreuung eigener Kinder, aber auch alle sonstigen Gründe, die das Kindeswohl beeinträchtigen können, wie Versorgungspflichten in der eigenen Familie, die nicht ausreichend Zeit für das zu betreuende Tageskind zulassen.

Die Tätigkeit als Betriebstagesmutter oder -vater kann – wie im Übrigen auch die Ausübung der Tätigkeit als „herkömmliche“ Tagesmutter oder -vater – sowohl auf selbständiger Basis als auch unselbständig, als Beschäftigte bzw Beschäftigter eines Tageseltern-Rechtsträgers, erfolgen.

Die in der Z 5 festgelegte Voraussetzung kann im Fall von Betriebstageseltern durch eine Genehmigung gemäß Abs 3 nachgewiesen werden.

3. Betriebstageseltern betreuen Kinder nicht im eigenen Haushalt, sondern in den Räumlichkeiten eines Betriebes. Bei den Räumlichkeiten eines Betriebes kann es sich um geeignete, dem Betreuungszweck dienende Räume innerhalb des Betriebes selbst, aber auch um bestehende, im räumlichen Nahebereich liegende, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Räumlichkeiten handeln. Gemäß Abs 3 bedürfen diese Räumlichkeiten einer gesonderten Genehmigung.

4. Gemäß der im § 73 Abs 3 enthaltenen Übergangsbestimmung gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig durchgeführten Betreuungen durch (Betriebs-)Tageseltern im Umfang ihrer Genehmigung als gemäß § 36 genehmigt.

Zu § 37 (Fachliche Eignung):

Bestimmungen, welche die fachliche Eignung von (Betriebs-)Tageseltern regeln, sind bisher in den §§ 2 Abs 1 und 9 der Tagesbetreuungs-Verordnung enthalten.

Die im § 2 Abs 3 Tagesbetreuungs-Verordnung enthalte Regelung betreffend den Altersunterschied zwischen den eigenen Kindern eines Tageselternteils und den betreuten Kindern entfällt.

Für die Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung ist, wie schon bisher, eine zusätzliche Ausbildung erforderlich, es sei denn, die betreffende Person erfüllt die Anstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs 6.

Vielfach kommt es vor, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung gemäß § 36 die in der Z 1 des Abs 1 vorgesehene Grundausbildung noch nicht absolviert wurde. Diesen Fall hat der erste Satz des Abs 2 im Auge. Die in den Abs 2 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf Anregung des BMBWF aufgenommene Anordnung, wonach die Grundausbildung „möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen“ ist, soll vermeiden, dass Personen ohne nennenswerte Ausbildung eine Betreuungstätigkeit aufnehmen.

Anderes gilt für die Betreuung von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung: Eine solche darf nur aufgenommen werden, wenn eine einschlägige Zusatzausbildung bereits absolviert wurde.

Zu § 38 (Räumliche Voraussetzungen):

1. Zu Abs 1: „Dauerhaft zur Verfügung“ stehen Räumlichkeiten dann, wenn der Tageselternanteil auf Grund eines besonderen Rechtstitels zu einer jeden Dritten ausschließenden Nutzung der Räumlichkeiten berechtigt ist. Dieser Titel kann im Eigentumsrecht, aber auch in einem Mietvertrag oder in einem schriftlichen Einverständnis des sonst Verfügungsberechtigten begründet sein.

2. Abs 2 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte des geltenden § 4 der Tagesbetreuungs-Verordnung, ergänzt diese jedoch um die Aspekte der Nutzungssicherheit und Hygiene. Grundsätzlich hat sich die Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten nach dem Alter der Tageskinder zu richten und darf keine Gefahrenquellen für die Tageskinder aufweisen. Die Räumlichkeiten müssen überdies so gelegen sein, dass Tageseltern ihrer Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter der Tageskinder nachkommen können, hier fließt also auch ein pädagogischer Gesichtspunkt ein.

3. Einen Schlafbereich brauchen insbesondere Kinder im nicht schulpflichtigen Alter.

Zu § 39 (Betriebsanzeige):

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 9 und gilt gleichermaßen für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 30 Abs 1, als auch für Bewilligungen gemäß § 40.

2. Die Abs 4 und 5 knüpfen unmittelbar an die im § 36 Abs 2 Z 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen an: Auch hier gilt: Als Mittel der Wahl zur Feststellung der persönlichen Eignung kommen Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 in Betracht.

Auf der Ebene der (Betriebs-)Tageseltern ist die Landesregierung im Rahmen der Erteilung der jeweils erforderlichen Bewilligung gefordert, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Die antragstellende Person hat hier die geforderten Erkenntnismittel von sich aus vorzulegen, diese kann aber auch die Landesregierung dazu ermächtigen, selbst die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Für unselbständig tätige (Betriebs-)Tageseltern begegnet die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge durch die betreffende Person keinen Schwierigkeiten; hier liegt in aller Regel ein „(potentieller) Arbeitgeber“ im Sinn der Erläuterungen zu § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vor, welcher die geforderte Aufforderung (Bestätigung) ausstellen kann. In den Fällen, in denen ein „potentieller Arbeitgeber“ nicht in Frage kommt, etwa bei selbständig tätigen (Betriebs-)Tageseltern wird die Landesregierung verpflichtet, die geforderte Aufforderung (Bestätigung) auszustellen: Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) betonen zwar, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird, was jedoch nicht ausschließt, dass diese Bestätigung auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgestellt werden kann, welchen gleichermaßen eine Verantwortung für das Wohlergehen Minderjähriger zukommt. Eine solche Verantwortung kommt im Hinblick auf die generellen Zielsetzungen des Gesetzes unzweifelhaft auch der Landesregierung als Genehmigungsbehörde zu.

Ein Sonderfall ergibt sich jedoch in Bezug auf diejenigen Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben (Haushaltsangehörige). Auch diese Personen bewegen sich im engsten Umfeld der betreuten Kinder, ohne dass diese selbst einer „beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst“ im Sinn des § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 nachgehen. Von Haushaltsangehörigen kann daher insgesamt die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 nicht gefordert werden. Dennoch sind auch diese Personen im persönlichen Umfeld der Betreuungsperson in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen (vgl dazu § 36 Abs 2 Z 3). Diese Lücke schließt Abs 5, der die Landesregierung ermächtigt, mit Zustimmung der dem Haushalt

des Tageselternteils angehöriger Person(en) die entsprechenden Strafregisterbescheinigungen bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen. Diese Ermächtigung knüpft inhaltlich an § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968 an, wonach „die Vollzugsbehörden des Strafregistergesetzes zur Datenbeauskunftung nach Maßgabe materienspezifischer Regelungen“ ermächtigt sind und solche Regelungen auch vom Landesgesetzgeber geschaffen werden können (vgl dazu etwa die Erläuterungen zum Initiativantrag BlgNR 271/A, XXIV. GP sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, BMJ-S693.127/0001-IV 3/2017).

Für den Fall, dass die im Abs 5 geforderte Zustimmung durch den Haushaltsangehörigen nicht erteilt wird, ist die Bewilligung zu versagen bzw aufzuheben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung im Sinn des Abs 5 keine Einwilligung gemäß Art 4 Z 11 DSGVO darstellt. Erfolgt die Einholung einer Strafregisterauskunft unter Anwendung dieser Regelung, so ist Grundlage für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz also nicht eine Einwilligung im Sinn des Art 4 Z 11 DSGVO, sondern die jeweilige gesetzliche Regelung, die als ein Tatbestandselement auch die „Zustimmung“ des Betroffenen vorsieht.

3. Während das geltende Kinderbetreuungsgesetz und § 5 Abs 1 Tagesbetreuungs-Verordnung noch davon ausgehen, dass die Genehmigung zur Betreuung von Kindern als Tagesmutter oder Tagesvater in jedem Fall bescheidmäßig erfolgt und in einem solchen Bescheid auch immer die Höchstzahl der Kinder, die in Betreuung übernommen werden dürfen, festzulegen ist, sieht § 39 die Erlassung eines förmlichen Bescheides nur mehr in Ausnahmefällen, nämlich in den Fällen des § 39 Abs 6 vor. In den Fällen, in denen die Rechtskonformität der Betreuung lediglich bescheinigt wird (§ 39 Abs 7) ergibt sich die Höchstzahl der betreuten Kinder – im Rahmen des § 42 Abs 1 – unmittelbar aus der Anzeige. Die Landesregierung kann die obligatorischen Inhalte der Bescheinigung durch Verordnung festlegen, was hier im Sinn eines „echten“ Ermessens der Landesregierung zu verstehen ist.

Die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Abs 7 kommt nur dann in Betracht, wenn sich die geplante Betreuung von Kindern durch Tageseltern im angezeigten Umfang als unbedenklich erweist. Will die Landesregierung im Rahmen der Erteilung der Genehmigung von den sich aus der Anzeige ergebenden Kinderhöchstzahlen abweichen, hat sie in jedem Fall nach Abs 6 vorzugehen und einen förmlichen Bescheid zu erlassen.

4. Abs 9 bezieht sich gleichermaßen auf die Betreuung durch Tageseltern und Betriebstageseltern. Gründe, welche das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt erscheinen lassen oder aus denen die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können daher auch in der Beschaffenheit oder im Zustand der Betriebsräumlichkeiten gelegen sein. In diesem Fall ist die Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen an den Inhaber der Räumlichkeiten zu richten.

Zu § 40 (Einstellung und Wiederaufnahme der Betreuung):

Diese Bestimmung entspricht dem für institutionelle Einrichtungen geltenden § 11.

Zu § 41 (Allgemeine Aufgaben):

1. Diese Bestimmung legt diejenigen pädagogischen Grundlagendokumente fest, die von Tageseltern zu verwenden sind. § 41 unterscheidet dabei zwischen einer Betreuung durch Tageseltern in Zeiten, in denen keine Besuchspflicht gemäß § 22 besteht und einer Betreuung durch Tageseltern im Rahmen der Besuchspflicht. Insgesamt setzt § 41 den Art 3 Abs 2 der Vereinbarung Elementarpädagogik um.

2. Abs 2 korrespondiert mit der im § 22 Abs 5 Z 4 enthaltenen Bestimmung: Nur wenn im Rahmen einer Betreuung durch Tageseltern die im Abs 2 angeführten Grundlagendokumente verwendet werden, ist eine Befreiung von der Besuchspflicht möglich.

3. Gemäß Abs 2 Z 6 sind auch sonstige Dokumente zu verwenden, deren Verwendung im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit die Landesregierung mit Verordnung (§ 65 Z 10) angeordnet hat. Bei diesen Dokumenten kann es sich sowohl um solche handeln, die nach Maßgabe künftiger Änderungen der geltenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (LGBl Nr 2/2019 bzw BGBl I Nr 103/2018) oder auf Grund einer anderen, die bestehende Vereinbarung ergänzende oder ersetzende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu verwenden sind, als auch um von der Landesregierung „autonom“ – also ohne übergeordnete Rechtsverpflichtung – festgelegte pädagogische Grundlagendokumente.

Zu § 42 (Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern – Beschränkungen):

1. Abs 1 und 2 übernimmt die im § 5 Tagesbetreuungs-Verordnung enthaltenen Regelungen, passt diese jedoch an die geänderten verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Erteilung einer Genehmigung zur Betreuung von Kindern als Tagesmutter oder Tagesvater (§ 36 Abs 1) an: Während das geltende Kinderbetreuungsgesetz 2007 und § 5 Abs 1 Tagesbetreuungs-Verordnung noch davon ausgehen, dass die Bewilligung zur Betreuung von Kindern als Tagesmutter oder Tagesvater in jedem Fall bescheidmäßig er-

folgt und in einem solchen Bescheid auch immer die Anzahl der Kinder, die höchstens in Betreuung übernommen werden dürfen, festzulegen ist, sieht § 39 die Erlassung eines förmlichen Bescheides nur mehr in Ausnahmefällen, nämlich in den Fällen des § 39 Abs 7 vor. In den Fällen, in denen die Rechtskonformität der Betreuung lediglich bescheinigt wird (§ 39 Abs 6) oder in denen keine von der Anzeige abweichende Festlegung der Kinderhöchstzahl vorgenommen wird, ergibt sich die Höchstzahl der betreuten Kinder unmittelbar aus dem Abs 1.

2. Abs 2 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 5 Abs 2 Tagesbetreuungs-Verordnung. Neu ist, dass die eigenen Kinder nur mehr dann anzurechnen sind, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und insofern noch einen höheren auf die Betreuung von Tageskindern Einfluss nehmenden eigenen Betreuungsbedarf haben. Gleich der bisherigen Rechtslage können bis zu vier nicht schulpflichtige Kinder und, sofern schulpflichtige Kinder (in der Regel am Nachmittag) betreut werden, bis zu sechs Kinder in die Betreuung genommen werden. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung werden wie bisher nicht doppelt gezählt.

3. Vielfach werden von Tageseltern Kinder unterschiedlichen Alters (Kleinkinder, Schulkinder) über den Tageszeitraum verteilt betreut. Der damit verbundene Kinderwechsel findet regelmäßig um die Mittagszeit statt. In dieser Übergangsphase kann es vorkommen, dass ein Kleinkind noch nicht abgeholt, das Schulkind aber bereits anwesend ist. Abs 2 trägt diesem Umstand Rechnung und ermöglicht in der Mittagszeit – das ist regelmäßig die Zeit von 11:30 bis 13:30 Uhr – die bewilligte Kinderzahl geringfügig - um ein bis zwei Kinder – zu überschreiten. Eine geringfügige Überschreitung im Sinn des Abs 2 wird regelmäßig dann nicht mehr vorliegen, wenn die Kinderzahl um mehr als die Hälfte der einem Tageselternanteil bewilligten Kinderzahl überschritten wird.

4. Abs 3 enthält eine Sonderregelung für die Durchführung der Tagesbetreuung in den Räumlichkeiten eines Betriebes. Diese Art der Tagesbetreuung unterliegt nicht nur den zahlenmäßigen Beschränkungen des Abs 1, sondern ist darüber hinaus insoweit beschränkt, als die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig ist.

Zu § 43 (Betreuungsvereinbarung):

Als Teil der Erziehungs- und -betreuungs Kooperation wird zwischen dem Tageseltern-Rechtsträger oder, wenn ein solcher nicht besteht, etwa im Fall einer freiberuflichen Ausübung der Betreuungstätigkeit, zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die näheren Inhalte der Betreuungsvereinbarung werden im Verordnungsweg festgelegt.

Zu § 44 (Aus- und Fortbildung von Tageseltern):

Gemäß dem geltenden § 9 Abs 1 Tagesbetreuungs-Verordnung hat der Tageseltern-Rechtsträger eine Grundschulung der Tageseltern im Ausmaß von 172 Stunden sicherzustellen. Die grundsätzliche Verpflichtung der Tageseltern-Rechtsträger, die Ausbildung der Tageseltern zu gewährleisten, ist im Abs 1 enthalten. Die näheren Regelungen zum Ausmaß und zu den Inhalten der Ausbildung werden von der Landesregierung im Verordnungsweg getroffen.

Die Abs 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 9 Abs 5 und 6 Tagesbetreuungs-Verordnung.

Vorbemerkungen zu den Bestimmungen des 4. Abschnitts:

Die Bestimmungen des 4. Abschnitts regeln die finanziellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren – dem Land Salzburg, den Gemeinden, den Rechtsträgern und der oder den erziehungsberechtigten Person(en) – im Zusammenhang mit der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Die Finanzierung der Tätigkeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt zum einen durch die erziehungsberechtigten Personen in Form von Beiträgen und Zuschüssen, zum anderen durch die „öffentliche Hand“ in Form von Förderungen. Die §§ 45, 46 und 47 regeln dem folgend die Finanzierung durch Beiträge und Zuschüsse, die §§ 48 bis 57 dagegen die Finanzierung durch Förderungen.

Diese Bestimmungen, die im Wesentlichen den §§ 2a bis 2c, 9, 10, 41 bis 43 und 63 KBG 2007 entsprechen, werden im 4. Abschnitt zusammengefasst.

Im Begutachtungsverfahren ist die Beibehaltung des Fördersystems des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 wiederholt Kritik begegnet. Eine baldige Reform des Fördersystems ist geplant.

Zu § 45 (Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres):

1. Abs 1 entspricht § 32 KBG 2007 und § 11 der Tagesbetreuungs-Verordnung und gilt für alle Formen der Kinderbildungs- und Betreuung sowie für alle Rechtsträger. Im Vergleich zum geltenden Recht sind im Abs 1 die Mindest- und Höchstbeiträge geringfügig verringert; diese Verringerung entspricht der Höhe

nach den im § 46 Abs 2 festgelegten Zuschüssen, die vom Land direkt an die Rechtsträger ausbezahlt werden.

2. Abs 2 entspricht dem geltenden § 2c KBG 2007.

Zu § 46 (Finanzieller Zuschuss für Familien):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 2a KBG 2007. Die letzten beiden Sätze des § 2a Abs 2 KBG 2007 entfallen im Hinblick auf die betragsmäßige Berücksichtigung der Zuschüsse im § 45 Abs 1. Gleiches gilt für § 2a Abs 5 KBG 2007. Für den Streitfall wird eine gesetzliche Grundlage zur Bescheiderlassung durch die Landesregierung geschaffen.

Zu § 47 (Sonderförderung für die Besuchspflicht):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen 2d KBG 2007.

Die Sonderförderung dient dazu, die (Eltern-)Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres zu kompensieren. Der zweite Satz des Abs 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderung des verpflichtenden Kindergartenjahres – anders als die Sprachförderung und die Förderung des Ausbaus der Einrichtungen - ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgt. Da der Förderbetrag des Bundes gedeckelt ist, kann sich abhängig von der Geburtenstärke des betreffenden Jahrganges ein abweichender Förderbetrag ergeben. Die Landesregierung kann die Höhe des Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung des verpflichtenden Kindergartenjahres zur Verfügung stehenden Mittel daher mit Verordnung davon abweichend festsetzen. Für den Streitfall wird eine gesetzliche Grundlage zur Bescheiderlassung durch die Landesregierung geschaffen.

Zu den §§ 48 bis 51 (Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und durch Tageseltern):

1. Diese Bestimmungen übernehmen das Fördersystem der §§ 9 und 10 KBG 2007.

Neu ist das im § 49 Abs 4 Z 3 enthaltene Instrument der Gruppenförderung. Dieses zusätzliche Förderinstrument soll die Mehrkosten abdecken, die dadurch entstehen, dass aufgrund der Ausdehnung der Vorbereitungs-, Leitungs- und Fortbildungszeiten zusätzliches Personal angestellt werden muss bzw den Vertretungen Überstunden bezahlt werden müssen.

2. Die Förderung für Betreuung in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und bei Tageseltern erfolgt pro Kind abhängig vom Betreuungsausmaß. Plätze in Einrichtungen privater Rechtsträger werden vom Land unabhängig vom Wohnsitz der dort betreuten Kinder gefördert, aber nur insoweit, als der Bedarf an der Anzahl an Betreuungsplätzen durch eine Gemeinde festgestellt ist (§ 48 Abs 2 Z 1).

3. In der Vollziehung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 hat sich jedoch gezeigt, dass das Instrument der bescheidmäßigen Bedarfsfeststellungen, an welche § 48 Abs 3 Z 1 und 2 anknüpft, bei einem Bedarf an einzelnen Betreuungsplätzen bei Tageseltern, der spontan und unterjährig entsteht, zu schwerfällig ist. Gerade bei kleineren Gemeinden hat sich auch der Wunsch herauskristallisiert, den Gemeinden hier ein alternatives Instrument an die Hand zu geben, um Eltern in schneller und unbürokratischer Weise einen Kinderbetreuungsplatz zu sichern. Dieses Instrument ist im letzten Satz des § 48 Abs 3 enthalten: Neben der bescheidmäßigen Bedarfsfeststellung besteht die (ausnahmsweise; siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs 10) Möglichkeit einer durch Kostenübernahmeerklärung. Ist der Besuch eines Kindes in einer „standortfremden“ Einrichtung durch einen Bedarfsbescheid oder eine Kostenübernahmeerklärung gedeckt, ist damit auch die Zustimmung der Gemeinde zum Besuch gemäß § 50 Abs 2 erteilt.

4. Die Auszahlungsmodalitäten bleiben im Vergleich zum geltenden Recht im Wesentlichen unverändert, im finanziellen Interesse des Landes ist jedoch im letzten Satz des § 51 Abs 2 eine Sonderbestimmung für den Fall, dass begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Rechtsträgers der Einrichtung auftreten, neu aufgenommen: In solchen Fällen kann die Landesregierung von den in der Z 1 und 2 des § 51 Abs 2 festgelegten Modalitäten abweichen, vor allem um die Förderung zeitnaher zur Leistungserbringung erbringen zu können.

Zu den §§ 52 bis 54 (Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und Hortgruppen):

1. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 41 bis 43 und 63 KBG 2007.

Neu ist das im § 53 Abs 4 enthaltene Instrument der Gruppenförderung. Dieses zusätzliche Förderinstrument soll die Mehrkosten abdecken, die dadurch entstehen, dass aufgrund der Ausdehnung der Vorbereitungs-, Leitungs- und Fortbildungszeiten zusätzliches Personal angestellt werden muss bzw den Vertretungen Überstunden bezahlt werden müssen.

2. Im § 53 Abs 2 Z 1 und Z 2 wird in Übereinstimmung mit dem Vollzug des § 42 Abs 1 Z 1 und 2 KBG 2007 klargestellt, dass der erhöhte Fördersatz von 60 % für eine einzige Gruppe auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Kindergarten zwar zwei Gruppen hat, aber nur eine gefördert werden kann, weil aufgrund der nicht erreichten Mindestkinderzahl die zweite Gruppe die Förderkriterien nicht erfüllt. Eine Schlechterstellung gegenüber einem eingruppigen Kindergarten ließe sich nicht begründen. Die im § 53 Abs 2 Z 2 erwähnten heilpädagogischen Kindergartengruppen können nicht neu errichtet werden, sondern bestehen nur im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 73 Abs 10 weiter fort.

3. Auch für den Bereich der Förderung von Kindergarten- und Hortgruppen bleiben die Auszahlungsmodalitäten im Vergleich zum geltenden Recht im Wesentlichen unverändert, im finanziellen Interesse des Landes ist jedoch im letzten Satz des § 53 Abs 8 eine Sonderbestimmung für den Fall, dass begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Rechtsträgers der Einrichtung auftreten, neu aufgenommen: In solchen Fällen kann die Landesregierung von den festgelegten Modalitäten abweichen, vor allem um die Förderung zeitnaher zur Leistungserbringung erbringen zu können.

4. Die Förderung von privaten Kindergartengruppen und Hortgruppen wird in der Regel von der Wohnsitzgemeinde erfolgen, könnte aber auch von einer anderen Gemeinde erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Bedarfsbescheid vorliegt. Diese hat dann die Förderung zu leisten.

5. Die Förderung einer Kindergarten- oder Hortgruppe der Gemeinde ist bescheidmäßig zu gewähren, wenn sie einen entsprechenden Bedarfsbescheid gemäß § 5 Abs 10 erlassen hat. Deshalb sind die Gruppen vorrangig mit Kinder der Gemeinde zu füllen. Anders ist die Situation bei den Organisationsformen der Kleinkindgruppen, Schulkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und der Betreuung durch Tageseltern. Dort muss die jeweilige Wohnsitzgemeinde einen Bedarfsbescheid für die Plätze (siehe § 5 Abs 10) ausgestellt haben, ansonsten muss die standortfremde Gemeinde die Zustimmung zum Besuch gemäß § 50 Abs 2 gegeben haben (die allerdings durch die Landesregierung ersetzt werden kann, wenn dem Kind in der eigenen Gemeinde kein gleichwertiger Platz zur Verfügung gestellt werden kann).

Zu § 56 (Ausschluss und Minderung der Förderung):

In den Fällen der Z 1 bis 3 ist trotz Vorliegens der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen die (Weiter-)Gewährung von Fördermitteln ausgeschlossen, solange diese Verhältnisse andauern. Entgegen Abs 1 gewährte Förderungen sind der die Förderung gewährenden Gebietskörperschaft vom Rechtsträger zurückzuerstatten.

Das Verfahren, welches zum Ausschluss der Gewährung von Fördermitteln gemäß Abs 1 Z 3 führt, ist ein zweistufiges: Zunächst ist der Rechtsträger aufzufordern, den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herzustellen. Kommt der Rechtsträger dieser Aufforderung nicht nach, hat die Aufsichtsbehörde dem Rechtsträger dazu eine förmliche Frist zu setzen, deren fruchtloses Verstreichen zum Ausschluss von der Gewährung von Fördermitteln führt.

Zu § 57 (Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger):

Diese Bestimmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den §§ 32 und 33, die nur für institutionelle Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger gelten. Dennoch soll auch in institutionellen Einrichtungen privater Rechtsträger dasselbe Niveau in Bezug auf die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und die Fort- und Weiterbildung des dort beschäftigten Personals bestehen. Da aus kompetenzrechtlichen Gründen es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, derartige Regelungen zu treffen – auf die Vorbemerkungen zu den §§ 32 bis 34 wird hingewiesen – kann eine (sinngemäße) Anwendung der §§ 32 und 33 (gruppenarbeitsfreie Dienstzeit, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals) in institutionellen Einrichtungen privater Rechtsträger nur über finanzielle Anreize sichergestellt werden.

Vorbemerkungen zu den §§ 58 bis 60:

Die §§ 58 bis 60 regeln die Aufsicht über alle Formen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und entsprechen, was den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen anbelangt, dem geltenden Recht.

Zu § 58 (Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorgane) und § 59 (Inhalt und Ausübung der Aufsicht):

1. Als Aufsichtsbehörde wird die Landesregierung festgelegt (§ 58 Abs 1). Die Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die rechtlichen Aspekte der Kinderbildungs- und -betreuung als auch auf deren pädagogischen Aspekte. Für die Durchführung der Aufsicht in pädagogischer Hinsicht hat die Landesregierung entsprechend ausgebildete und erfahrene Personen zu Aufsichtsorganen zu bestellen. Im Gegensatz dazu kann die Aufsicht in rechtlicher Hinsicht auch von einem solchen Organ ausgeübt werden, welches diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Ergebnis bedeutet das, dass die gemäß Abs 2 bestellten Organe sowohl in Fragen der rechtlichen als auch in Fragen der pädagogischen Aufsicht tätig werden können, andere Organe dagegen nur in Fragen der rechtlichen Aufsicht.

2. § 59 Abs 1 umschreibt in allgemeiner Form, worauf sich die Aufsicht durch die Landesregierung zu beziehen hat. Als Gegenstand der Ausübung der Aufsicht im Sinn der Z 2 des Abs 1 kommt auch die schriftliche Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in Betracht.

3. Ziel des § 59 Abs 2 ist, sicherzustellen, dass in der Kinderbetreuung – in welcher Art auch immer – nur solche Personen tätig sind oder sich in deren näherem Umfeld bewegen, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass diese auch persönlich dazu geeignet sind. Der Prozess, um persönlich nicht geeignete Personen von der Betreuung von Kindern fernzuhalten, ist ein mehrstufiger und findet sowohl auf der Ebene der Erteilung von Genehmigungen als auch auf der Ebene der Aufsicht der Landesregierung über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen statt. § 59 Abs 2 bezieht sich auf die Ebene der Aufsicht und ermächtigt die Landesregierung, von sich aus die jeweiligen Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

Im Zusammenhang mit der im letzten Unterabsatz des Abs 2 geforderten „Zustimmung“ der Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, wird darauf hingewiesen, dass die „Zustimmung“ im Sinn dieser Regelung keine Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO darstellt. Denn eine Einwilligung ist eine von der betroffenen Person freiwillig abgegebene Willensbekundung; die im Gesetz als Folge der Nichterteilung der Zustimmung vorgesehene Versagung bzw. Aufhebung der Bewilligung ist mit dieser unionsrechtlichen Vorgabe nicht vereinbar. Erfolgt die Einholung einer Strafregisterauskunft unter Anwendung des § 59 Abs 2, so ist Grundlage für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz also nicht eine Einwilligung im Sinn des Art. 4 Z 11 DSGVO, sondern die jeweilige gesetzliche Regelung (die als ein Tatbestandselement auch die „Zustimmung“ des Betroffenen vorsieht). Dazu kommt, dass die negativen Folgen der Verweigerung der Zustimmung nicht die Person treffen, die sie verweigert, insofern also die Freiwilligkeit nicht tangiert wird.

4. § 59 Abs 3 regelt die Befugnisse der Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und legt zunächst ganz allgemein fest, dass die Landesregierung berechtigt ist, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Das Wort „regelmäßig“ ist im Sinn von „routinemäßig“ zu verstehen und impliziert, dass es keines besonderen Anlassfalles, konkreten Hinweises auf einen Missstand etc bedarf, um eine Aufsichtstätigkeit in Bezug auf eine bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entfalten. Abs 3 enthält keine Aussage darüber, ob Kontrollen vor Ort jedenfalls anzukündigen sind oder auch unangekündigt erfolgen können. Das wird von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen. Wesentlich ist, dass jegliche Aufsichtstätigkeit vor Ort auf den laufenden Betrieb und seine Störungsfreiheit Bedacht zu nehmen hat.

5. Die Z 1 bis 5 des Abs 3 legen taxativ besondere Befugnisse im Rahmen der Aufsichtstätigkeit fest. Damit korrespondieren die im § 59 Abs 5 festgelegten Pflichten der Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger und des pädagogischen Personals.

Zu § 60 (Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung):

1. Als aufsichtsbehördliche Maßnahme kommt im Fall von behebbaren Mängeln die Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages in Betracht (Abs 2 Z 2 e contrario). Die Aufsichtsbehörde hat, abhängig von der Art der festgestellten Mängel, deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist zunächst schriftlich aufzutragen und erst dann, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen. Liegt weiterhin Säumnis vor, hat die Landesregierung – wiederum abhängig von der Art der festgestellten Mängel – die gänzliche oder eine teilweise teilweise Schließung der Einrichtung zu verfügen.

In den Fällen der Z 1 und 2 des Abs 2 ist jedenfalls mit einer Schließung der Einrichtung vorzugehen, in den Fällen der Z 3 und 4 des Abs 2 kommt dagegen auch eine bloß teilweise Schließung der Einrichtung in Betracht.

Zu § 62 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 65a KBG 2007 und enthält die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesregierung, die Gemeinden und die übrigen Rechtsträger nach diesem Gesetz im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung.

1. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, die Gemeinden und die Rechtsträger, die in den Z 1 bis 8 angeführten personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten. Die Übermittlung von Daten ist nur an einen eingeschränkten Empfängerkreis unter den einschränkenden Voraussetzungen des Abs 4 zulässig. Verarbeitet werden dürfen nur die personenbezogenen Daten jener Personen, bei denen ein durch die Betreuung begründetes Naheverhältnis zum Kind besteht, wie den Bezugspersonen des Kindes in- und außerhalb einer Betreuungseinrichtung (Erziehungsberechtigte, Tageseltern, Betreuungspersonen in der Betreuungseinrichtung), dem Rechtsträger einer Betreuungseinrichtung und deren verantwortliche und vertretungsbefugte Personen. Als strafrechtliche Verurteilungen und verwal-

tungsbehördliche Bestrafungen, „soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson“ bzw. „der Verlässlichkeit einer natürlichen Person von Bedeutung sind“, kommen nicht nur Strafregisterauskünfte gemäß § 9 Abs 1 bzw. 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sondern auch weitere Informationen in Betracht, die etwa in einem Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung von Tageseltern gewonnen werden. Zu denken ist dabei zunächst an Daten über strafrechtliche Verurteilungen, die mit der Kinderbetreuung in einem engeren Zusammenhang stehen, wie Gewaltdelikte gegen das Leben, die körperliche Gesundheit und die sexuelle Integrität. Darüber hinaus sind jedoch bestimmte verwaltungsbehördliche Bestrafungen, etwa wiederholte Bestrafungen wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gemäß § 5 StVO 1960 oder Bestrafungen gemäß § 51 Waffengesetz 1996, geeignet, Aussagen zur Eignung und Verlässlichkeit von nahestehenden Personen zu gewinnen. Der durch Abs 2 zugelassene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist im Hinblick auf diese Beschränkung des Kreises der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und die Beschränkung der Zwecke auch verhältnismäßig.

2. Soweit die Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Abs 5 auch besonders geschützte Daten im Sinn des Art. 9 DSGVO umfasst, etwa Daten zur ethnischen Herkunft im Zusammenhang mit der Muttersprache, ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Verarbeitung ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinn des Art. 9 Abs 2 lit g DSGVO besteht.

3. Betreffend die Löschung der personenbezogenen Daten sieht Abs 6 gestützt auf die Ausnahmeregelung des Art 89 Abs 2 DSGVO folgende Sonderregelung vor: Bei Daten, die künftig für statistische Zwecke etc verarbeitet werden sollen, ist nach Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks der Personenbezug gänzlich zu beseitigen, sofern dem keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

4. Im Abs 7 wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Art 21 Abs 1 iVm Art 18 Abs 1 lit d DSGVO sieht ein Recht der betroffenen Person vor, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten Widerspruch zu erheben. Bis zur Feststellung, ob die Interessen der betreffenden Person die berechtigten Gründe des Verantwortlichen überwiegen, dürfen die personenbezogenen Daten grundsätzlich nur gespeichert werden. Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde den geordneten Vollzug der Elementarbildung beeinträchtigen und gefährden. Dies gilt umso mehr, als viele Kinderbetreuungseinrichtungen ohne die gesetzlich vorgesehenen Förderungen, die „Pro-Kopf-Förderungen“ sind, nicht überleben könnten, und mögliche Blockaden in der Abwicklung der Fördergelder eine Gefahr für den Fortbestand der Einrichtungen und einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kinderbetreuungsplätzen darstellen würden. Da die Gewährleistung der Elementarbildung und der Versorgung mit ausreichenden Kinderbetreuungsplätzen ein wichtiges Ziel im allgemeinen öffentlichen Interesse darstellt, ist der Ausschluss des Widerspruchsrechts als notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e DSGVO zu beurteilen. Nicht eingeschränkt werden hingegen andere Rechte wie Informations-, Auskunfts- und Berichtigungsrechte, obwohl dies die Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO zulassen würde, da solche Beschränkungen unverhältnismäßig erschienen. Nur dort, wo die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, und sie in diesem Zuge anonymisiert werden, soll in Anwendung der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 2 DSGVO neben der Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) und dem Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO) auch das Auskunftsrecht (Art 15 Datenschutz-Grundverordnung) und das Berichtigungsrecht (Art 16 DSGVO) ausgeschlossen werden. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke nämlich ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 DSGVO ist.

Zu § 63 (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation):

Zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen personenbezogene Daten betreffend den jeweiligen Entwicklungsstand und -verlauf eines Kindes (also das Spiel- und Arbeitsverhalten und die kognitiven, sprachlichen, motorischen, musikalischen, kreativen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes) dokumentieren und verarbeiten. Das Wesen einer solchen Dokumentation besteht in einem Hilfsmittel für die Betreuungsperson, um ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit längerfristig, auf die Bedürfnisse und Erfordernisse des Kindes abgestimmt und planvoll ausrichten zu können. Gleichzeitig kann die kindspezifische Dokumentation aber auch wertvolle Übergangsinformation für die Volksschule darstellen. In diesem Sinn sieht § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 vor, dass die Erziehungsberechtigten allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw erhoben wurden, vorzulegen haben. Die Art der Dokumentation bleibt dem jeweiligen

Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung überlassen, der in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO gilt (Abs 1).

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist die kindspezifische Dokumentation, die unter den in Abs 1 genannten Voraussetzungen auch Bildaufnahmen des Kindes mit anderen Kindern enthalten kann, den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen auszufolgen. Es wird jedoch eine einjährige Behaltefrist vorgesehen, um den Erziehungsberechtigten, die zu Ende des Kinderbetreuungsjahres möglicherweise die Übernahme ablehnen, Gelegenheit zu geben, die Dokumentation doch noch zu erhalten, falls sie im Laufe des ersten Volksschuljahres ihre Meinung ändern. Die einjährige Behaltefrist der Originale oder Kopien in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist auch im Zusammenhang mit der im § 62 Abs 5 enthaltenen Verpflichtung der Rechtsträger zur Übermittlung der Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung an die Volksschule zu sehen. Im Fall eines Wechsels der Betreuungseinrichtung, etwa eines Wechsels von einem Kindergarten in einen anderen Kindergarten, darf die Dokumentation von der bisherigen Betreuungseinrichtung nicht „automatisch“ an die neue Betreuungseinrichtung übergeben werden. Eine solche Weitergabe liegt ausschließlich in der Ingerenz des oder der Erziehungsberechtigten (Abs 3).

Zu § 64 (Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung):

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die personenbezogenen Daten gemäß § 62 Abs 1 eine gemeinsame Verarbeitung im Sinn des Art 26 DSGVO mit den Rechtsträgern dieses Gesetzes und den Gemeinden einzurichten. Die Betroffenenrechte obliegen dabei jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener von ihm selbst verarbeiteten Daten.

Zu § 67 (Werbeverbot):

In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt, gleich in Schulen, das Verbot von Werbungen, die den Aufgaben und Zielsetzungen der Einrichtung entgegenstehen. Das Werbeverbot richtet sich auch gegen parteipolitische Werbung. Verstöße gegen das Werbeverbot sind als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Zu § 73 (Übergangsbestimmungen):

1. Zu Abs 1 wird auf die Erläuterungen zu § 4 Z 3 verwiesen.
2. Zu Abs 3 wird auf die Erläuterungen zu den §§ 6, 8, 14 und 36 verwiesen.
3. Zu Abs 4 wird auf die Erläuterungen zu § 12 verwiesen.
4. Zu Abs 5 wird auf die Erläuterungen zu § 16 verwiesen.
5. Zu den Abs 6, 7 und 8 wird auf die Erläuterungen zu § 19 verwiesen.
6. Zu Abs 11 wird auf die Erläuterungen zu § 28 verwiesen.
7. Zu Abs 13 wird auf die Erläuterungen zu § 30 verwiesen.
8. Abs 14 hat die vom Bundesdachverband Österreichischer Elterninitiativen (BÖE) mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14. Jänner 1997 (ZI 2/01-213/4-1997) sowie die vom Verein „Wiener Vereinigung für Waldorfpädagogik und Waldorfschulen-Erwachsenenbildung“ mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 1999 (ZI 2/01-213/71-1999) anerkannten und in dieser Bestimmung bezeichneten Ausbildungen im Auge. Diese Bescheide treten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft. Dennoch können zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen auf der Grundlage dieser Bescheide weiter fortgeführt werden. Nur solche Ausbildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnen wurden, vermitteln auch das Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen.
Werden die vom Abs 14 erfassten Ausbildungen weitergeführt, bedürfen diese einer neuerlichen Anerkennung gemäß § 28 Abs 3.
9. Zu Abs 15 wird auf die Erläuterungen zu § 17 verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.